

Verfassungsgerichtshof

Tätigkeitsbericht

2022



vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich



	Vorwort	4
I	2022 in Zahlen	6
II	Personalia	10
	1. Das Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	13
	2. Nichtrichterliches Personal	17
III	Judizielles	18
	1. 2022 im Überblick	20
	2. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	22
	3. Wissenswert: Eine kurze Geschichte der Standorte des Verfassungsgerichtshofes	24
	4. Gesetze auf dem Prüfstand	28
	5. Rückblick auf die wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Jahres 2022	40
	6. Beschwerde- und Gesetzesprüfungsverfahren in Asylangelegenheiten	62
	7. Judikaturdokumentation	65
IV	Veranstaltungen und internationale Kontakte	66
	1. Kalendarium 2022	68
	2. Verfassungstag	72
	Festrede: Egils Levits – Das gemeinsame Staatsordnungsmodell eines demokratischen Verfassungsstaates der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	74
	3. Internationaler Austausch	82
	4. Veranstaltungen und Projekte	84
V	Im Gespräch ...	86
	... mit Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin	88
VI	Statistik	96

Vorwort

Der Berichtszeitraum des Jahres 2022 war neuerlich geprägt von der COVID-19-Pandemie. Sie prägte nicht nur die Arbeitsabläufe im Verfassungsgerichtshof. Die Prüfung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie bildete einen Schwerpunkt in der Rechtsprechung. Hervorzuheben sind die Entscheidungen zur Verfassungsmäßigkeit des COVID-19-Impfpflichtgesetzes sowie der Beschränkungen für Ungeimpfte während der „Lockdown“-Zeiten. Darüber hinaus entschied der Verfassungsgerichtshof über Beschränkungen für den Kunst- und Kulturbetrieb sowie für die Gastronomie.

Unverändert hoch blieb im Berichtszeitraum der Anfall an Beschwerden aus dem Asyl- und Fremdenrecht. Eine neue Dimension nahm die Belastung des Verfassungsgerichtshofes mit Verfahren im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen an: In nicht weniger als 96 Fällen hatte der Verfassungsgerichtshof über Streitigkeiten im Zusammenhang mit Aktenvorlagen und Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden. Zur quantitativen Belastung traten die Komplexität einer Vielzahl großteils neuer verfassungsrechtlicher Fragen und der durch die gesetzliche Anordnung einer grundsätzlich vierwöchigen Entscheidungsfrist ausgelöste Zeitdruck hinzu.

Zum ersten Mal in der Geschichte des Verfassungsgerichtshofes erklärte er im Berichtsjahr die Bestimmung eines Staatsvertrages für verfassungswidrig. Der Gerichtshof erkannte, dass eine Bestimmung im Amtssitzübereinkommen mit der Organisation erdölexportierender Länder (OPEC) gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt, weil die Regelung über die Immunität dieser internationalen Organisation den Zugang eines ehemaligen Angestellten der Organisation zum Arbeitsgericht verhinderte.

Zur Jahresmitte entschied der Verfassungsgerichtshof, dass der gebührenfreie Empfang von Programmen des ORF („Streaming-Lücke“) den Gleichheitsgrundsatz verletzt; die Aufhebung der maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G hatte eine längere Diskussion um die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zur Folge.

Im Zusammenhang mit der Kontrolle von Wohnbaugenossenschaften durch den steiermärkischen Landes-Rechnungshof hob der Verfassungsgerichtshof im Dezember 2022 eine Bestimmung der steiermärkischen Landesverfassung als (bundes-)verfassungswidrig auf, nach der die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes nicht abschließend durch den Gesetzgeber, sondern erst durch den Abschluss vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Landesregierung und privaten Rechtsträgern begründet wurde.



Univ.-Prof. DDr. Christoph Grabenwarter
Präsident des Verfassungsgerichtshofes



Univ.-Prof. Dr. Verena Madner
Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

Der Umstand, dass sich die Pandemie im zweiten Halbjahr 2022 ihrem Ende zuneigte, ermöglichte es dem Verfassungsgerichtshof, seine Türen wieder für die Bevölkerung zu öffnen und die Kontakte zur Öffentlichkeit zu verstärken. Der Tag der offenen Tür am Nationalfeiertag und der Verfassungstag am 1. Oktober konnten wieder in der gewohnten Form stattfinden. Daneben besuchten zahlreiche Gruppen insbesondere von jungen Menschen und Schülerinnen und Schülern den Verfassungsgerichtshof, wobei ihnen auch die mehrmonatige Ausstellung über den ehemaligen Verfassungsrichter und großen Verfassungsjuristen Hans Kelsen offen stand. Ein Projekt zur Beleuchtung der Fassade des Verfassungsgerichtshofes unter dem Motto der Grund- und Menschenrechte bildete einen weiteren Rahmen für die Begegnung des Gerichtshofes mit der Zivilgesellschaft.

Auch die internationalen Kontakte konnten wieder intensiviert werden. Neben der Teilnahme an internationalen Tagungen, wie insbesondere dem Treffen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte in Lausanne (Schweiz), konnte der Verfassungsgerichtshof Gäste aus dem Ausland begrüßen wie den Staatspräsidenten der Republik Lettland, den Präsidenten des französischen Verfassungsrates oder die Vorsitzende der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte aus der Republik Moldau.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht gibt einen Überblick über die Schwerpunkte der Rechtsprechung und sonstigen Aktivitäten. Wie in den vergangenen Jahren wird der Rückblick ergänzt durch ein Interview. Diesmal haben wir ein Gespräch mit dem Wiener Verfassungsrechtsprofessor Ewald Wiederin geführt, der kürzlich noch Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer war. Er gibt interessante Einblicke in die Verfassungsfragen im Zusammenhang mit der Pandemie sowie die Rolle der Verfassung und der Verfassungsgerichte im Zeitalter der Digitalisierung des Rechts.

I

Sitzungshalbtage

70

138 Tage
durchschnittliche Verfahrensdauer

1 Jahr

2022 in Zahlen

Der VfGH kann vor allem befasst werden mit

- Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Art. 144 B-VG)
- Anträgen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfung (Art. 139, 140, 140a B-VG)
- vermögensrechtlichen Klagen, die gegen eine der Gebietskörperschaften gerichtet sind (Art. 137 B-VG)
- Wahlanfechtungen (Art. 141 B-VG)
- Streitigkeiten betreffend Einsetzung und Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen (Art. 138b B-VG)

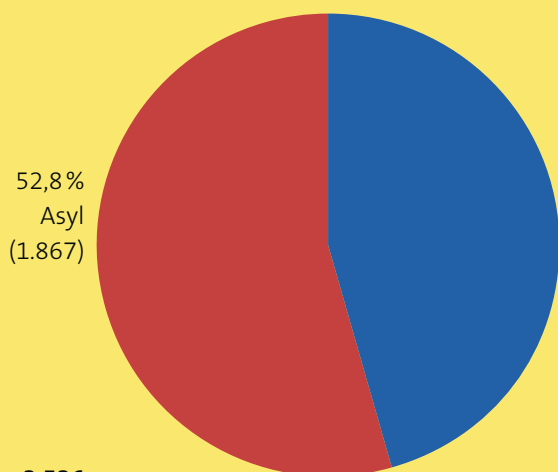
●
5
Kompetenzfest-
stellungsverfahren
nach Art. 138 Abs. 1 B-VG

●
23
Klagen
nach Art. 137 B-VG

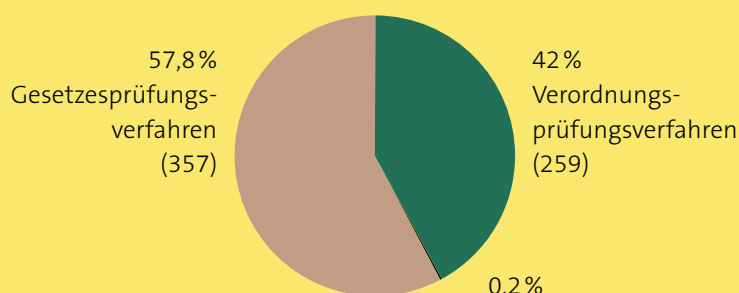
●
96
U-Ausschuss-
Verfahren
nach Art. 138b B-VG

●
14
Wahlsachen
nach Art. 141 B-VG

4.293
neue Rechtssachen



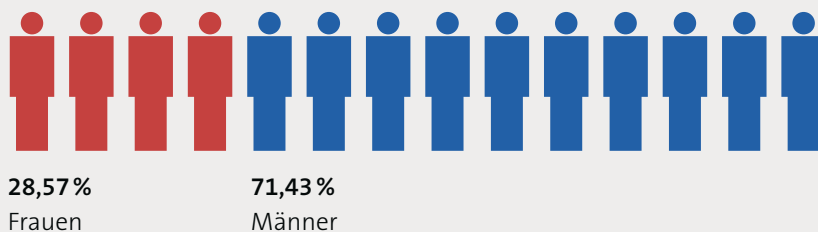
3.536
Beschwerdeverfahren
nach Art. 144 B-VG



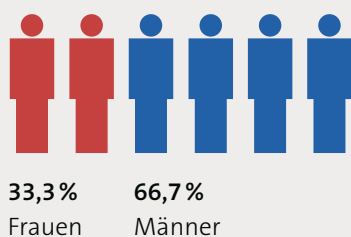
617
Normenkontrollverfahren
nach Art. 139, 140, 140a B-VG
209 Gerichtsanträge
52 von Amts wegen
157 Individualanträge
195 Parteianträge
4 sonstige

Personalia, Budget, Website

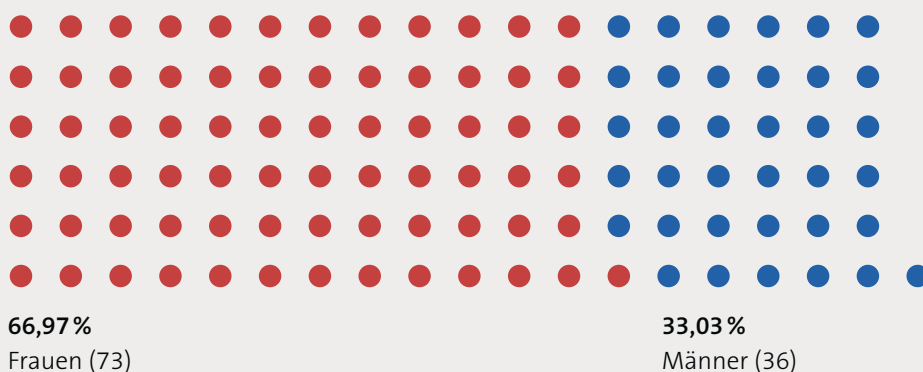
14
Mitglieder



6
Ersatz-
mitglieder



109
Bedienstete



Haushalt 2022

€ 17,329 Mio.

Website 2022

1,4 Mio.
total visits

6,5 Mio.
Seitenaufufe

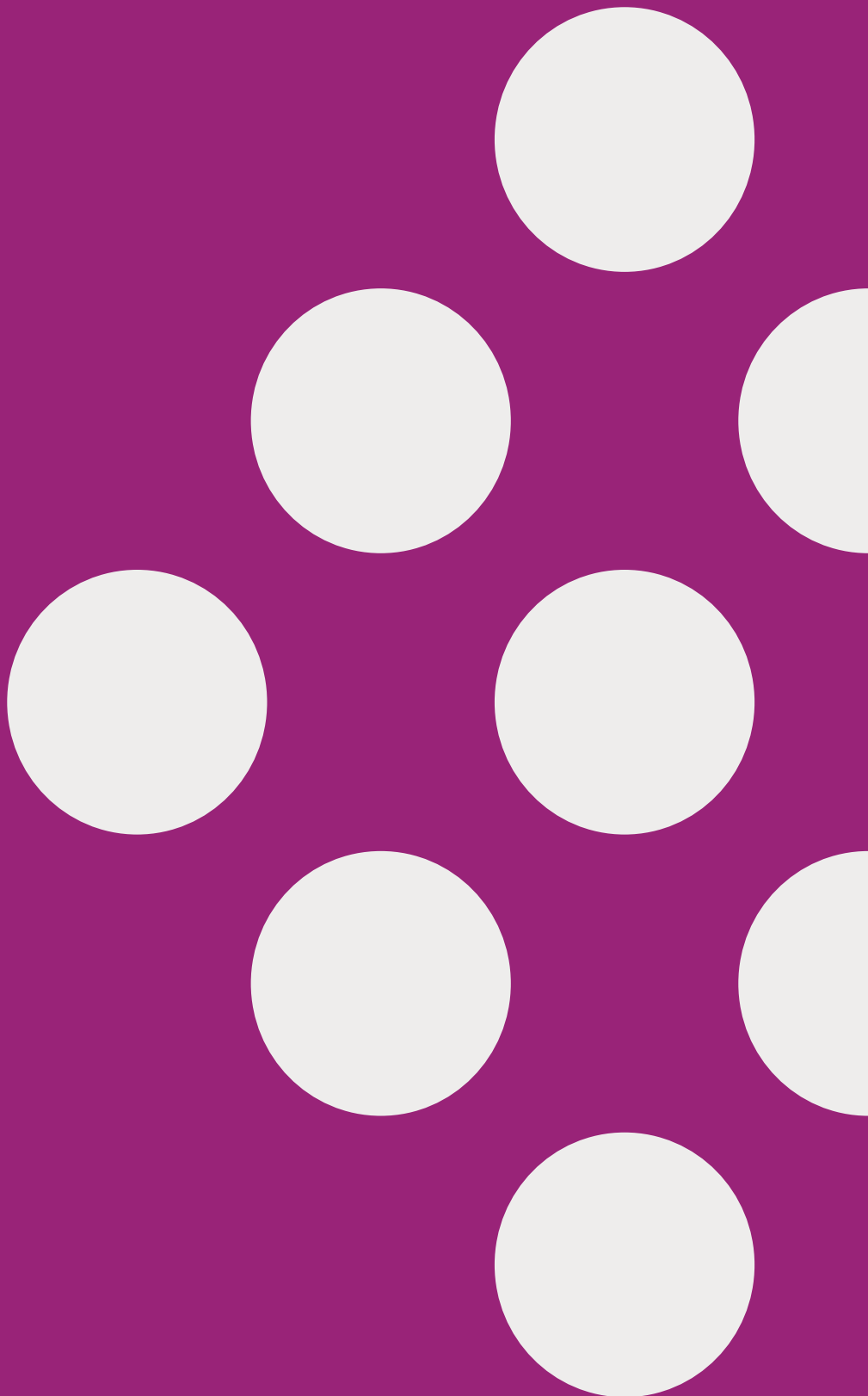
Bürgerservice 2022

85
schriftliche Anbringen/Monat

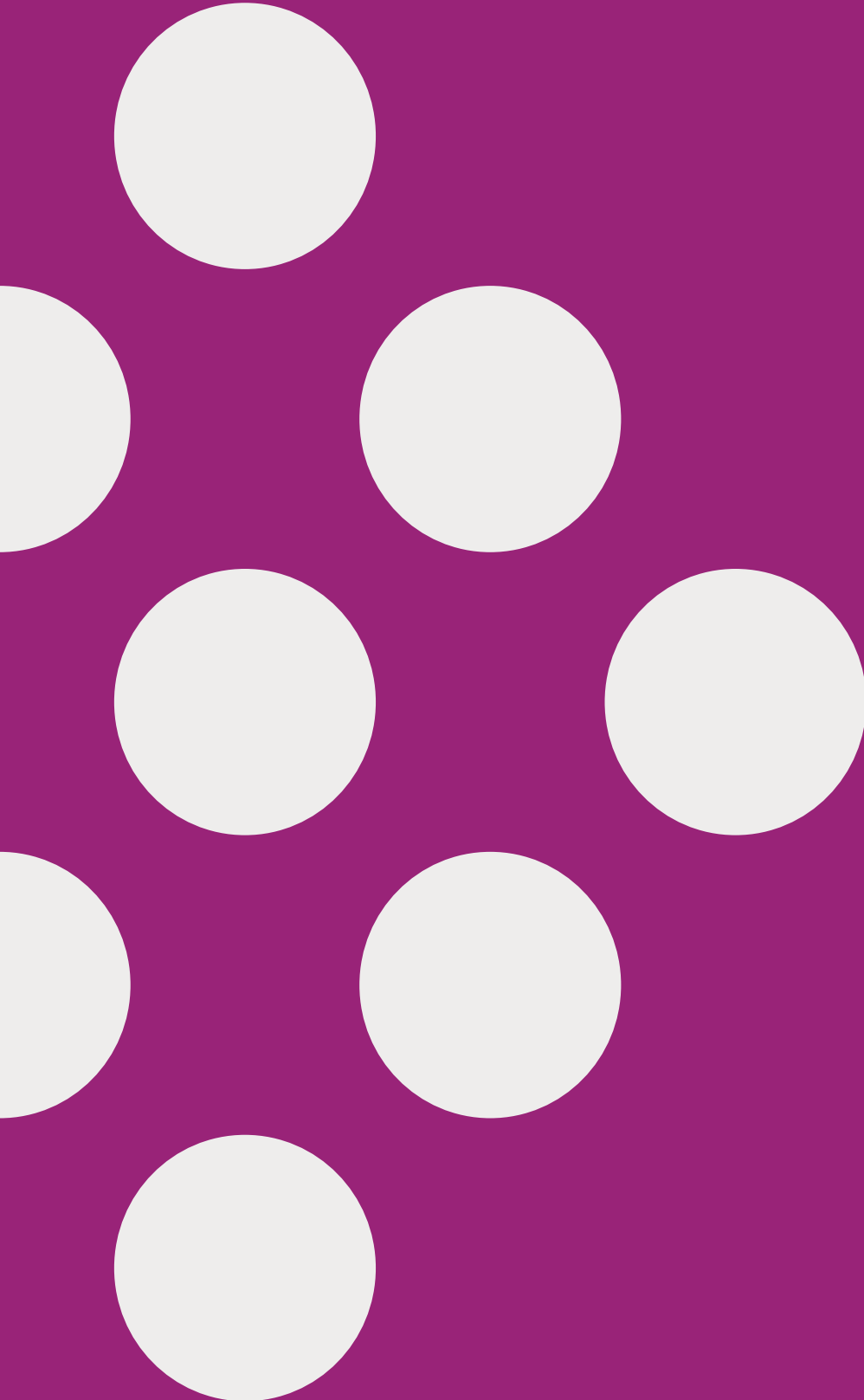
90
telefonische Anbringen/Monat



III



Personalia





II.1.

Das Kollegium des Verfassungsgerichtshofes



Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die über Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates oder Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Sie scheiden mit Ablauf des Jahres aus dem Amt, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes genießen die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit.

Unterstützend sind 109 nichtrichterliche Bedienstete im Verfassungsgerichtshof tätig.

Änderungen in der Zusammensetzung

Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl LL.M. wurde im Dezember 2021 vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung als Ersatzmitglied ernannt; seine Angelobung durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes erfolgte im Jänner 2022. Er folgt auf Dr. Mayrhofer, der im September 2021 zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes bestellt worden ist.

Daniel Ennöckl wurde 1973 in Linz geboren; er ist seit 2021 Professor für Öffentliches Recht und Leiter des Instituts für Rechtswissenschaften an der Universität für Bodenkultur in Wien; seit 2022 auch stellvertretender Leiter des dortigen Departments für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

Ständige Referentinnen und Referenten

Die ständigen Referenten und Referentinnen werden vom Plenum des Verfassungsgerichtshofes aus dessen Mitte jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Dem Verfassungsgerichtshof standen in der ersten Jahreshälfte des Berichtsjahres 12, danach 13 ständige Referentinnen und Referenten, darunter auch die Vizepräsidentin, zur Verfügung. 2022 wurden Dr. Michael Mayrhofer erstmals sowie Dr. Markus Achatz und Dr. Sieglinde Gahleitner wieder zu ständigen Referenten bzw. zur ständigen Referentin gewählt.



Mitglieder

①
DDr. Christoph Grabenwarter
geboren 1966 in Bruck an der Mur
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2005, Vizepräsident
Februar 2018 bis Februar 2020,
Präsident seit Februar 2020,
nominiert von der Bundesregierung

②
Dr. Verena Madner
geboren 1965 in Linz
Universitätsprofessorin, WU Wien
Vizepräsidentin seit 2020,
nominiert von der Bundesregierung

③
Dr. Claudia Kahr
geboren 1955 in Graz
Sektionschefin im Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie i. R.
Mitglied seit 1999, nominiert von
der Bundesregierung

④
Dr. Johannes Schnizer
geboren 1959 in Graz
Parlamentsrat a. D., Mitglied seit 2010,
nominiert von der Bundesregierung

⑤
Dr. Helmut Hörtenhuber
geboren 1959 in Linz
Landtagsdirektor a. D., Honorarprofessor
Mitglied seit 2008, nominiert von
der Bundesregierung

⑥
Dr. Markus Achatz
geboren 1960 in Graz
Universitätsprofessor, JKU Linz,
Wirtschaftstreuhand
Mitglied seit 2013, nominiert vom
Nationalrat



⑦

Dr. Christoph Herbst

geboren 1960 in Wien
Rechtsanwalt, Mitglied seit 2011,
nominiert vom Bundesrat

⑧

Dr. Georg Lienbacher

geboren 1961 in Hallein
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2011, nominiert
von der Bundesregierung

⑨

Dr. Michael Holoubek

geboren 1962 in Wien
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2011, nominiert
vom Nationalrat

⑩

Dr. Sieglinde Gahleitner

geboren 1965 in St. Veit im Mühlkreis
Rechtsanwältin, Honorarprofessorin
Mitglied seit 2010, nominiert vom
Bundesrat

⑪

Dr. Andreas Hauer

geboren 1965 in Ybbs an der Donau
Universitätsprofessor, JKU Linz
Mitglied seit 2018, nominiert
vom Nationalrat

⑫

Dr. Ingrid Siess-Scherz

geboren 1965 in Wien
Parlamentsrätin a.D.,
Mitglied seit 2012, nominiert
von der Bundesregierung

⑬

Dr. Michael Rami

geboren 1968 in Wien
Rechtsanwalt, Mitglied seit 2018,
nominiert vom Bundesrat

⑭

Dr. Michael Mayrhofer

geboren 1975 in Linz
Universitätsprofessor, JKU Linz
Ersatzmitglied April bis September 2021
Mitglied seit September 2021,
nominiert von der Bundesregierung





Dr. Robert Schick

geboren 1959 in Wien
Senatspräsident des Verwaltungs-
gerichtshofes, Honorarprofessor
Ersatzmitglied seit 1999, nominiert
vom Nationalrat



Mag. Werner Suppan

geboren 1963 in Klagenfurt
Rechtsanwalt
Ersatzmitglied seit 2017, nominiert
vom Bundesrat



Dr. Nikolaus Bachler

geboren 1967 in Graz
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes
Ersatzmitglied seit 2009, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Daniel Ennöckl LL.M.

geboren 1973 in Linz
Universitätsprofessor, BOKU Wien
Ersatzmitglied seit 2021, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Angela Julcher

geboren 1973 in Wien
Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes,
Honorarprofessorin
Ersatzmitglied seit 2015, nominiert
vom Nationalrat



**MMag. Dr. Barbara
Leitl-Staudinger**

geboren 1974 in Linz
Universitätsprofessorin, JKU Linz
Ersatzmitglied seit 2011, nominiert
von der Bundesregierung



Detaillierte Werdegänge der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auf der Website des Verfassungsgerichtshofes abrufbar:
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html>
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/ersatzmitglieder.de.html>

II.2. Das nichtrichterliche Personal

Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2022 insgesamt 107 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 63 Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A/A1 bzw. a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 44 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den ständigen Referentinnen und Referenten eingesetzt. Das am Interesse einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit ausgerichtete und dem europäischen Standard entsprechende Ziel, den als ständigen Referentinnen und Referenten tätigen Mitgliedern je drei wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen, konnte daher zur Gänze erreicht werden.

Dazu kamen fünf Landesbedienstete, welche die Länder Niederösterreich, Tirol und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für mehrere Monate unentgeltlich abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind.

Die Aufgabe der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht vor allem in der Unterstützung der ständigen Referentinnen und Referenten bei der Vorverfahrensführung und der Ausarbeitung von Entscheidungen (Vorprüfung der formalen Voraussetzungen, Judikatur- und Literaturrecherche, Vorbereitung von Beratungsvorentwürfen). Daneben führen sie das Protokoll bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes.

Frauenförderung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wurde auch 2022 erfüllt: Von den 109 im Verfassungsgerichtshof Beschäftigten waren 73 Frauen. Der Frauenanteil bei den Bediensteten im Verfassungsgerichtshof liegt sohin bei 67 % und ist damit deutlich höher als im gesamten öffentlichen Dienst, der laut dem aktuellen Gleichbehandlungsbericht des Bundes Ende 2021 bei 43 % gelegen ist; auf der Ebene der Führungskräfte betrug der Frauenanteil im Verfassungsgerichtshof 50 %.

Bei Neuaufnahmen sowie im Rahmen einer konsequenten Aus- und Weiterbildung legt der Verfassungsgerichtshof größten Wert auf Qualifikation.

Die Bediensteten erfahren Unterstützung bei berufsbegleitender Fortbildung und der Absolvierung von Grundausbildungslehrgängen sowie Praktika bei anderen Institutionen im In- und Ausland (z. B. im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst oder bei einer Bezirkshauptmannschaft). Der Verfassungsgerichtshof sieht es insbesondere als seine Aufgabe, die bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hochqualifizierten juristischen Nachwuchskräften auszubilden. Darüber hinaus hat er 2022 sieben jungen Juristinnen bzw. Juristen die Möglichkeit zur Absolvierung eines Praktikums am Verfassungsgerichtshof geboten.

Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie fördern, wie beispielsweise die Möglichkeit zur Teilzeit- bzw. Telearbeit, sind weitgehend umgesetzt. So waren 2022 sechs Frauen in Teilzeit beschäftigt und für alle Bediensteten, deren Aufgabenverrichtung (auch) in Form von Telearbeit möglich ist, Telearbeitsplätze eingerichtet.

Um vorhandene Abläufe und Prozesse zu verbessern, wurde im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe zum Thema „Personalentwicklung“ eingesetzt. In mehreren Sitzungen wurden Themen wie jene des Recruiting, des Onboarding, der Aus- und Weiterbildung sowie der Karrieremöglichkeiten behandelt. Weitere wichtige Punkte waren die Aspekte der Diversität sowie der Förderung von Frauen. Die Umsetzung erster gewonnener Erkenntnisse ist für das Jahr 2023 in Aussicht genommen.

III



Judizielles

III.1. 2022 im Überblick

Februar

VfGH 28.2.2022, G 262/2021

Zurückweisung eines Parteiantrags wegen postalischer Übermittlung der Beilagen zum Antrag anstelle elektronischer Einbringung.

März

VfGH 3.3.2022, V 231/2021

COVID-19: PCR-Testpflicht für Genesene als Zugangsregel für die Nachtgastronomie war gesetzeskonform. (→ S. 40)

VfGH 8.3.2022, E 3120/2021

Verbotenes Symbol allein ist nicht ausreichend, um Versammlung zu untersagen. (→ S. 50)

VfGH 17.3.2022, V 294/2021

COVID-19: Erster Lockdown für Ungeimpfte und 2G-Regel waren gesetzeskonform. (→ S. 41)

April

VfGH 29.4.2022, G 29/2022

Zurückweisung eines formal ungenügenden Individualantrags auf Aufhebung des COVID-19-ImpfpflichtG.

VfGH 29.4.2022, V 23/2022

COVID-19: Zweiter Lockdown für Ungeimpfte war gesetzeskonform. (→ S. 42)

Juni

VfGH 18.6.2022, G 30/2022

Adoption durch Wahleltern gleichen Geschlechts muss auch bei Auslandsbezug möglich sein. Eine durch Verweisung im IPR anzuwendende ausländische Regelung, nach der dies nicht möglich ist, ist in Österreich aufgrund der Ordre-public-Klausel in § 6 IPR-G nicht anzuwenden. § 26 IPR-G ist daher nicht verfassungswidrig. (→ S. 34)

VfGH 21.6.2022, UA 1/2022

Laufendes Konsultationsverfahren hemmt für längstens drei Monate Vorlagepflicht der BMJ; nach Ablauf dieser Frist ist allfällige Nichtvorlage erneut zu begründen. (→ S. 46)

VfGH 23.6.2022, G 37/2022 ua.

COVID-19: Impfpflicht begegnet angesichts ihrer derzeitigen Aussetzung durch Verordnung keinen Bedenken. (→ S. 44)

VfGH 29.6.2022, E 1042/2021

Zeitungsverkauf mittels Selbstbedienungstaschen samt notwendiger Arbeitsschritte wie Transport vom Schutzbereich der Pressefreiheit erfasst und von der GewO 1994 ausgenommen. (→ S. 51)

VfGH 29.6.2022, UA 4/2022

Mehrheit im U-Ausschuss lehnte Verlangen nach Vorlage weiterer elektronischer Daten der WKStA zu Recht ab. (→ S. 47)

VfGH 30.6.2022, G 226/2021

Gebührenfreies Streaming von ORF-Programmen ist verfassungswidrig. (→ S. 52)

VfGH 30.6.2022, G 230/2021

Eingetragene Partnerin der Mutter muss als Elternteil anerkannt werden: Aufhebung einer Bestimmung des ABGB. (→ S. 53)

VfGH 30.6.2022, G 334/2021 ua.

System der Gesundheits-Zielsteuerung ist grundsätzlich verfassungskonform; allerdings Übertragung hoheitlicher Aufgaben an die Gesundheitsplanungs GmbH mangels Zustimmung der Länder verfassungswidrig. (→ S. 58)

VfGH 30.6.2022, V 312/2021
 COVID-19: verfassungswidrige Ungleichbehandlung von Religion und Kunst im November/Dezember 2021-Lockdown. (→ S. 44)

VfGH 30.6.2022, V 3/2022
 COVID-19: Dritter Lockdown war gesetzwidrig: Friseurbesuch zählt zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens. (→ S. 43)

September

VfGH 28.9.2022, G 101/2022
 Ärztenotdienst: Das Ob ist Sache des Gesetzgebers; das Wie („innere“ Organisation) obliegt indes der Ärztekammer. Bedenken der Bgld. Landesregierung gegen ÄrzteG unbegründet.

VfGH 29.9.2022, V 139/2022 ua.
 Abwicklung der COVID-19-Finanzhilfen durch COFAG: Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens zum ABBAG-G (G 265/2022).

VfGH 29.9.2022, SV 1/2021
 OPEC-Amtssitzabkommen wegen unzureichender Rechtsschutzgarantie verfassungswidrig. (→ S. 54)

Oktober

VfGH 5.10.2022, G 141/2022
 Standortprivileg für Mobilfunkantennen auf Grundstücken der öffentlichen Hand gleichheitswidrig. (→ S. 36)

VfGH 5.10.2022, E 3778/2021 ua.
 VfGH leitet Gesetzesprüfungsverfahren zu Wr. MindestsicherungsG und zu Sozialhilfe-GrundsatzG ein (G 270–275/2022 ua.).

VfGH 5.10.2022, E 394/2021
 Säumnis des zuständigen Bundesministers bei Anpassung des Nitrat-Aktionsprogramms: Einleitung eines Verordnungsprüfungsverfahrens zur NAPV (V 220/2022).

November

VfGH jeweils 14.11.2022, W I 6/2022, W I 9/2022, W I 10/2022 und W I 11/2022
 Zurückweisung von Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten wegen rechtswidriger Nichtzulassung zur Wahl: fehlende Anfechtungsbefugnis.

Dezember

VfGH 2.12.2022, V 137/2022
 Zurückweisung eines Antrags der Bgld. Landesregierung auf Aufhebung einer Regelung der 1. TierhaltungsVO über Schweinehaltung in Ställen mit Vollspaltböden: zu enger Anfechtungsumfang.

VfGH 5.12.2022, V 220/2022
 Aufhebung des Nitrat-Aktionsprogramms idF 2017 als gesetzwidrig.

VfGH 12.12.2022, E 3608/2021 ua.
 VfGH hegt Bedenken, ob die Verwaltungsorganisation bei der Betreuungsagentur den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, und leitet Gesetzprüfungsverfahren bzgl. BBU-ErrichtungsG sowie BFA-VG ein (G 328/2022 ua.).

VfGH 14.12.2022, E 148/2021
 Ampeln benötigen eine Rechtsgrundlage in Form einer Verordnung.

VfGH 13.12.2022, G 174/2022
 Gesetzliche Stundung während der Pandemie im öffentlichen Interesse gelegen; Abweisung eines Antrags österreichischer Banken. (→ S. 55)

VfGH 14.12.2022, G 287/2022 ua.
 VfGH hebt „Medienprivileg“ des DSGVO, demzufolge die journalistische Arbeit weitgehend vom Anwendungsbereich des DatenschutzG und der EU-Datenschutz-Grundverordnung ausgenommen sind, wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Datenschutz auf. (→ S. 56)

III.2. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Jahr 2022 zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils drei Wochen und vier weiteren eintägigen Sitzungen zusammengetreten. Insgesamt fanden 70 Sitzungen zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen im Plenum oder in Kleiner Besetzung statt. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten zwischen den Sessionen vorbereitet wurden. Jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied hat im Durchschnitt etwa 350 Erledigungen vorbereitet.

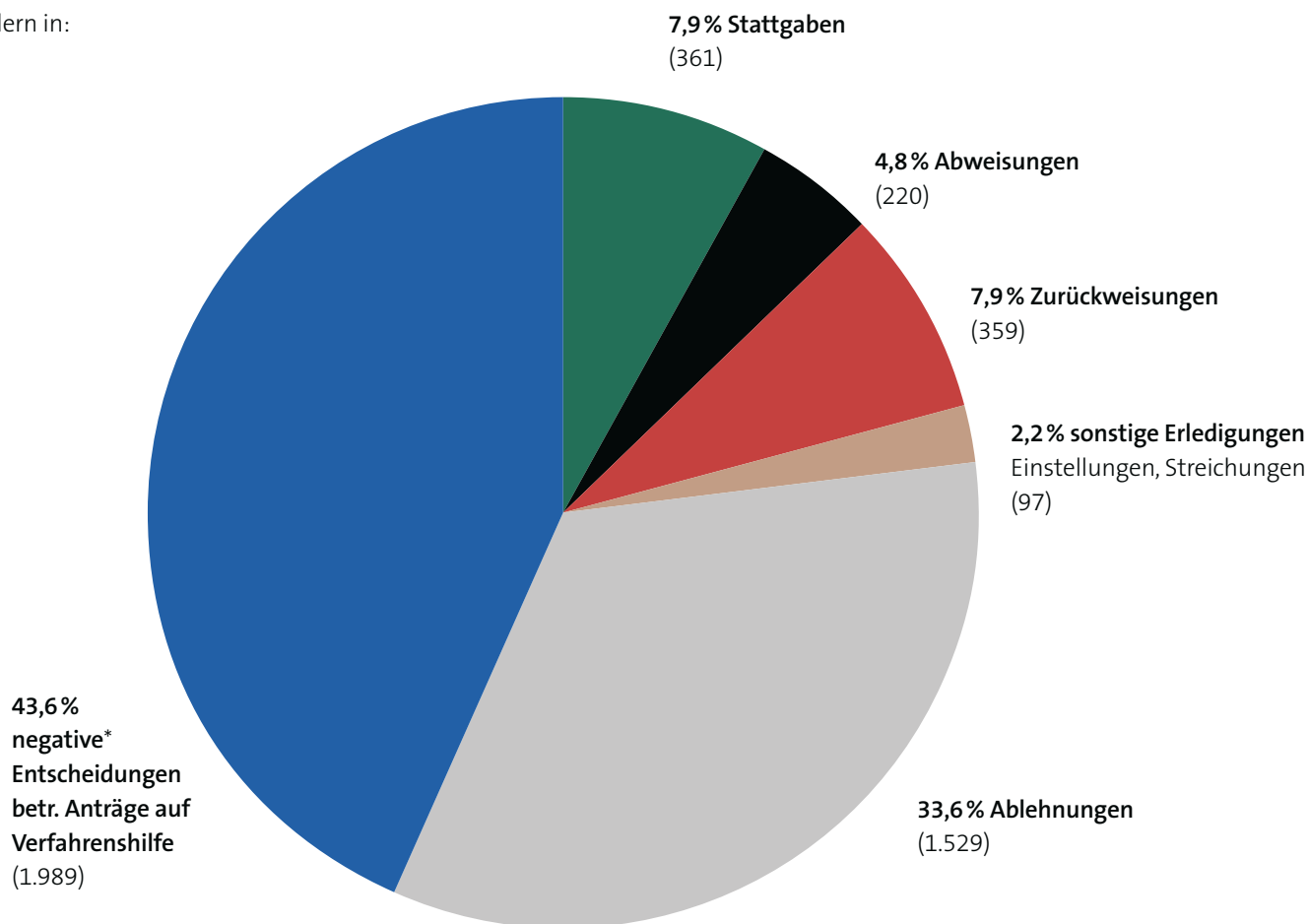
Das Geschäftsjahr 2022 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

4.293 neu anhängig gewordene Verfahren

1.503 Verfahren aus dem Vorjahr

4.555 abgeschlossene Verfahren

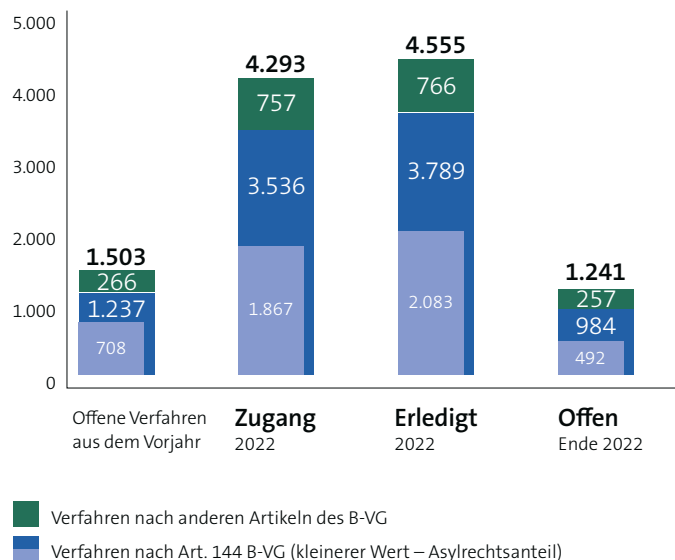
Die insgesamt **4.555 Erledigungen** des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2022 lassen sich untergliedern in:



* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 2.060 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

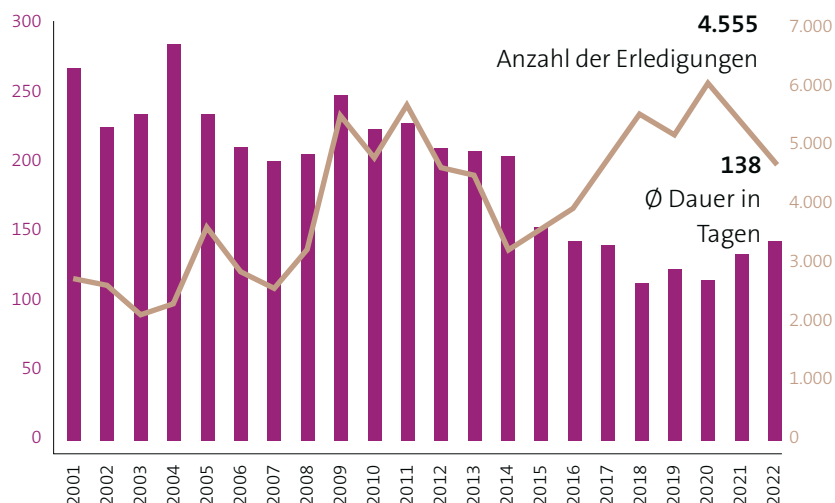
Ein hoher Prozentsatz entfiel – wie schon in den Vorjahren – auf Verfahren nach dem Asylgesetz 2005. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2022, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rund 43,5 % des Neuanfalls ausmachten.

Insgesamt standen im Jahr 2022 in **Asylrechtsangelegenheiten** **1.867** neu anhängig gewordene Verfahren sowie **708** Verfahren aus dem Vorjahr (insgesamt somit 2.575 Fällen) **2.083** abgeschlossenen Verfahren gegenüber.

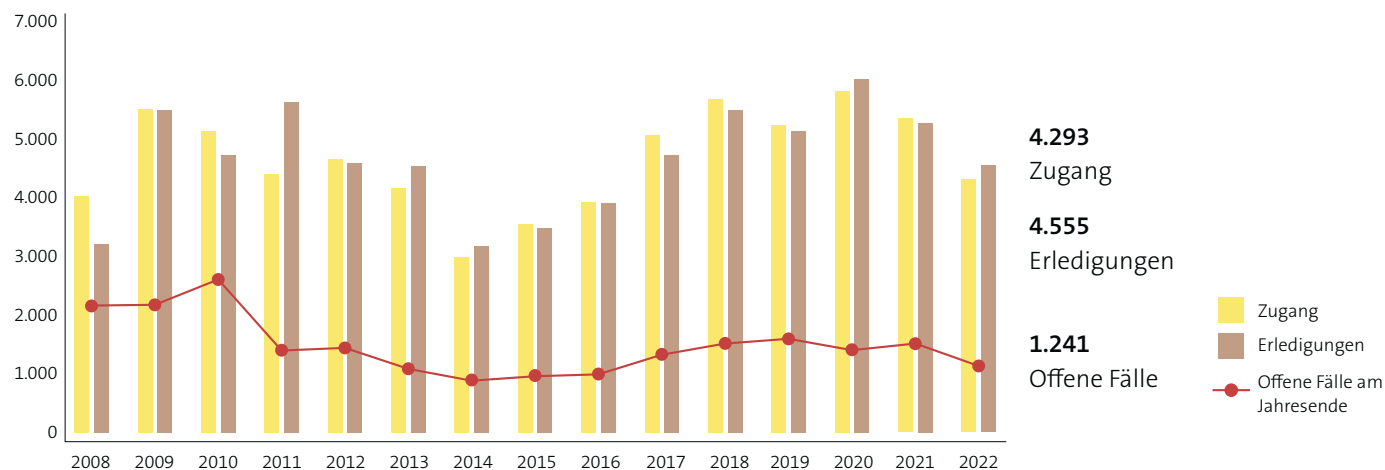


Verfahrensdauer/Anzahl der Erledigungen

Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr **138 Tage**. Betrachtet man die Verfahren ohne Asylrechtssachen, dauerte 2022 ein verfassungsgerichtliches Verfahren **146 Tage**, somit etwas weniger als fünf Monate; in Asylrechtssachen betrug die Erledigungsdauer im Durchschnitt **128 Tage**.



Geschäftsanfall und Erledigungen



III.3. Wissenswert: Eine kurze Geschichte der Standorte des Verfassungsgerichtshofes



Sitz der obersten Organe des Bundes und damit auch des Verfassungsgerichtshofes ist die Bundeshauptstadt Wien. So hat es das Bundes-Verfassungsgesetz in seinem Artikel 5 festgelegt. Seit nunmehr zehn Jahren befindet sich der Verfassungsgerichtshof auf der Freyung, Hausnummer 8, im 1. Bezirk. Wo hatte der Verfassungsgerichtshof – und auch seine Vorgängerinstitution aus der Zeit der Habsburgermonarchie, das Reichsgericht, – zuvor seinen Standort?

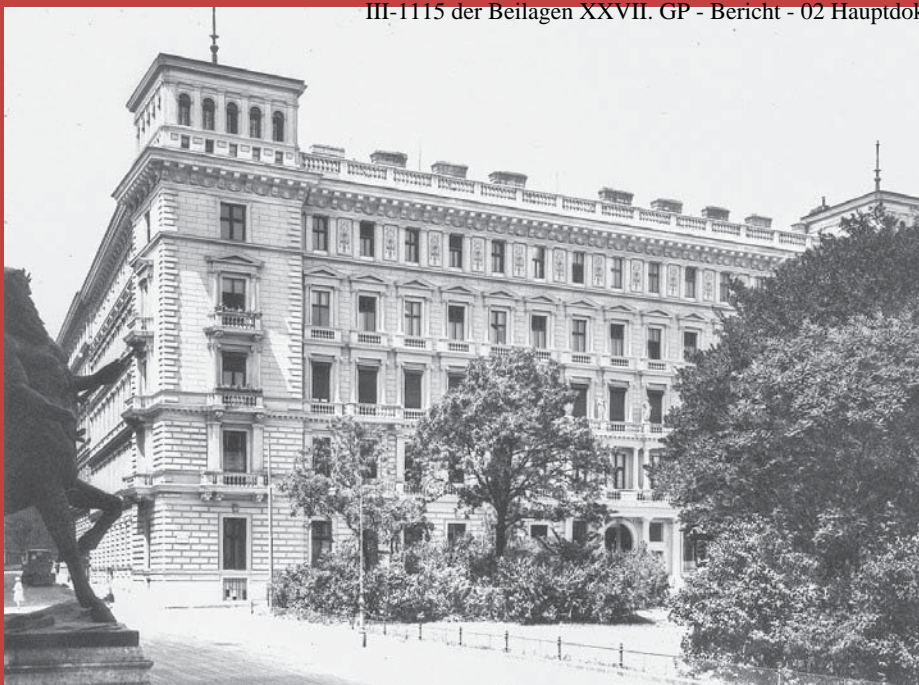
- ① Bankgasse 10
- ② Hotel Britannia, Schillerplatz 4
- ③ Parlament, Rathausplatz 6
- ④ Hofkanzlei, Judenplatz 11
- ⑤ Freyung 8

Das Reichsgericht galt als Schlussstein der cisleithanischen Verfassung von 1867 und nahm seine Tätigkeit 1869 in der **Bankgasse 10** auf. Genutzt wurden anfänglich Räumlichkeiten, die zuvor die Präsidialkanzlei des Ministerrates verwendete. Die öffentlichen Verhandlungen des Reichsgerichts wurden im Gebäude der Nö. Statthalterei in der Herrengasse 11 abgehalten. Ab 1876 saß das Reichsgericht am **Schillerplatz 4** im für die Weltausstellung 1873 gebauten, ehemaligen Hotel Britannia, welches der Staat 1874 erworben hatte. Hier wurden vorübergehend Teile des Justizministeriums und der Oberste Gerichtshof, dann unter anderem dauerhaft das Reichsgericht (im 1. Stock) einquartiert. Inhaltlich war

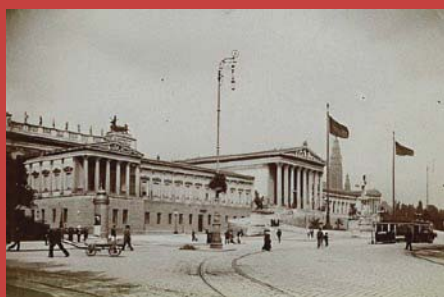
das Reichsgericht zuständig für Fragen der Kompetenz-, Kausal- sowie Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit. Bei letzterer konnte das Reichsgericht Verletzungen der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte feststellen und entwickelte damit eine Art von Grundrechtsgerichtsbarkeit.

Mit Gründung der Republik Deutsch-österreich am 30. Oktober 1918 wurde das Reichsgericht vorerst in das republikanische Recht übergeleitet. Am 25. Jänner 1919 beschloss die Provisorische Nationalversammlung das Gesetz über die Errichtung des deutschösterreichischen Verfassungsgerichtshofes, welcher die Aufgaben des vormaligen Reichsgerichtes übernahm. Fast exakt einen

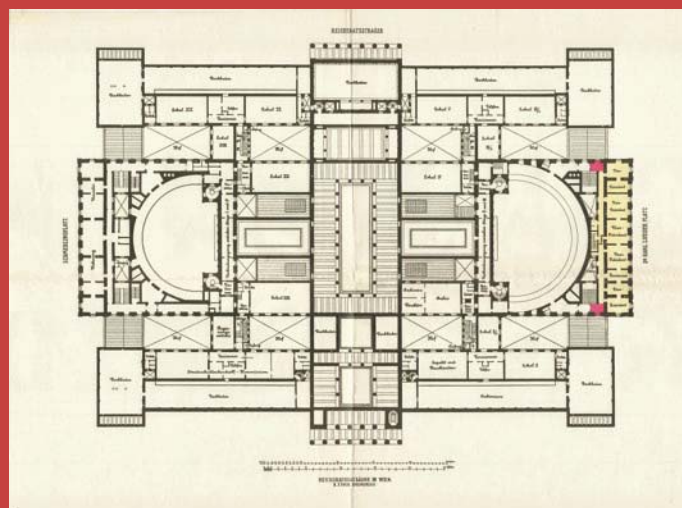
Monat später, am 24. Februar 1919, erfolgte die Amtsübergabe an die neue Richtermannschaft. Der Verfassungsgerichtshof verblieb am Schillerplatz 4, bis er im Mai 1923 in das Parlamentsgebäude übersiedelte. Wegen der strengen Einsparungsmaßnahmen aufgrund der Genfer Protokolle (Verringerung von Amtsgebäuden und Beamten) war eine Aufgabe des alten Standortes notwendig geworden und im Parlament schien genügend Platz vorhanden. Der Verfassungsgerichtshof übernahm Räume im ersten und zweiten Stock des dem heutigen Rathauspark zugewandten Parlamentstraktes. Die Adresse lautete bis 1926 Dr. Karl-Lueger-Platz 6, danach **Rathausplatz 6**.



② Hotel Britannia, Schillerplatz 4



③ Parlament, Rathausplatz 6



Die Wiener Zeitung berichtete über den Umzug (16.5.1923, S. 4):

Das neue Heim des Verfassungsgerichtshofes. Die Übersiedlung des Verfassungsgerichtshofes in das Parlamentsgebäude ist in den letzten Tagen vollzogen worden. Der Eingang ist ausschließlich am Dr. Karl Lueger-Platz 6. Die Räume des Verfassungsgerichtshofes bilden für sich ein abgeschlossenes Ganzes und ein Übertritt in andere Räume des Parlamentsgebäudes ist durch Absperrung, teilweise durch Vermauerung der Verbindungstüren unmöglich gemacht worden. Im zweiten Stock befindet sich der frühere Empfangssalon für den ehemaligen Kaiser und die zirka 20.000 Bände zählende Bibliothek des Verfassungsgerichtshofes. Über eine Wendeltreppe gelangt man vom zweiten Stock in die Räume des Präsidiums und zweier ständiger Referenten. Der Präsident, der Vizepräsident und die vier ständigen Referenten haben eigene Amtsräume. Die Einrichtungsgegenstände sämtlicher Kanzleien und Amtsräume wurden dem Verfassungsgerichtshof aus den Beständen einer der früheren Zentralen zur Verfügung gestellt. Die nächste Verhandlungssession im Verfassungsgerichtshof findet im Juni statt.

Die Verfassung von 1934 kannte dann keinen eigenen Verfassungsgerichtshof mehr, ein neuer Bundesgerichtshof vereinigte den Verwaltungsgerichtshof mit dem Verfassungsgerichtshof. Ein eigener Verfassungssenat des Bundesgerichtshofes übernahm rudimentäre verfassungsgerichtliche Aufgaben. Dieser Verfassungssenat hatte weiterhin im Parlamentsgebäude seinen Sitz.

Nach der Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 wurde der Verfassungsgerichtshof Ende 1945/Anfang 1946 provisorisch und Mitte 1946 endgültig wiedereingerichtet. Er fand „vorläufig“ im Gebäude der ehemaligen böhmisch-österreichischen Hofkanzlei am **Judenplatz 11** (Postadresse: Wipplingerstraße 7) seine neue Wirkungsstätte. Hauptnutzer des ehrwürdigen Barockpalais, welches vom bekannten Architekten Johann Bernhard Fischer von Erlach erbaut worden war, war der ebenfalls wiedererrichtete Verwaltungsgerichtshof. Von Oktober 1936 an hatte dort schon der Bundesgerichtshof (ohne den Verfassungssenat) residiert. So wurde aus der organisatorischen Engführung der Bundesgerichtshofs-Zeit von 1934 bis 1938 schließlich eine räumliche. Die Nachkriegszeit blieb nicht ohne Schwierigkeiten. Im Winter waren die Räumlichkeiten nicht zu beheizen und damit unbenutzbar. Der Verfassungsgerichtshof wünschte sich anfänglich als „endgültige Lösung ... die neuerliche Unterbringung ... in dem Rathauspark-Trakt des Parlamentsgebäudes“. Die „Räume in diesem Trakt des Parlaments“ wären „für die Zwecke des Verfassungsgerichtshofes wie geschaffen“.

Dieser bis 1948 immer wieder in den Tätigkeitsberichten erhobenen Bitte wurde aber nicht entsprochen. Der ständig steigende Raumbedarf wurde anfänglich durch die Nutzung eines weiteren Gebäudes in der Jordangasse (gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof), schließlich sogar durch Anmietung von (ehemaligen) Wohnungen am Tiefen Graben gedeckt. Die provisorische Unterbringung am Judenplatz sollte 67 Jahre dauern.

Nach einer langwierigen Suche wurde schließlich ein neuer Standort in der Wiener Innenstadt gefunden. Seit August 2012 ist der Verfassungsgerichtshof nun auf der **Freyung 8** untergebracht.

Das Gebäude, in dessen Erdgeschoss sich auch das „Bank Austria Kunstforum Wien“ befindet, wurde 1916–1921 als Bankgebäude für die „Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ von den bekannten Architekten Ernst Gotthilf und Alexander Neumann im neoklassizistischen Stil errichtet. Das Architektenduo war auch für andere bekannte Bankgebäude, die heute noch das Stadtbild prägen, verantwortlich (Wiener Bankverein, Schottengasse 6–8, heute Haus am Schottentor; N.Ö. Eskompte-Gesellschaft, Am Hof 4, heute Hotel Park Hyatt).

Betritt man das Gebäude durch das Eingangstor des Verfassungsgerichtshofes, führt ein repräsentativer Aufgang in den 1. Stock, mit historisch bedeutsamen, unter Denkmalschutz stehenden Räumlichkeiten. Hier befindet sich – neben den Amtsräumen des

Präsidenten und der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes sowie weiteren Büros – auch der Verhandlungssaal, in dem der Verfassungsgerichtshof seine öffentlichen mündlichen Verhandlungen abhält. In den darüber liegenden Stockwerken sind die Büros der Richterinnen und Richter, der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Verwaltungspersonals situiert. Im 5. Stockwerk befinden sich das Beratungszimmer für die nichtöffentlichen Beratungen des Verfassungsgerichtshofes, die Bibliothek und ein Veranstaltungszentrum, das etwa für Konferenzen genutzt wird.

Das Gebäude des Verfassungsgerichtshofes trägt seit Herbst 2020 nicht nur die Flaggen der Europäischen Union und der Republik Österreich, sondern auch die Flagge jenes Bundeslandes, das im Bundesrat den Vorsitz führt. Damit soll die spezifische Stellung des Verfassungsgerichtshofes als gemeinsames Organ des Bundes und der Länder („Klammer, welche die dualistische Konstruktion des Bundes und der Länder zu einer höheren Einheit zusammenfügt“, so der Ausschussbericht der Konstituierenden Nationalversammlung, 991 der Beilagen) am Sitz des Gerichtshofes symbolisch zum Ausdruck gebracht werden.



④ Hofkanzlei, Judenplatz 11



⑤ Freyung 8

III.4.

Gesetze auf dem Prüfstand

Art. 140 B-VG weist dem Verfassungsgerichtshof eine seiner zentralen Aufgaben, die Gesetzesprüfung, zu. In diesem Verfahren entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Bundes- oder Landesgesetzen. Dabei können nicht nur einfache Bundes- oder Landesgesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Bundes- und allenfalls einer Landesverfassung, sondern auch Landesverfassungsgesetze auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung (→ S. 60) und Bundesverfassungsgesetze auf ihre Übereinstimmung mit den Prinzipien der Bundesverfassung überprüft werden. Hält der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz (oder Teile davon) für verfassungswidrig, so hat er es (sie) aufzuheben.

Eingeleitet werden kann ein Gesetzesprüfungsverfahren

- von Amts wegen, wenn der Verfassungsgerichtshof Bedenken hat, dass eine Gesetzesbestimmung, die er in einer bei ihm anhängigen Rechtsache anzuwenden hätte, verfassungswidrig sein könnte; dies geschieht durch einen sogenannten **Prüfungsbeschluss**;
- durch Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, eines Verwaltungsgerichts oder eines ordentlichen Gerichts; diese sind, wenn sie Zweifel haben, ob eine in einem bei ihnen anhängigen Verfahren anzuwendende

Gesetzesbestimmung verfassungsmäßig ist, zur Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof verpflichtet (**Gerichtsantrag**);

- auf Antrag einer Person, die behauptet, unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein, sofern das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für die Person wirksam geworden ist (**Individualantrag**), sowie auf Antrag einer Person, die behauptet, als Partei eines in erster Instanz entschiedenen Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein, aus Anlass eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung des ordentlichen Gerichts (**Partei Antrag**);
- durch Antrag der Bundesregierung betreffend Landesgesetze und jeder Landesregierung bezüglich Bundesgesetze (**Regierungsantrag**) sowie durch Antrag eines Drittels der Abgeordneten zum Nationalrat oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates gegen ein Bundesgesetz (**Drittelantrag**). Es handelt sich dabei um Formen der abstrakten Normenkontrolle, die unabhängig von einem konkreten Fall vorgenommen wird. Eine entsprechende Möglichkeit eines parlamentarischen Minderheitenrechts kann durch Landesverfassungsgesetz auch für ein Drittel

der Mitglieder eines Landtages gegenüber Landesgesetzen vorgesehen werden.

Unter einer Sachentscheidung oder meritorischen Entscheidung versteht man eine inhaltliche Entscheidung, also die Beantwortung der Frage, ob ein Gesetz verfassungswidrig ist oder nicht. Im Fall der Verfassungswidrigkeit hebt der Verfassungsgerichtshof das Gesetz auf oder stellt – falls es schon außer Kraft getreten ist – fest, dass das Gesetz verfassungswidrig war. Dieser Ausspruch kann auch nur einzelne gesetzliche Bestimmungen zum Gegenstand haben.

Grundsätzlich tritt die Aufhebung eines Gesetzes mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundes- oder Landesgesetzblatt (um 24 Uhr dieses Tages) in Kraft (zur Kundmachung ist bei Bundesgesetzen der Bundeskanzler, bei Landesgesetzen der jeweilige Landeshauptmann verpflichtet). Der Verfassungsgerichtshof kann in seinem Erkenntnis aber auch eine Frist von höchstens 18 Monaten für das Inkrafttreten der Aufhebung vorsehen, sodass diese erst mit Ablauf dieser Frist wirkt, und der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, eine allfällige durch die Aufhebung bewirkte Rechtslücke vorsorglich zu schließen.

2022 ergingen 67 Sachentscheidungen gemäß Art. 140 B-VG, die nachstehend in aller Kürze vorgestellt werden.



Bundesrecht

VfGH 16.3.2022, G 359/2021

ABGB

§ 754 Abs. 3 (alte Fassung)
war verfassungswidrig.

Ausschluss unehelicher Kinder vom gesetzlichen Erbrecht war verfassungswidrig.

Der VfGH hat ausgesprochen, dass die bis 1.1.1991 geltende Regelung „Zum Nachlaß der Verwandten des Vaters steht einem unehelichen Kinde kein gesetzliches Erbrecht zu.“ (§ 754 Abs. 3 ABGB idF BGBl. 342/1970) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz verfassungswidrig war.

Für die – im Zuge der Erbrechtsreform 1989 beseitigte – Ungleichbehandlung von ehelichen und unehelichen Kindern in Ansehung des gesetzlichen Erbrechts nach dem Vater fehlt(e) es – selbst vor dem Hintergrund unterschiedlicher gesellschaftlicher (Lebens-)Umstände ehelicher und unehelicher Kinder zum damaligen Zeitpunkt – an einer sachlichen Rechtfertigung.

Die Schlechterstellung unehelicher Kinder gegenüber ehelichen Kindern ist nicht durch „Rücksicht auf die eheliche Familie“ zu rechtfertigen. Der generelle Ausschluss vom gesetzlichen Erbrecht – selbst gegenüber dem Heimfallsrecht des Staates – ist unsachlich.

Partei Antrag

VfGH 30.6.2022, G 230/2021

ABGB

§ 144, § 145 Abs. 1 aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.12.2023

Abstammungsrecht für gleichgeschlechtliche Paare als verfassungswidrig aufgehoben.

Aufhebung des § 144 sowie des zweiten Satzes und der Wortfolge „mit den nötigen Nachweisen“ in § 145 Abs. 1 ABGB idF BGBl. I 35/2015. (→ S. 53)

von Amts wegen
(Anlassfall: E 4420/2020)

§ 1105 nicht aufgehoben.

Differenzierung zwischen Mietern und Pächtern bei der Zinsminderung wegen außerordentlichen Zufalls ist sachlich gerechtfertigt.

§ 1105 ABGB differenziert bei der Bestandzinsminderung infolge teilweiser Unbrauchbarkeit des Bestandsobjekts aufgrund eines außerordentlichen Zufalls (wie etwa der COVID-19-Pandemie) zwischen Miete und Pacht sowie bei der Pacht zwischen kurzen und länger andauernden Pachtverhältnissen. Bei Mietverhältnissen kommt es ohne weitere Voraussetzungen zur Zinsminderung im Ausmaß der Gebrauchsbeeinträchtigung, während die Zinsminderung bei der Pacht voraussetzt, dass der Ertrag um mehr als die Hälfte des Gewöhnlichen gefallen und die Pacht auf höchstens ein Jahr befristet ist. Dagegen ist bei längeren Verpachtungen eine Zinsminderung ausgeschlossen.

Diese unterschiedlichen Regelungen verstoßen weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Grundrecht auf Eigentum, sondern halten sich in dem dem Gesetzgeber zustehenden Gestaltungsspielraum. Das wirtschaftliche Risiko der gesetzlich dispositiven Gefahrentragung des Pächters für Unbrauchbarkeit des Pachtobjekts ist durch dessen Fleiß und Mühe beeinflussbar; angesichts des Ausgleichs zwischen guten und schlechten Wirtschaftsperioden bei längeren Befristungen lässt sich auch die Beschränkung der Pachtzinsminderung auf höchstens ein Jahr befristete Verträge sachlich rechtfertigen.

Gerichtsantrag

§ 84 Abs. 4 Z 7, § 126 Abs. 4 Z 7 nicht aufgehoben.

Keine Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des ÄrzteG 1998 betreffend die Ermächtigung der Kurienversammlung bzw. der Bundeskurie für ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst.

Nach dem Ärztegesetz 1998 obliegt es den Ärztekammern, einen ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienst zu organisieren. Die Bgld. Landesregierung hielt diese Zuständigkeitsregelung für verfassungswidrig. Diese Ansicht wurde vom VfGH nicht geteilt; vielmehr liegt die Regelung im überwiegenden Interesse der im Selbstverwaltungskörper der jeweiligen Ärztekammer zusammengefassten Mitglieder; die Ermächtigung betreffend die organisatorisch notwendige Einrichtung eines ärztlichen Not- und Bereitschaftsdienstes ist eine – innerorganisatorische Belange der niedergelassenen Ärzteschaft betreffende – Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich der Ärztekammer.

Regierungsantrag

§ 141 Abs. 1 nicht aufgehoben.

Personenkreis, der nach dem Tod der vertretenen Person Einsicht in den Pflegschaftsakt erhalten darf, ist verfassungskonform; er umfasst auch Personen, die eine Erbschaftsklage erhoben haben, sofern diese als Universalsukzessor der verstorbenen Person in Betracht kommen.

Gemäß § 141 Abs. 1 AußStrG dürfen nach dem Tod der vertretenen Person Erben und erbantrittserklärte Personen Auskünfte über Informationen zu deren Gesundheitszustand erhalten, soweit dies der Durchsetzung ihres letzten Willens dient. Nach dem Tod der vertretenen Person soll daher nur derjenige Akteneinsicht in den Pflegschaftsakt erhalten, der als Universalsukzessor des

Verstorbenen in Betracht kommt. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach die Erhebung einer Erbschaftsklage die Abgabe einer Erbantrittserklärung ersetzt, kommt – zur Vermeidung eines gleichheitswidrigen Ergebnisses – auch dem Erbschaftskläger als möglichem Erben ein Recht auf Akteneinsicht in die gesundheitsrelevanten Teile des Pflegschaftsaktes zu, soweit dies der Durchsetzung des letzten Willens des Verstorbenen dient. Auch in diesem Fall reicht aber die Erhebung einer Erbschaftsklage nicht aus, sondern muss der Erbschaftskläger gegenüber dem Pflegschaftsgericht begründet darlegen, dass er als Universalsukzessor des Verstorbenen in Betracht kommt.

Parteienantrag

§ 59 Abs. 1 und 3 nicht aufgehoben.

Kostenersatz für die Versorgung in der Sonderklasse einer Krankenanstalt bei freiwilliger Inanspruchnahme der Sonderklasse nach dem B-KUVG sowie der Satzung 2016 der BVA verfassungskonform.

Die Regelung des § 59 Abs. 1 B-KUVG betreffend die Erstattung von Kosten für die freiwillige Inanspruchnahme der Versorgung in der Sonderklasse einer Krankenanstalt ist durch ihre systematische Einbettung in die §§ 51 ff. B-KUVG hinreichend determiniert und verstößt nicht gegen das Legalitätsprinzip. Demgemäß beruhen die darauf gestützten Bestimmungen der Satzung 2016 der BVA auf einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage. Die Regelung ist auch nicht unsachlich: Dem Gleichheitsgrundsatz ist kein Gebot zu entnehmen, bei der Kostendeckung von Sonderklasseleistungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person zu berücksichtigen, zumal der Gesetzgeber nicht einmal verpflichtet ist, Zusatzleistungen der Sonderklasse überhaupt in den Deckungsrahmen der gesetzlichen Sozialversicherung einzubeziehen. Aus einem Vergleich der Höhe des

Kostensatzes für die Sonderklasse mit der Leistungsabteilung der Grundversorgung (allgemeine Gebührenklasse) in landesgesundheitsfondsfinanzierten Krankenanstalten sowie der allgemeinen Wahlarztkostenerstattung kann nicht der Schluss ihrer Unsachlichkeit gezogen werden, handelt es sich doch dabei um unterschiedliche Regelungen, die einem Vergleich nicht zugänglich sind. Dem § 59 Abs. 3 B-KUVG ist der Sinngehalt immanent, dass andere als Vertragseinrichtungen nur dann (gemeint: zu besseren Ersatzraten als im Allgemeinen) in Anspruch genommen werden können, wenn die Nutzung letzterer nicht möglich oder zumindest (etwa infolge der gebotenen Eile) nicht zumutbar ist. Die entsprechende Umsetzung dieser Regelung in der Satzung 2016 stellt diesen Sinngehalt klar.

Parteienantrag

VfGH 22.9.2022, G 342/2020

BSVG

§ 2 Abs. 7 nicht aufgehoben.

Ausschluss der begünstigten Versicherungsmöglichkeit für Kinder bei Absolvierung einer Schul- oder Berufsausbildung während der Mitarbeit im elterlichen Betrieb ist gleichheitskonform.

Der Gesetzgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Abgrenzung der Personengruppe, die in die Sozialversicherungspflicht einbezogen wird. Es ist rechters, wenn der Gesetzgeber „hauptberuflich“ mitarbeitende Kinder (iSd § 2 Abs. 7) in die Versicherungspflicht nach BSVG einbezieht. Der Gesetzgeber ist auch im Recht, wenn er – ausgehend von der realitätsnahen Betrachtung, dass ein Schulbesuch oder ein Studium regelmäßig die überwiegende Zeit des Schülers oder Studenten in Anspruch nimmt – Kinder eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebsführers, die eine Schule besuchen oder studieren, in typisierender Durchschnittsbetrachtung von der Versicherungspflicht ausnimmt (und diese hinsichtlich der Krankenversicherung nach Maßgabe von § 78 BSVG – idR zusatzbeitragsfrei,

vgl. § 24b Abs. 3 Z 1 BSVG – „mitversichert“ hält), ohne dabei atypische Fallkonstellationen zu berücksichtigen.

Gerichtsantrag

VfGH 17.3.2022, G 350/2021

Bundesstraßen-MautG

§ 29 Abs. 3 nicht aufgehoben.

Grundsatz „Beratung statt Bestrafung“ gilt nur subsidiär; Art. 11 Abs. 2 B-VG daher kein Maßstab für dessen Ausschluss bei Straßenmaut.

§ 33a Abs. 1 VStG idF BGBl. I 57/2018 schreibt die Anwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ nur in jenen Fällen vor, in denen „die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen“, wodurch die Subsidiarität gegenüber besonderen Verwaltungsvorschriften angeordnet wird. Der VfGH hat bereits wiederholt bei Subsidiaritätsbestimmungen in Verwaltungsverfahrensgesetzen eine Prüfung am Maßstab des Art. 11 Abs. 2 B-VG ausgeschlossen. Der Materiengesetzgeber kann in einem solchen Fall, in welchem der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfskompetenz nach Art. 11 Abs. 2 B-VG keinen Gebrauch gemacht hat, in Ausübung seiner Adhäsionskompetenz Regelungen treffen.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I 45/2019, welche die Nichtanwendung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ gemäß § 33a VStG vorschreibt, ist somit aufgrund der Subsidiaritätsbestimmung des § 33a Abs. 1 VStG nicht am Maßstab des Art. 11 Abs. 2 B-VG zu messen. Da im Anlassfall Unionsrecht nicht durchgeführt wird, scheidet eine verfassungsrechtliche Prüfung am Maßstab des Art. 41 GRG aus.

Gerichtsantrag

VfGH 23.6.2022, G 37/2022 ua.

COVID-19-ImpfpflichtG

nicht aufgehoben.

Abweisung eines Individualantrages auf Aufhebung der Verpflichtung zur Impfung gegen COVID-19 für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit Wohnsitz in Österreich.

(→ S. 44)

Individualantrag

VfGH 13.12.2022, G 174/2022

2. COVID-19-JustizbegleitG

§ 2 Abs. 6 nicht aufgehoben.

Zinsenloses Kreditmoratorium im Jahr 2020 war verfassungskonform.

(→ S. 55)

Individualantrag

VfGH 14.12.2022, G 287/2022 ua.

DSG

§ 9 Abs. 1 aufgehoben.

Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 30.6.2024

Verfassungswidrige Ausnahme der Medienunternehmen von Datenschutzgarantien.

§ 9 Abs. 1 DSG idF BGBl. I 24/2018, der vorsieht, dass das österreichische Datenschutzgesetz sowie näher bezeichnete Teile der EU-Datenschutz-Grundverordnung auf journalistische Datenverarbeitungen nicht anzuwenden sind, verstößt gegen das Grundrecht auf Datenschutz. (→ S. 56)

Gerichtsanträge

EpidemieG 1950**EStG 1988****FremdenpolizeiG 2005**

§ 7 Abs. 1a nicht aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 Z 8 aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der
Aufhebung: 31.12.2022

§ 53 Abs. 2 Z 6 aufgehoben.
Diese Bestimmung ist nicht mehr
anzuwenden.

Regelung der Zuständigkeit des Bezirksgerichts zur amtswegigen regelmäßigen Überprüfung der Zulässigkeit der Absonderung kranker Personen nicht verfassungswidrig.

Steuerliches Abzugsverbot bei Sozialplanabfertigungen gleichheitswidrig.

Befristetes Einreiseverbot bei Mittellosigkeit eines Drittstaatsangehörigen im Zeitpunkt der Rückkehrentscheidung ist unsachlich.

Nach § 7 Abs. 1a letzter Satz Epidemiegesetz (EpiG) idF BGBl. I 63/2016 (der bis 22. Oktober 2021 in Geltung stand) hatte die (amtswegige) Überprüfung der Zulässigkeit einer Absonderung kranker Personen durch das Bezirksgericht „in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes“ zu erfolgen. Da § 17 des Tuberkulosegesetzes einer Auslegung zugänglich war und der „sinngemäße“ Verweis auf diese Bestimmung dazu führte, dass die Bezirksgerichte die Vorschriften des außerstreitigen Verfahrens anzuwenden hatten, war die Bestimmung hinreichend bestimmt und verstieß nicht gegen das Legalitätsprinzip. Sie stand auch nicht in Widerspruch zu Art. 94 B-VG, da die Bundesverfassung mit Art. 6 PersFrSchG zu erkennen gibt, dass sie mit der Überprüfung verwaltungsbehördlich veranlasster Anhaltungen (auch) durch ordentliche Gerichte rechnet und diese damit akzeptiert.

Die Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei Sozialplanabfertigungen widerspricht dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz; begründet wird dies im Wesentlichen mit der Funktion und Zwecksetzung von Sozialplänen.

(→ S. 64)

von Amts wegen
(Anlassfall: E 3068/2020)

Im Hinblick auf im Zuge von Dienstgeberkündigungen individuell vereinbarte Abfertigungen sah der VfGH das Abzugsverbot in § 20 Abs. 1 Z 8 EStG „im Grundsatz geeignet, das für freiwillige Abfertigungen mit der Regelung verfolgte Ziel, die Begünstigung von ‚Golden Handshakes‘ abzuschaffen, um vor allem ältere Arbeitnehmer länger in Beschäftigung zu halten (vgl. RV 24 BlgNR 25. GP, 8), zu erreichen“. Insoweit hielt das Abzugsverbot der verfassungsrechtlichen Prüfung stand. In Hinblick auf Abfertigungen im Rahmen von Sozialplänen im Sinne von § 109 Abs. 3 ArbVG, deren Zweck in der sozial verträglichen Abfederung der mit einer Betriebsänderung verbundenen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Arbeitnehmerschaft, insbesondere auch älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, besteht, vermisste der VfGH allerdings einen sachlichen Lenkungszweck, der geeignet wäre, ein Abgehen vom objektiven Nettoprinzip zu rechtfertigen.

Im Ergebnis bewirkt das Abzugsverbot gemäß § 20 Abs. 1 Z 8 EStG daher ohne sachlichen Grund eine Gleichbehandlung von wesentlich ungleichen Sachverhalten, nämlich einer individuell vereinbarten Abfertigung im Zuge einer Arbeitgeberkündigung einerseits und einer Sozialplanabfertigung im Zuge einer Betriebsänderung andererseits, und verstößt damit gegen Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG.

von Amts wegen (Anlassfall: E 3068/2020)

Gerichtsanträge

VfGH 3.3.2022, G 324/2021

GehaltsG 1956

§ 75 Abs. 1 teilweise aufgehoben.

Beschränkung der Verwendungszulage auf die dauerhafte Verwendung auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe ist gleichheitswidrig.

Der VfGH hat erkannt, dass es gleichheitswidrig ist, eine Verwendungszulage nur für die dauerhafte Verwendung auf einem Arbeitsplatz der nächsthöheren Verwendungsgruppe des Exekutivdienstes, nicht (mehr) aber für eine entsprechende höherwertige Besoldungsgruppenübergreifende dauernde Verwendung vorzusehen. Der Umstand, dass die Belastung, die mit einer solchen Verwendung einhergeht, nicht mit einer entsprechenden Zulage abgegolten wird, steht in einem Wertungswiderspruch dazu, dass innerhalb derselben Besoldungsgruppe gemäß § 75 Abs. 1 GehG (idF BGBl. I 60/2018) für eine dauernde höherwertige Verwendung eine Zulage besteht. Zudem besteht ein Wertungswiderspruch zu § 80 GehG, wonach auch für eine bloß vorübergehende höherwertige Verwendung in einer anderen Besoldungsgruppe eine Abgeltung vorgesehen ist. Dass eine dauernde besoldungsgruppenübergreifende Verwendung für die – im Anlassfall einschlägige – Besoldungsgruppe „Exekutivdienst“ im BDG 1979 gar nicht vorgesehen und eine entsprechende vom Dienstgeber veranlasste dauernde Verwendung daher rechtswidrig ist, kann keine sachliche Rechtfertigung für das Fehlen der Abgeltung bei (wie im Anlassfall) tatsächlicher höherwertiger Verwendung sein.

von Amts wegen
(Anlassfall: E 1299/2021)

VfGH 17.6.2022, G 379/2021

GehaltsG 1956

§ 16 Abs. 4 teilweise aufgehoben.

Herabgesetzter Überstundenzuschlag bei Rufbereitschaft für Richter in Teilauslastung ist gleichheitswidrig.

Ausgangspunkt der im Prüfungsbeschluss des VfGH geäußerten Bedenken war die tatsächliche Inanspruchnahme teilausgelasteter Richterinnen und Richter im Rahmen der Rufbereitschaft während der Nachtstunden; dies vor folgendem Hintergrund: Richterinnen und Richter in Teilauslastung, die Überstunden durch die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft während der Nachtstunden leisten, bekommen (bloß) einen Überstundenzuschlag iHv 25 %, während Richter in Vollauslastung, die durch die tatsächliche Inanspruchnahme im Rahmen der Rufbereitschaft Überstunden während der Nachtstunden leisten, einen gegenüber dem außerhalb der Nachtstunden zustehenden Überstundenzuschlag von 50 % erhöhten Überstundenzuschlag iHv 100 % erhalten.

Diese unterschiedliche Behandlung erachtete der VfGH nun als sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb die entsprechenden Wortfolgen des GehaltsG 1956 aufgehoben wurden.

von Amts wegen
(Anlassfall: E 3068/2020)

VfGH 30.6.2022, G 334/2021 ua.

Gesundheits-ZielsteuerungsG

§ 18, § 19, § 20 Abs. 1 und 2 nicht aufgehoben. § 23 Abs. 1, 2 und 4–8 teilweise aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.12.2023

Kranken- und KuranstaltenG

§ 3a Abs. 3a nicht aufgehoben.

Die gesamthafte integrative Planung im Gesundheitswesen fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Länder müssen aber der Einschaltung der Gesundheitsplanungs GmbH zustimmen.

Aufhebung mehrerer Bestimmungen des § 23 G-ZG idF BGBl. I 26/2017 betreffend die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheitswesens an die Gesundheitsplanungs GmbH mangels Zustimmung der Länder. Keine Verfassungswidrigkeit der §§ 18, 19 und 20 Abs. 1 und 2 G-ZG idF BGBl. I 26/2017 und des § 3a Abs. 3a KAKuG idF BGBl. I 26/2017.
(→ S. 58)

von Amts wegen
(Anlassfall: V 46/2019)

VfGH 30.6.2022, G 119–122/2022 ua.

Gesundheits-ZielsteuerungsG

§ 18, § 19, § 20 Abs. 1 und 2 nicht aufgehoben.
§ 23 Abs. 4 teilweise aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.12.2023

Verfassungswidrigkeit der Wortfolgen „der Bundes-Zielsteuerungskommission nach Abs. 1 und“ und „des ÖSG und“ in § 23 Abs. 4 G-ZG idF BGBl. I 26/2017.
(→ S. 58)

Gerichtsanträge

GlücksspielG

§ 25 Abs. 3 teilweise aufgehoben.
Die aufgehobenen Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Regelung der Schutz- und Sorgfaltspflichten der Spielbank gegenüber Spielteilnehmern und der Haftung der Spielbank ist verfassungswidrig.

Das in Österreich geltende Glücksspielmonopol ist deswegen mit dem Unionsrecht vereinbar, weil im Glücksspielgesetz die Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen gegenüber Spielern in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden. Mit § 25 Abs. 3 GSpG idF BGBl. I 13/2014 wird dieser unionsrechtlich gebotene Spielerschutz nicht in einer dem Sachlichkeitsgebot entsprechenden Weise verwirklicht: Zunächst sind danach zusätzliche Schutz- und Sorgfaltspflichten der Spielbankleitung erst für den Fall angeordnet, dass eine „auffällige“ Bonitätsauskunft vorliegt. Ausgehend von einer Durchschnittsbetrachtung wird ein Spielteilnehmer in einem solchen Fall aber regelmäßig bereits in einer Situation sein, in der er seine laufenden Verpflichtungen nicht mehr begleichen kann und daher eine Gefährdung seines Existenzminimums bereits eingetreten ist. Das (primäre) Abstellen auf die Einholung einer Bonitätsauskunft ist daher bereits dem Grundsatz nach nicht geeignet, einen effektiven Spielerschutz zu gewährleisten. Von einem effektiven Spielerschutz kann vielmehr nur dann gesprochen werden, wenn (zusätzlich) auch Beratungsgespräche und andere zweckmäßige Maßnahmen vorgesehen werden. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich der angeordneten Beschränkung der Haftung der Spielbankleitung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie der Regelung, dass § 25 Abs. 3 GSpG alle Ansprüche des Spielteilnehmers gegen die Spielbankleitung im Zusammenhang mit der Gültigkeit des Spielvertrages oder mit Verlusten aus dem Spiel abschließend regelt.

Parteienantrag

HeeresgebührenG 2001

§ 31 Abs. 2 Z 2 aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 30.6.2023

Einschränkung der Wohnkostenbeihilfe im Heeresgebührengesetz 2001 verfassungswidrig.

In § 31 Abs. 2 Z 2 HGG idF BGBl. I 102/2019 hat der Gesetzgeber jener Person eine Anspruchsberechtigung zuerkannt, die als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter die Wohnung, jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen bewohnt, die sich an den Haushaltskosten beteiligen. Eine Person, die in einer Wohngemeinschaft wohnt, aber weder Hauptmieter noch (Mit-)Eigentümer ist, wird hingegen vom Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist gleichheitswidrig, da damit andere Kategorien der Wohnungsnutzung (z. B. Wohngemeinschaft) ausgeschlossen werden, obgleich Zweck des Anspruchs auf Wohnkostenbeihilfe die Sicherung der Beibehaltung der Wohnung des Wehrpflichtigen ist; er soll davor bewahrt werden, dass er seiner Wohnung deshalb verlustig geht, weil er mangels eines Einkommens während der Leistung des betreffenden Dienstes das für die Wohnung zu entrichtende Entgelt nicht aufbringen kann. Selbst wenn mit der Änderung des § 31 Abs. 2 HGG durch BGBl. I 102/2019 das Ziel verfolgt worden wäre, in der Praxis aufgetretene Missbrauchsfälle zu vermeiden, so beschränkt sich die angefochtene Regelung nicht darauf, diesen Fällen entgegenzuwirken; vielmehr wurde damit eine überschießende Regelung getroffen, für die keine sachliche Rechtfertigung besteht.

Gerichtsanträge

IPR-Gesetz

§ 26 Abs. 1 nicht aufgehoben.

Adoption durch Wahleltern gleichen Geschlechts muss auch bei Auslandsbezug möglich sein.

Die Antragsteller begehrt die Aufhebung des die Annahme an Kindesstatt regelnden § 26 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPR-G), wonach die Voraussetzungen der Annahme eines minderjährigen Kindes nach dem Personalstatut jedes Annehmenden zu beurteilen sind, wegen Verstoßes gegen Art. 8 EMRK (iVm Art. 14 EMRK), Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG. Die Verletzung liege darin, dass das konkret gemäß § 26 Abs. 1 IPR-G anzuwendende tschechische sowie slowakische Recht jeweils eine Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare nicht zulasse, während verschiedenen Geschlechtlichen Paaren die Adoption offenstehe und die Anwendung des fremden Rechts daher zu einer Diskriminierung von gleichgeschlechtlichen Paaren ausschließlich aufgrund ihres Geschlechts und ihrer sexuellen Orientierung führe.

Der VfGH hielt fest, dass eine Bestimmung des ausländischen Rechts, welche die Adoption eines Kindes lediglich deshalb untersagt, weil die Annehmenden gleichen Geschlechts sind, nicht mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist und die Anwendung des ausländischen Rechts diese Grundwertungen daher verletzt. Im Übrigen widerspräche es auch den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung, wenn das ausländische Recht das österreichische Adoptionsgericht dazu verpflichten könnte, eine Entscheidung zu treffen, die dem Kindeswohl widerspricht. Da es § 6 IPR-G den ordentlichen Gerichten ermöglicht, das nach der angefochtenen Bestimmung grundsätzlich zur Anwendung gelangende ausländische Recht unangewendet zu lassen, wenn dieses – wie im vorliegenden Fall – zu einem Ergebnis führte, das den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung widerspräche, liegt die

von den Antragstellern behauptete Verfassungswidrigkeit des § 26 Abs. 1 IPR-G nicht vor. Das Erstgericht hätte daher davon ausgehen müssen, dass die verwiesenen Bestimmungen des ausländischen Rechts nicht zur Anwendung gelangen, und stattdessen die entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Rechts anwenden müssen, die einer Annahme an Kindes statt durch eingetragene Partner gleichen Geschlechts dem Grundsatz nach nicht entgegenstehen.

Parteienantrag

VfGH 28.9.2022, G 181/2022 ua.

KinderbetreuungsgeldG

§ 31 Abs. 2 teilweise aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.10.2023

Kinderbetreuungsgeld: Rückforderung irrtümlich erfolgter Auszahlung verfassungswidrig.

Mit dem Kinderbetreuungsgeld verfolgt der Gesetzgeber u. a. das Ziel, die Betreuungsleistung der Eltern anzuerkennen und teilweise abzugelten. Dies setzt voraus, dass Empfänger von Kinderbetreuungsgeld ihre Berufstätigkeit und damit einhergehend ihr Erwerbseinkommen zugunsten der Kinderbetreuung einschränken (vgl. VfSlg. 18.705/2009). Hinzu kommt, dass die erwähnten Einschränkungen im Erwerbsleben der Empfänger von Kinderbetreuungsgeld nicht nur kurzfristige Einbußen darstellen.

Vor diesem Hintergrund ist für den VfGH keine sachliche Rechtfertigung erkennbar, weshalb bei Bekanntsein aller für die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld maßgebenden Umstände bei Gewährung dieser Leistung das Risiko einer unrichtigen Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen und folglich einer irrtümlich ausbezahlten Leistung durch die Behörde vom Leistungsempfänger zu tragen sein soll, auch wenn er deren Unrechtmäßigkeit nicht erkennen musste. Weder ist eine spätere Rückgängigmachung oder Nachholung von Dispositionen durch den Leistungs

empfänger im Falle von Behördenfehlern möglich noch trifft die Rückzahlungsverpflichtung bloß Härtefälle, sondern ist in der Regelung selbst angelegt. Das mit ihr verfolgte Ziel, eine Besserstellung infolge von Behördenfehlern zu vermeiden, wurde jedenfalls verfehlt, zumal Eltern, die keinen Antrag stellen oder die zu Recht kein Kindergeld erhalten, gerade nicht von der Leistung ausgehen und in deren Erwartung disponieren können.

Gerichts- und Parteienanträge

VfGH 30.6.2022, G 226/2021

ORF-G

§ 31 Abs. 10, 17 und 18 aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.12.2023

„Streaming-Lücke“ – Gebührenfreier Empfang von ORF-Programmen über Internet als verfassungswidrig aufgehoben.

Der VfGH hob aufgrund eines Antrags des ORF näher bezeichnete Wortfolgen in § 31 Abs. 10 ORF-G idF BGBl. I 126/2011 sowie § 31 Abs. 17 und 18 ORF-G idF BGBl. I 50/2010 wegen Verstoßes gegen das BVG Rundfunk als verfassungswidrig auf.
(→ S. 52)

Individualantrag

VfGH 5.10.2022, G 173/2022

Rechtsanwaltsordnung

§ 20 lit. a teilweise aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.10.2023

Unvereinbarkeit des Anwaltsberufs mit Tätigkeit als Beamter, nicht jedoch als Vertragsbediensteter verfassungswidrig.

Ausnahmsweise Zulässigkeit der Aufhebung von Teilen einer Legaldefinition aufgrund der im Fall der Aufhebung bewirkten Bereinigung der Rechtslage für den Anlassfall sowie Beibehaltung des Sinngehalts der verbleibenden Wortfolge. Die Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in § 20 lit. a RAO idF BGBl. I 19/2020, wonach Beamte, nicht aber Vertragsbedienstete von der Ausübung der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen sind, verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, da sich in Bezug auf die Unvereinbarkeit mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft die Ungleichbehandlung von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Dienstverhältnissen nicht sachlich begründet lässt: Die Bindung von Beamten und Vertragsbediensteten an die Weisungen der obersten Organe ist mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft aufgrund deren Verpflichtungen gegenüber den Parteien unvereinbar und besteht unabhängig von der Art der entgeltlichen dienstrechtlichen Stellung als Beamter oder Vertragsbediensteter.

Gerichtsantrag

§ 88 Abs. 4 Sätze 1 und 2 nicht aufgehoben.

Sechswöchige Frist für die Erhebung einer Verhaltensbeschwerde in Besorgung der Sicherheitsverwaltung nicht verfassungswidrig.

Die von § 7 Abs. 4 VwGVG abweichende Frist von sechs Wochen für die Erhebung einer Beschwerde gegen „sonstiges Verhalten“ in Besorgung der Sicherheitsverwaltung (Verhaltensbeschwerde) gemäß § 88 Abs. 4 1. Satz SPG erfüllt das Kriterium der Erforderlichkeit im Sinne des Art. 136 Abs. 2 B-VG: Der Gesetzgeber hat im Sinne eines kohärenten Rechtsschutzes den Rechtsschutzsuchenden eine gegenüber § 7 Abs. 4 VwGVG längere Frist eröffnet, um sich gegen Verhaltensweisen in Besorgung der Sicherheitsverwaltung zur Wehr zu setzen. Die Frist ist ident mit der sechswöchigen Frist für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden). Dies trägt der regelmäßigen Verzahnung von Verhaltensbeschwerden (die Maßnahmenbeschwerden näher stehen als Bescheidbeschwerden) und Maßnahmenbeschwerden gerade im Bereich der Sicherheitsverwaltung Rechnung. Den Rechtsschutzsuchenden wird damit die Möglichkeit eröffnet, das behördliche Verhalten in seiner Gesamtheit und zeitgleich einer Rechtmäßigkeitskontrolle zu unterziehen. Zudem können die regelmäßig im Bereich der Sicherheitsverwaltung auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten nur durch gleiche Beschwerdefristen im Verfahren vermieden werden, die dem Betroffenen die gleiche Beschwerdeerhebung ermöglichen.

Gerichtsantrag

§ 393a Abs. 2 aufgehoben.
Frist für das Inkrafttreten der Aufhebung: 31.12.2022

Regelung über Kostenbeitrag zur notwendigen Verteidigung im Strafverfahren verfassungswidrig.

§ 393a Abs. 2 StPO idF BGBl. I 93/2007 verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem ein Ersatz der Verteidigungskosten bei Verurteilung wegen einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallenden strafbaren Handlung stattfindet, ein Ersatz jedoch bei einer Verurteilung durch einen Einzelrichter des Landesgerichts unterbleibt.

Parteienantrag

§ 173 Abs. 6 aufgehoben.

Obligatorische Untersuchungshaft bei schweren Straftaten verstößt gegen das Grundrecht auf persönliche Freiheit.

(→ S. 55)

Parteienantrag

§ 59 teilweise aufgehoben.

Antennentragemasten auf Grundstücken der öffentlichen Hand: Regelung teilweise verfassungswidrig.

Seit 2021 können Mobilfunknetzbetreiber Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) für die Errichtung von Funkantennen in Anspruch nehmen. Das Standortrecht kann durch die Regulierungsbehörde auch gegen den Willen der Grundstückseigentümer durchgesetzt werden. Die Wr. Landesregierung rügte vor dem VfGH eine Verletzung des Eigentumsgrundrechts und des Gleichheitsgrundsatzes.

Der VfGH entschied, dass das Standortrecht grundsätzlich verfassungsgemäß ist. Die Förderung des Breitbandausbaus liegt im öffentlichen Interesse, die Beschränkung des Eigentumsrechts betroffener Gebietskörperschaften ist verhältnismäßig. Insbesondere setzt die Einräumung des Standortrechts voraus, dass keine öffentlichen Belange (z. B. sozialer Wohnungsbau, Energiegewinnung) entgegenstehen; zudem werden die Gebietskörperschaften für die Wertminderung entschädigt. Jedoch ist das allgemeine Sachlichkeitsgebot als Ausprägung des Gleichheitsgrundsatzes dadurch verletzt, dass nachträgliche Verfügungen der Eigentümer zulasten des Standortrechts nur bei technischer Notwendigkeit (z. B. Verkehrsinfrastrukturausbau) möglich sind. Diese Regelung ist verfassungswidrig, soweit dadurch die Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange wie Solarenergiegewinnung ausgeschlossen werde.

Regierungsantrag

VfGH 13.6.2022, G 378/2021 ua.

ZDG

§ 34 Abs. 2, 3 und 4 sowie
§ 77 Abs. 1 Z 2 ZDG teilweise
aufgehoben.

Frist für das Inkrafttreten der
Aufhebung: 30.6.2023

Zuständigkeit des Heerespersonalamtes in Wohnkostenbeihilfesachen von Zivildienern verfassungswidrig.

Der VfGH verweist auf sein Erkenntnis vom 17.6.2021, G 47/2021 ua., wonach der (seit 1994) im Verfassungsrang verankerten Anordnung, dass der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist (§ 1 Abs. 5 ZDG), die Bedeutung beizumessen sei, dass (auch) sämtliche im Zusammenhang mit dem Zivildienst stehende Verwaltungsaufgaben nicht von Behörden besorgt werden dürfen, die – wie das Heerespersonalamt – organisatorisch dem Bundesminister für militärische Landesverteidigung unterstehen und funktionell den Zwecken des Bundesheeres dienen. Dies gilt auch für die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Anspruch auf Wohnkostenbeihilfe Zivildienstleistender. Die Zuweisung dieser Zuständigkeit an das Heerespersonalamt ist daher verfassungswidrig.

Gerichtsanhträge



VfGH 1.7.2022, G 17/2022

VfGH 1.7.2022, G 59/2022

Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

§ 190 Abs. 5, § 280 Abs. 1 nicht aufgehoben.

Beschränkte Anrechnung von Vordienstzeiten bei reinem Inlandsbezug keine Inländerdiskriminierung.

Selbst unter der Annahme des OGH, dass die durch die angefochtenen Bestimmungen beschränkte Anrechnung von Dienstzeiten bei Sachverhalten mit Unionsrechtsbezug nicht zur Anwendung kommt und damit nur Inlands Sachverhalte betrifft, liegt der behauptete Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen Art. 7 B-VG nicht vor. Wie der VfGH bereits festgehalten hat, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Regelung, nach der Zeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden sind – anders als Zeiten bei einem Privatrechtsträger – zur Gänze anzurechnen sind. Mit Art. 21 Abs. 4 B-VG wurde eine besondere verfassungsrechtliche Grundlage (und insofern eine *lex specialis* zu Art. 7 B-VG) für die Bevorzugung von Dienstzeiten bei Gebietskörperschaften gegenüber Dienstzeiten bei anderen Einrichtungen geschaffen. Die vom OGH ins Treffen geführte Rechtsprechung des EuGH zur Diskriminierung durch eine beschränkte Anrechnung von Dienstzeiten bei anderen als öffentlichen Einrichtungen hat im innerstaatlichen Bereich keine Änderung des Regelungsgehalts des Art. 21 Abs. 4 B-VG bewirkt. Die unterschiedliche Gewichtung von Dienstzeiten bei Gebietskörperschaften und solchen bei anderen Einrichtungen ist daher hinsichtlich innerstaatlicher Sachverhalte – und damit unabhängig davon, ob im Anwendungsbereich des Unionsrechts eine vollständige Gleichbehandlung dieser Zeiten geboten wäre – nach wie vor in Art. 21 Abs. 4 B-VG angelegt. Ein Vergleich innerstaatlicher Sachverhalte mit unionsrechtlichen Sachverhalten unter dem Gesichtspunkt des Art. 7 B-VG kommt in diesem Fall also nicht in Betracht.

Gerichtsanträge

VfGH 30.6.2022, G 18/2022 ua.

Ktn. GesundheitsfondsG

§ 15b Abs. 1 und 3 nicht aufgehoben.

Effektive Leitung und Steuerung der Gesundheitsplanungs GmbH durch ein oberstes Organ gegeben.

Abweisung des Antrags auf Aufhebung von Teilen des Ktn. GesundheitsfondsG aufgrund der Möglichkeit der effektiven Leitung und Steuerung der Gesundheitsplanungs GmbH durch ein oberstes Organ; keine Bedenken gegen die Erlassung von Regelungen verschiedener kompetenzrechtlicher Angelegenheiten in einer „gemischten“ Verordnung betreffend die Planung der psychosozialen Versorgung in Kärnten.

Gerichtsanträge

VfGH 30.6.2022, G 334–341/2021 ua.

VfGH 30.6.2022, G 119–122/2022 ua.

NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006

§ 17 nicht aufgehoben.

NÖ KrankenanstaltenG

§ 10c Abs. 3 nicht aufgehoben.

Keine Verfassungswidrigkeit der Wortfolge „des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit oder“ in § 17 NÖGUS-G 2006 idF LGBl. 92/2017 sowie des § 10c Abs. 3 NÖ KAG idF LGBl. 93/2017.

(→ S. 58)

Von Amts wegen; Gerichtsantrag

VfGH 30.6.2022, G 334–341/2021

Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013

§ 15a Abs. 4 nicht aufgehoben.

Öö. KrankenanstaltenG

§ 6a Abs. 6a nicht aufgehoben.

Keine Verfassungswidrigkeit des § 17a Abs. 4 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 idF LGBl. 96/2017 und des § 6a Abs. 6a Oö. KAG 1997 idF LGBl. 97/2017

(→ S. 58)

Von Amts wegen

VfGH 30.6.2022, G 39–41/2022 ua.

Wr. Gesundheitsfonds-Gesetz 2017

§ 10 nicht aufgehoben.

Wr. KrankenanstaltenG 1987

§ 5 Abs. 3a nicht aufgehoben.

Abweisung des Antrags auf Aufhebung des § 10 Wr. Gesundheitsfonds-Gesetz 2017 idF LGBl. 10/2018 sowie des § 5 Abs. 3a und der Wendung „und 5“ in § 7 Abs. 2 zweiter Satz Wr. KAG 1987 idF LGBl. 18/2011.

(→ S. 58)

Gerichtsantrag

VfGH 16.3.2022, G 227/2021

Bgld. JagdG

§ 119 Abs. 3 nicht aufgehoben.

Beschränkung der Aufsichtspflicht auf die sich aus dem Bgld. JagdG 2017 ergebenden „öffentlichen Interessen“ verfassungskonform.

Abweisung eines Drittelantrags von Abgeordneten zum Bgld. Landtag gegen eine Bestimmung des Bgld. JagdG 2017 betreffend die Notwendigkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte (etwa solche über € 10.000) des mit Ende 2022 aufzulösenden Bgld. Landesjagdverbandes. Beschränkung der Aufsichtspflicht auf die sich aus dem Bgld. JagdG 2017 ergebenden „öffentlichen Interessen“; Ausdehnung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde über den „endenden“ Bgld. Landesjagdverband zur ordnungsgemäßen Abwicklung erforderlich; sachgerechte Abwicklung des Selbstverwaltungskörpers durch Ausdehnung der Aufsichtsinstrumente im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum; vorvertragliche Verpflichtung zur Information möglicher Vertragspartner über die einzuholende aufsichtsbehördliche Genehmigung angesichts der vorgesehenen Auflösung des Landesjagdverbandes erforderlich.

Drittelantrag (Bgld. Landtag)

VfGH 6.12.2022, G 221/2022

Stmk. Landes-Verfassungsg 2010

Art. 50 Abs. 1 Z 7 aufgehoben.

Kontrolle der Gebarung von Wohnbauträgern durch den Landesrechnungshof ist verfassungswidrig.

Aufhebung des Art. 50 Abs. 1 Z 7 des Stmk. Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG) idF LGBl. 76/2014 als verfassungswidrig.

(→ S. 60)

von Amts wegen (Anlassfall: KR 1/2021)

VfGH 30.6.2022, G 336/2021

Sbg. Raumordnungsg 2009

§ 31 Abs. 2 Z 5, § 86 Abs. 15 aufgehoben bzw. Feststellung der Verfassungswidrigkeit.

„Legalisierung“ der bisher rechtswidrigen Nutzung von Zweitwohnungen ist verfassungswidrig.

Das besonders gewichtige öffentliche Interesse des Grundbedürfnisses der Bevölkerung nach angemessenem und leistbarem Wohnraum rechtfertigt die gravierenden, insbesondere eigentumsgrundrechtlichen Beschränkungen der Zweitwohnsitzregelungen im Sbg. ROG 2009. Eine gezielte partielle Ausnahme von diesem Regelungssystem, wonach die Nutzung von Zweitwohnungen „legalisiert“ wird, verstößt daher gegen den Gleichheitsgrundsatz, da keine sachliche Rechtfertigung der Änderung einer früher unzulässigen Nutzung in eine zulässige Zweitwohnsitznutzung besteht.

Aufhebung des § 31 Abs. 2 Z 5 Sbg. ROG 2009 idF LGBl. 82/2017 und des § 86 Abs. 15 Sbg. ROG 2009 idF LGBl. 62/2021; Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 86 Abs. 15 Sbg. ROG 2009 idF LGBl. 82/2017.

von Amts wegen
(Anlassfall: E 3788/2020)

III.5.

Rückblick auf die wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Jahres 2022

COVID-19

Der VfGH hatte sich auch im Berichtsjahr in zahlreichen Entscheidungen mit der Verfassungsmäßigkeit von Maßnahmen zu beschäftigen, mit denen der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 oder den Folgen der Pandemie entgegengewirkt werden sollte.

Zu Beginn dieses Jahres lagen dem VfGH 110 Anträge vor, die bereits in den Jahren 2020 oder 2021 eingebracht worden waren; weitere 391 Anträge langten im Laufe des Berichtsjahres ein. Diesen insgesamt 501 Anträgen standen im Berichtsjahr 448 Entscheidungen gegenüber. In vier Fällen erwies sich der Antrag insofern als erfolgreich, als die angefochtene Rechtsvorschrift (es handelte sich durchwegs um Verordnungen zum COVID-19-Maßnahmen-gesetz) zumindest teilweise als gesetzwidrig erkannt oder die angefochtene verwaltungsgerichtliche Entscheidung aufgehoben wurde.

VfGH 3.3.2022, V 231/2021 PCR-Testpflicht in der Nachtgastronomie

Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung (BGBl. II 278/2021 idF BGBl. II 321/2021) als gesetzwidrig.

Abweisung

Vom 22. Juli bis 15. September 2021 mussten Kunden vor dem Betreten von Gastronomiebetrieben nachweisen, dass von ihnen eine geringe epidemiologische Gefahr ausgeht. Der Zutritt zu Gaststätten, „in denen mit einer vermehrten Durchmischung und Interaktion der Kunden zu rechnen ist“, also Diskotheken, Clubs und Tanzlokale, war hingegen auf Geimpfte und PCR-Getestete beschränkt. Personen, die von COVID-19 genesen waren, aber kein negatives PCR-Testergebnis vorlegen konnten, war es daher verboten, solche Gaststätten aufzusuchen.

Dieses Abweichen vom Grundsatz der Gleichstellung von geimpften oder genesenen mit (bloß) getesteten Personen ist zulässig, wenn es aus epidemiologischen Gründen unbedingt erforderlich ist. Die im Verordnungsakt dokumentierten Entscheidungsgrundlagen und die zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung bestehende epide

miologische Lage – insbesondere durch die Verbreitung der wesentlich ansteckenderen Delta-Variante – zeigen: Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit der Differenzierung zwischen geimpften und genesenen Personen seinen Spielraum nicht überschritten. Der Bundesminister hat nachvollziehbar dargelegt, dass in Betriebsstätten der Nachtgastronomie epidemiologisch besonders ungünstige Verhältnisse herrschen – einerseits wegen der vermehrten Durchmischung eines vor allem jungen Publikums mit einer niedrigen Durchimpfungsrate, andererseits wegen des erhöhten Aerosolausstoßes durch lautes Sprechen, Singen und Tanzen.

Angesichts der im Verordnungsakt dokumentierten epidemiologischen Situation und der zu diesem Zeitpunkt unsicheren Studienlage hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Virusübertragung durch Genesene erachtete der Bundesminister einen PCR-Test als erforderlich. Dies bedeutete keine unsachliche Ungleichbehandlung gegenüber Geimpften. Zulässig war in diesem Zusammenhang auch die Differenzierung zwischen PCR- und Antigen-Tests, weil sie der unterschiedlichen Genauigkeit dieser Tests entsprach.



VfGH 17.3.2022, V 294/2021

Lockdown für Ungeimpfte I

Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II 465/2021 idF BGBl. II 467/2021) als gesetzwidrig.

Abweisung

Die angefochtenen Bestimmungen sahen für den Zeitraum vom 15. bis 22. November 2021 eine ganztägige Ausgangsbeschränkung vor. Der eigene private Wohnbereich durfte nur aus bestimmten Gründen verlassen werden (Lockdown). Personen, die über einen 2G-Nachweis (geimpft oder genesen) verfügten, sowie Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr waren von dieser Beschränkung ausgenommen. Personen ohne 2G-Nachweis war auch der Zutritt zu Betriebsstätten des Handels, der Gastronomie und der Hotellerie sowie zu Freizeit- und Kultureinrichtungen verwehrt.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz verlangt schnelle Entscheidungen, die typischerweise unter unsicheren Rahmenbedingungen getroffen werden: Die epidemiologischen Gegebenheiten ändern sich rasch, der Wissensstand ist bei neuen Infektionskrankheiten bzw. Krankheitsvarianten vielfach unvoll

ständig. Das Gesetz sieht vor, dass die Behörde schrittweise agiert, nicht vollständig abschätzbare Auswirkungen beobachtet und gegebenenfalls mit neuen Maßnahmen korrigiert. Sie muss Entwicklungen notwendigerweise im Voraus einschätzen. Stellt sich im Nachhinein aufgrund neuer Einsichten heraus, dass eine Maßnahme anders zu treffen gewesen wäre, ist ihre Entscheidung nicht gesetzwidrig. Daher waren die gegen die Bestimmungen erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken unbegründet.

Die für Personen ohne 2G-Nachweis geltende Ausgangsregelung zielte darauf ab, die weitere Verbreitung von COVID-19 und den Zusammenbruch der medizinischen Versorgung zu verhindern. Sie verfolgte damit ein im öffentlichen Interesse gelegenes Ziel. Der zuständige Bundesminister konnte davon ausgehen, dass die Einschränkung von Kontakten und der Mobilität ein wirksames Mittel zur Zielerreichung darstellte.

Die angefochtene Ausgangsregelung betraf tatsächlich nur einen Teil der Bevölkerung, nämlich Personen ohne 2G-Nachweis. Angesichts der hohen Zahl an täglichen Neuinfektionen mit der sogenannten Delta-Variante erschien sie dem Bundesminister geeignet und erforderlich, um die

Weiterverbreitung von COVID-19 und die Überlastung des Gesundheitssystems wirksam zu verhindern. Er stützte sich dabei auf die zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung verfügbaren und im Verordnungsakt dokumentierten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Der Bundesminister konnte davon ausgehen, dass nicht immunisierte Personen ein deutlich erhöhtes Risiko hatten, sich mit SARS-CoV-2 anzustecken, das Virus weiterzuverbreiten und einen schweren, das Gesundheitssystem belastenden Krankheitsverlauf zu erleiden. Auch seiner Entscheidung, dass Tests allein nicht geeignet waren, die prognostizierte systemkritische Belastung des Gesundheitssystems abzuwenden, ist nicht zu widersprechen. Denn getestete Personen, die weder geimpft noch genesen sind, verfügen über keine Immunität gegen COVID-19.

Im Hinblick auf das Recht auf Privat- und Familienleben waren für die Ausübung familiärer Rechte und die Erfüllung familiärer Pflichten sowie für die Pflege näher beschriebener familiärer und privater Beziehungen zahlreiche Ausnahmen von der Ausgangsregelung vorgesehen. Angesichts der Umstände, die zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung vorlagen, war daher in einer Gesamtbetrachtung nicht zu erkennen,

dass die Ausgangsregelung eine unangemessene Maßnahme gewesen wäre. Keine Bedenken bestanden auch gegen die – mit der Ausgangsregelung korrespondierenden – Zutrittsbeschränkungen für Personen ohne 2G-Nachweis. Der mit diesen Beschränkungen verfolgte Zweck, die Verbreitung von COVID-19 zu verhindern und damit die Gesundheit der Menschen zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsinfrastruktur aufrechtzuerhalten, stellt ein öffentliches Interesse dar. Dem Verordnungsakt war zudem zu entnehmen, dass die bereits mit 8. November 2021 eingeführte Maskenpflicht in Betriebsstätten des Handels nicht ausgereicht hat, das rasant steigende Wachstum der Neuinfektionen unter Kontrolle zu bringen.

Die Unterscheidung zwischen Geimpften und Genesenen einerseits und Personen ohne 2G-Nachweis – also bloß Getesteten – andererseits verstieß auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Das COVID-19-Maßnahmengesetz sieht vor, dass eine solche Ungleichbehandlung auf wissenschaftlich vertretbaren Annahmen über wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Weiterverbreitung von COVID-19 beruhen muss. Dies war im Fall der 5. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nachvollziehbar gegeben. Der Bundesminister ging angesichts des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der epidemiologischen Lage zu Recht davon aus, dass hinsichtlich der Gefahr einer Weiterverbreitung von COVID-19 zwischen immunisierten und (bloß) getesteten Personen signifikante Unterschiede bestehen.

VfGH 29.4.2022, V 23/2022

Lockdown für Ungeimpfte II

Antrag auf Aufhebung von Bestimmungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II 537/2021 idF BGBl. II 24/2022) als gesetzwidrig.

Abweisung

Mit den angefochtenen Bestimmungen waren Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügten, für den Zeitraum 21. bis 30. Jänner 2022 verlängert worden.

Das COVID-19-Maßnahmengesetz schreibt vor, dass eine Ausgangsregelung nur nach Maßgabe einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung angeordnet werden darf. Bei der Entscheidung hat die Behörde eine Interessenabwägung vorzunehmen, die erkennen lässt, aus welchen Gründen diese Maßnahme als unerlässlich erachtet wird. Diese Voraussetzungen waren zum Zeitpunkt der Erlassung der 7. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II 24/2022, erfüllt.

Die prognostizierte Bettenbelegung auf den Normal- und Intensivstationen stellt für die Behörde ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung der epidemiologischen Situation und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von Maßnahmen dar. Die drohende Überlastung des Gesundheitssystems kann aber nicht ausschließlich an der Zahl der COVID-19-Patienten in den Spitälern festgemacht werden. Die Behörde hat auch weitere maßgebliche Faktoren, besonders Personalressourcen oder die über Betten hinausgehende verfügbare medizinische Infrastruktur, in die Beurteilung einzubeziehen.

Bis zum betreffenden Zeitraum 21. bis 30. Jänner 2022 hatte sich

die Situation auf den Intensivstationen verbessert. Seit der „Delta-Welle“ im November 2021 und dem Inkrafttreten der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung am 10. Dezember 2021 war die Zahl der bundesweit auf Intensivstationen betreuten COVID-19-Patienten bis zum 20. Jänner 2022 konstant zurückgegangen. In keinem Bundesland drohte eine Überschreitung der als systemkritisch definierten Auslastungsgrenze von 33 %.

Der zuständige Bundesminister sah sich jedoch gleichzeitig mit der österreichweit höchsten 7-Tages-Inzidenz seit Pandemiebeginn konfrontiert. In allen Bundesländern waren stark steigende Infektionszahlen mit der neuen, als besorgniserregend eingestuften Virusvariante Omikron dokumentiert, die die zuvor dominante Delta-Variante binnen kurzer Zeit verdrängt hatte. Die Charakteristika von Omikron und die Auswirkungen dieser Virusvariante auf das Gesundheitssystem konnten anhand der zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung verfügbaren Datengrundlage noch nicht abschließend beurteilt werden.

Die der Entscheidung des Bundesministers zugrunde gelegten Erkenntnisse und Daten ließen aber bereits darauf schließen, dass aufgrund der veränderten Eigenschaften dieser Virusvariante mit einer sehr hohen Zahl an gleichzeitig infizierten bzw. erkrankten oder abgesonderten Personen gerechnet werden musste. Somit waren trotz der zu erwartenden mildereren Krankheitsverläufe steigende Hospitalisierungszahlen zu erwarten. Auch war damit zu rechnen, dass es im Gesundheitswesen zu weiteren Personalausfällen kommen würde. Die Behandlung und Betreuung von COVID-19-Patienten ist besonders personalintensiv, auf COVID-19-Stationen müssen daher höhere Personalschlüssel angesetzt werden.

Der Bundesminister nahm nachvollziehbar an, dass in Bezug auf die Omikron-Variante das Verbreitungsrisiko (Neuinfektionen) sowie das Systemrisiko (Hospitalisierungen) stärker von den ungeimpften bzw. nicht oder unzureichend immunisierten Personen ausging. Zum Zeitpunkt der Erlassung der 7. Novelle der Verordnung am 20. Jänner 2022 betrachtete er die Verlängerung der Ausgangsregelung um weitere zehn Tage als unerlässlich, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern.

Die ganztägige Ausgangsregelung bildete einen intensiven Eingriff in Grundrechte der Betroffenen, insbesondere in das Recht auf Privat- und Familienleben sowie in das Recht auf Freizügigkeit. Dies umso mehr, als diese Maßnahme für Personen ohne 2G-Nachweis bereits seit einigen Wochen bestanden hatte. Dennoch erwies sich die Ausgangsregelung insgesamt als verhältnismäßig: Der zuständige Bundesminister verfolgte mit dieser Maßnahme ein gesundheitspolitisches Ziel von erheblichem Gewicht. Zudem gab es – gerade im Hinblick auf die Grundrechte der Betroffenen – zahlreiche Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung.

Keine Bedenken bestanden auch gegen die mit der Ausgangsregelung zusammenhängende Verlängerung der 2G-Regel für den Zutritt zu Geschäften. Gelindere Mittel wie Abstandsregeln und eine FFP2-Maskenpflicht waren Ende Jänner 2022 bereits als zusätzliche Maßnahmen in Kraft, doch hatten sie nicht ausgereicht, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu bringen. Der Bundesminister hat mit der Verlängerung der 2G-Regel den Entscheidungsspielraum, den ihm das COVID-19-Maßnahmengesetz einräumt, nicht überschritten.

Die angefochtene Unterscheidung nach dem Immunstatus der Betroffenen verstieß auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Die Studienlage zur Omikron-Variante, die erst Ende November 2021 entdeckt worden war und sich innerhalb kürzester Zeit in Österreich zur dominanten Variante entwickelt hatte, war zum Zeitpunkt der Verordnungserlassung Ende Jänner 2022 noch von vielen Unsicherheiten geprägt. Die im Verordnungsakt dokumentierten fachlichen Grundlagen zeigen jedoch, dass sich der Bundesminister mit dem internationalen Stand der wissenschaftlichen Diskussion laufend befasst und diesen in seine Überlegungen einbezogen hat. Zum Entscheidungszeitpunkt konnte er daher davon ausgehen, dass Personen mit einem 2G-Nachweis eine deutlich geringere epidemiologische Gefahr darstellen als nicht immunisierte Personen.



VfGH 30.6.2022, V 3/2022

Lockdown für Ungeimpfte III

Antrag auf Aufhebung einer Bestimmung der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (BGBl. II 537/2021 idF BGBl. II 601/2021) als gesetzwidrig.

Stattgabe

Das COVID-19-Maßnahmengesetz regelt, aus welchen Gründen das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs auch im Fall einer Ausgangsregelung zulässig ist. Zu diesen erlaubten Zwecken zählt u.a. die Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens. Diese – im Kern verfassungsrechtlich gebotene – Ausnahme darf nicht auf immunisierte oder getestete Personen eingeschränkt werden. Daraus folgt, dass auch Betriebsstätten zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens ohne Beschränkung auf geimpfte, genesene oder getestete Personen zugänglich sein müssen.

Der Begriff notwendige Grundbedürfnisse des täglichen Lebens kann nicht ohne Rücksicht auf die Dauer einer Ausgangsbeschränkung ausgelegt werden. Nach dem Konzept des COVID-19-Maßnahmengesetzes sind Ausgangsregelungen grundsätzlich auf zehn Tage beschränkt. Wird durch Aneinanderreihung entsprechender Verordnungen im Ergebnis eine wochen- oder gar monatelange Ausgangsbeschränkung angeordnet, kommt der gesetzlich vorgesehenen Ausnahme für die Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens eine andere Bedeutung zu als bei einer bloß auf höchstens zehn Tage angelegten Ausgangsregelung.

Dieser Einsicht trug die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung nicht mehr ausreichend Rechnung. Im Lichte der Gesamtdauer der Ausgangsregelung

(elf Wochen) zählte nämlich z. B. auch ein Friseurbesuch zu den notwendigen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens. Dies war in der Verordnung jedoch nicht berücksichtigt.

VfGH 30.6.2022, V 312/2021

Betretungsverbot für Kunst- und Kultureinrichtungen

Antrag auf Aufhebung einer Bestimmung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II 475/2021) als gesetzwidrig.

Stattgabe

Die angefochtene Verordnung sah für den Zeitraum vom 22. November bis 11. Dezember 2021 einen bundesweiten Lockdown (auch für immunisierte Personen) vor. Das Betreten des Kundenbereichs von Kultureinrichtungen war in diesem Zeitraum ausnahmslos untersagt. Hingegen waren Zusammenkünfte zur gemeinsamen Religionsausübung vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen (§ 18 Abs. 1 Z 7).

Gegen das Betretungsverbot für den Kundenbereich von Kultureinrichtungen bestanden an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Maßnahme war geeignet, der Verbreitung von COVID-19, nämlich der damals dominierenden Delta-Variante, entgegenzuwirken. Die Maßnahme war erforderlich sowie – im Hinblick auf die begrenzte Geltungsdauer von 20 Tagen – verhältnismäßig und verstieß daher nicht gegen die verfassungsgesetzlich geschützte Freiheit der Kunst.

Gleichheitswidrig war es jedoch, Zusammenkünfte zur Religionsausübung in jeder Form von den Beschränkungen dieses Lockdowns auszunehmen, also unabhängig davon, ob sie im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfanden, es sich um Gottesdienste,

Andachten oder sonstige religiöse Gebräuche handelte und auch unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden. Im Gegensatz dazu war die künstlerische Betätigung gemeinsam mit anderen, sofern sie nicht zu beruflichen Zwecken in fixer Zusammensetzung erfolgte, und damit die Vermittlung künstlerischen Schaffens für andere Menschen gänzlich untersagt.

Eine sachliche Rechtfertigung für eine derartige Ungleichbehandlung von Religion und Kunst ist nicht zu erkennen. Religion wie Kunst gehören – unabhängig voneinander, vielfach aber auch miteinander verschränkt – zu den Grundbedürfnissen einer zivilisierten Gesellschaft. In beiden Fällen kommt bestimmten Grundrechtsausübungen gemeinsam mit oder vor anderen Menschen wesentliche Bedeutung zu.

Zielsetzung der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung war es, jede Menschenansammlung möglichst hintanzuhalten. Vor diesem Hintergrund besteht zwischen dem Zusammenkommen von Personen zu religiösen bzw. zu künstlerischen Zwecken kein Unterschied, der es rechtfertigen würde, Zusammenkünfte im Schutzbereich des Art. 17a StGG de facto zu untersagen, während Zusammenkünfte im Schutzbereich des Art. 9 EMRK weiter möglich sind.

VfGH 23.6.2022, G 37/2022

Verpflichtung zur Impfung gegen COVID-19

Antrag auf Aufhebung des COVID-19-Impfpflichtgesetzes.

Abweisung

Eine Impfpflicht bedeutet einen Eingriff in das Recht auf Privatleben. Auch wenn die Verpflichtung nicht durch Ausübung unmittelbaren Zwanges durchgesetzt werden kann, bleibt dem Betroffenen nur die Möglichkeit, seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb Österreichs zu verlegen oder die Gefahr einer Bestrafung in Kauf zu nehmen. Dieser Eingriff in die körperliche Integrität und das Selbstbestimmungsrecht ist daher als schwer zu qualifizieren.

Die Verpflichtung zur Impfung dient den gewichtigen öffentlichen Interessen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit. Eine hohe Durchimpfungsrate soll die Verbreitung von COVID-19 zum Schutz vulnerabler Personen, die eine Impfung aus medizinischen Gründen nicht in Anspruch nehmen können, verhindern. Sinkt das Risiko schwerer Krankheitsverläufe und der Letalität, werden die Kapazitäten der Gesundheitsinfrastruktur geschont und stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung.

Die Verpflichtung zur Impfung ist als besonders schwerer Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht zu qualifizieren. Sie lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn sie „unerlässlich“ ist, um das legitime Ziel des Gesetzgebers zu erreichen. Es ist auch zu berücksichtigen, ob andere – gleich wirksame, aber weniger eingriffsintensive – Mittel zur Erreichung der gesetzten Ziele zur Verfügung stehen, etwa die Beschränkung der Impfpflicht auf bestimmte Berufs- oder Personengruppen oder für bestimmte Einrichtungen.

Nach dem COVID-19-Impfpflichtgesetz obliegt es dem zuständigen Bundesminister, die Erforderlichkeit der Verpflichtung zur Impfung laufend zu evaluieren und gegebenenfalls die Verpflichtung zur Impfung überhaupt oder lediglich für bestimmte Sachverhalte auszusetzen. Dieser aus dem Gesetz folgenden Verpflichtung ist der Bundesminister nachgekommen, indem er die Verpflichtung zur Impfung durch Verordnung vorerst bis zum 31. August 2022 ausgesetzt hat. Bei dieser Rechtslage bestehen gegen das COVID-19-Impfpflichtgesetz keine verfassungsrechtlichen Bedenken.



ÖVP-Korruptions- Untersuchungsausschuss

Seit 1. Jänner 2015 sind Untersuchungsausschüsse des Nationalrates auch auf Verlangen eines Viertels der Abgeordneten einzusetzen (Art. 53 Abs. 1 B-VG). Gleichzeitig mit dieser Neuregelung wurde dem VfGH in Art. 138b Abs. 1 B-VG die Zuständigkeit übertragen, über Anträge betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen zu entscheiden.

Nachdem der am 22. Jänner 2020 eingesetzte Untersuchungsausschuss betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza-Untersuchungsausschuss) seine Tätigkeit nach zweimaliger Verlängerung am 22. September 2021 beendet hatte, wurde auf Verlangen von Abgeordneten der SPÖ, der FPÖ und der NEOS am 9. Dezember 2021 ein weiterer Untersuchungsausschuss betreffend Klärung von Korruptionsvorwürfen gegen ÖVP-Regierungsmitglieder (ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss) eingesetzt.

Im Berichtsjahr hatte der Verfassungsgerichtshof über Anträge auf Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen (Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG), sowie – erstmals – auch über Anträge auf Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit von Beweisverlangen (Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG) und über das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG) zu entscheiden.

VfGH 21.6.2022, UA 1/2022

Auswertung und Vorlage elektronischer Kommunikation

Antrag auf Feststellung, dass die Bundesministerin für Justiz verpflichtet ist, zwei ergänzenden Beweisanforderungen unverzüglich nachzukommen.

Abweisung

Ein Viertel der Mitglieder des U-Ausschusses forderte die Bundesministerin für Justiz am 7. April 2022 auf, zwei ergänzenden Beweisanforderungen vom 26. Jänner 2022 zu entsprechen. Diese betrafen die Auswertung elektronischer Kommunikation zwischen dem ehemaligen Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen, Thomas Schmid, und Personen in einem Naheverhältnis zur SPÖ oder FPÖ. Diese elektronische Kommunikation war von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft im Zuge ihrer Ermittlungen in der sogenannten Ibiza-Affäre sichergestellt worden.

Die Bundesministerin für Justiz begründete die nicht unverzüglich erfolgte Durchführung der verlangten Erhebungen damit, dass diese Beweisanforderungen nach wie vor Gegenstand eines am 15. Februar 2022 eingeleiteten Konsultationsverfahrens seien, das (noch) zu keinem Ergebnis geführt hätte.

In einer Konsultationsvereinbarung sind die Interessen der Strafverfolgung gegenüber den Interessen der parlamentarischen Kontrolle abzuwägen (§ 58 Abs. 4 VO-UA). Diese Bestimmung zeigt, dass den Akten und Unterlagen sowie den Ergebnissen der Beweiserhebungen durch Strafverfolgungsbehörden

eine Sonderstellung zukommt. Das wird auch dadurch unterstrichen, dass die Frage des Erfordernisses einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden nach Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG an den VfGH herangetragen werden kann. Bestünde die Möglichkeit, die Vorlage von Akten oder Unterlagen, die Gegenstand eines laufenden Konsultationsverfahrens sind, zu erzwingen, würde die Klärung des Erfordernisses einer Konsultationsvereinbarung ihre Bedeutung verlieren.

Ein Konsultationsverfahren ist vom Vorsitzenden des U-Ausschusses auf Verlangen des Bundesministers für Justiz unverzüglich einzuleiten (§ 58 Abs. 2 VO-UA) und hemmt dessen Verpflichtung, Beweisanforderungen zu entsprechen. Diese Hemmung kann die wirksame parlamentarische Kontrolle durch den U-Ausschuss, aber auch die Rechte der parlamentarischen Minderheit in Bezug auf Beweiserhebungen und den Gang des Verfahrens beeinträchtigen. Deshalb sind Konsultationsverfahren zügig zu führen und verlieren spätestens nach drei Monaten die hemmende Wirkung.

Die Verpflichtung der Bundesministerin für Justiz, den ergänzenden Beweisanforderungen vom 26. Jänner 2022 vollständig zu entsprechen, war zum Zeitpunkt der Antragstellung beim VfGH am 5. Mai 2022 aufgrund des Konsultationsverfahrens gehemmt. Da sie die nicht unverzüglich erfolgte Durchführung der Erhebungen damit ausreichend begründet hatte, wurde der Antrag abgewiesen.

VfGH 29.6.2022, UA 4/2022

Vorlage von Akten und Unterlagen der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft

Antrag, einen Beschluss des U-Ausschusses für rechtswidrig zu erklären, der das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Beweisverlangens mit dem Untersuchungsgegenstand bestritt.

Abweisung

Ein Viertel der Mitglieder des U-Ausschusses verlangte am 25. Mai 2022 die Beauftragung der Bundesministerin für Justiz, sie möge dem U-Ausschuss eine vollständige Kopie des Datenbestands des internen „User Mail“-Accounts der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) vorlegen, insbesondere E-Mails mit Bezug auf vorgesetzte Dienststellen. Der U-Ausschuss lehnte dieses Verlangen mit Mehrheitsbeschluss vom selben Tag ab. Der VfGH prüft die Rechtmäßigkeit eines solchen Bestreitungsbeschlusses im Hinblick auf die im Beschluss selbst sowie die im zugrunde liegenden Verlangen vorgebrachten Gründe. Es obliegt den Streitparteien, die wesentlichen Gründe anzugeben, die dafür oder dagegen sprechen, dass das Beweisverlangen vom Umfang des Untersuchungsgegenstandes gedeckt und damit von (potenzieller) abstrakter Relevanz ist. Die Anforderungen an die Begründung sowohl des Beweisverlangens als auch des Bestreitungsbeschlusses richten sich danach, ob das Verlangen vom Umfang des Untersuchungsgegenstandes gedeckt ist oder nicht.

Im vorliegenden Beweisverlangen ging es nicht um Beweiserhebungen, sondern um die Vorlage von Akten und Unterlagen durch die Bundesministerin für Justiz. Während bei Ersuchen um Beweiserhebungen ein Zusammenhang

mit dem Gegenstand der Untersuchung ausreicht, normiert Art. 53 Abs. 3 B-VG für Verlangen auf Vorlage von Akten und Unterlagen (restriktiver als für Ersuchen um Beweiserhebungen), dass diese im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung liegen.

Für den VfGH war es nicht offenkundig, dass die angeforderten Akten und Unterlagen im Umfang des Gegenstands der Untersuchung liegen. Das Beweisverlangen war derart weit und undifferenziert, dass davon auch vieles erfasst war, das keinerlei Bezug zum Untersuchungsgegenstand hatte. Es enthielt auch keinerlei Einschränkungen, etwa in dem Sinn, dass nur Akten und Unterlagen vorzulegen sind, die von abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand sind.

Der U-Ausschuss hat zudem hinreichend deutlich und nachvollziehbar dargelegt, dass die antragstellenden Mitglieder des U-Ausschusses ihr Beweisverlangen nicht ausreichend begründet haben. Die Begründung des Verlangens erschöpfte sich nämlich in der Behauptung oder Vermutung, dass die E-Mail-Kommunikation innerhalb der WKStA Kritik an Vorgesetzten und damit relevante Informationen zum Untersuchungsgegenstand enthalten könnte. Es kann aber nicht Zweck einer ergänzenden Beweisanforderung sein, ohne Bezeichnung näherer Anhaltspunkte die Vorlage von Akten und Unterlagen zu begehren. Vielmehr muss bereits im Beweisverlangen nachvollziehbar offengelegt werden, welchen konkreten Fragen im Umfang des Untersuchungsgegenstands im Rahmen der ergänzenden Beweisanforderung nachgegangen werden soll.

VfGH 23.9.2022, UA 75/2022 ua.

Vorlage von Akten und Unterlagen zu Stellenbesetzungen und öffentlichen Aufträgen

Anträge auf Feststellung, dass der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, die Bundesministerin für Klimaschutz und der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verpflichtet sind, dem U-Ausschuss Akten und Unterlagen zu Stellenbesetzungen und öffentlichen Aufträgen im Wirkungsbereich des jeweiligen Ressorts vorzulegen.

Zurückweisung

Die einschreitenden Mitglieder des U-Ausschusses begründeten ihren Antrag damit, dass sich die Verpflichtung zur Vorlage dieser Akten und Unterlagen schon aus dem grundsätzlichen Beweisbeschluss des Geschäftsordnungsausschusses vom 2. Dezember 2021 ergebe. Aus diesem Grund sei es nicht erforderlich gewesen, ergänzende Beweisanforderungen zu verlangen.

Art. 53 Abs. 1 B-VG räumt auch einem Viertel der Mitglieder des Nationalrates das Recht ein, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse stellt die gebotene Beteiligung der Minderheit am Verfahren sicher, weist ihr aber keine beherrschende Stellung zu. Dies zeigt sich u. a. darin, dass das Recht der Minderheit auf ergänzende Beweisanforderungen unter Vorbehalt steht: Der U-Ausschuss kann nämlich das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs des Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung mit dem Untersuchungsgegenstand durch Beschluss bestreiten (§ 25 Abs. 2 VO-UA). Im Fall der Bestreitung bleibt der Minderheit die Möglichkeit, diesen Beschluss nach Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG beim VfGH anzufechten. Den Bestimmungen

des Art. 138b Abs. 1 Z 3 und Z 4 B-VG und der VO-UA liegt somit ein System zugrunde, wonach zunächst die Mehrheit im U-Ausschuss darüber zu entscheiden hat, ob ein Beweisverlangen in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung steht. Es liegt daher nicht im Ermessen der Minderheit, unter Umgehung der ergänzenden Beweisanforderung unmittelbar an den Bundesminister als vorlagepflichtiges Organ heranzutreten. Würde man nämlich der Minderheit das Recht einräumen, in jedem Fall unmittelbar an das vorlagepflichtige Organ heranzutreten, käme den Bestimmungen über die ergänzenden Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) keine Bedeutung mehr zu.

Die von der Minderheit an die Bundesminister gerichtete Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen war daher unzulässig. Da es sich bei dieser Aufforderung der Sache nach um ergänzende Beweisanforderungen handelte, wäre der korrekte Ablauf gewesen: Die Mitglieder des U-Ausschusses stellen ein Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung; die Mehrheit der Mitglieder des U-Ausschusses bestreitet den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand nicht oder ein Bestreitungsbeschluss wird im Verfahren nach Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG vom VfGH für rechtswidrig erklärt; erst wenn in der Folge das informationspflichtige Organ der Aufforderung zur Vorlage von Akten oder Unterlagen oder der Durchführung von Beweiserhebungen nicht oder ungenügend nachkommt, ist auch die Minderheit berechtigt, den Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über die Vorlagepflicht nach

Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG zu stellen. Die antragstellenden Mitglieder des U-Ausschusses hatten den VfGH somit zu einem Zeitpunkt angerufen, in dem eine Meinungsverschiedenheit mit einem der betroffenen Bundesminister noch gar nicht entstanden sein konnte. Da eine Meinungsverschiedenheit (noch) nicht vorlag, waren die Anträge unzulässig.

VfGH 2.12.2022, UA 94/2022

Meinungsverschiedenheit über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Ladung einer Auskunftsperson

Antrag der Bundesministerin für Justiz auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit über das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden.

Zurückweisung

In der 37. Sitzung des U-Ausschusses vom 20. Oktober 2022 wurde ein von Mitgliedern des U-Ausschusses gestelltes Verlangen wirksam, den ehemaligen Generalsekretär im Bundesministerium für Finanzen, Thomas Schmid, als Auskunftsperson zu laden. Die Bundesministerin für Justiz ersuchte daraufhin den Vorsitzenden des U-Ausschusses, ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

Dieses Ersuchen wurde damit begründet, dass die Befragung von Thomas Schmid als Auskunftsperson den Zweck eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens der WKStA gefährden würde, weil seine Einvernahme noch nicht abgeschlossen sei. Eine Gefährdung der Ermittlungen sei nur in Bezug auf jene Fakten (Sachverhalte) auszuschließen, zu denen bereits eine vollständige, der Akteneinsicht unterliegende Einvernahme erfolgt sei. In der Konsultationsvereinbarung vom 3. März 2022 sei zudem festgehalten worden, dass jene Akten oder Aktenteile, deren sofortige Kenntnisnahme den Zweck der Ermittlungen gefährden könnte und die

daher der beschränkten Akteneinsicht unterliegen, erst nach Aufhebung dieser Einschränkung nachgereicht werden. Davon seien auch Aktenstücke aus dem Ermittlungsverfahren der WKStA betroffen. Diese Regelung verbiete es, die Vereinbarung durch Befragung von Auskunftspersonen zu Umständen, die der beschränkten Akteneinsicht unterliegen, zu umgehen.

Die Bundesministerin regte daher am 27. Oktober 2022 an, eine (ergänzende) Konsultationsvereinbarung abzuschließen, in der klargestellt wird, dass Thomas Schmid vom U-Ausschuss nur zu jenen Fakten befragt wird, zu denen er zum Zeitpunkt dieser Befragung bereits vollständig von der WKStA einkommunommen worden ist und bei denen daher eine Gefährdung des Zwecks der Ermittlungen nicht mehr zu befürchten sei.

Schließlich stellte die Bundesministerin beim VfGH den Antrag auf Entscheidung, dass die Konsultationsvereinbarung vom 3. März 2022 in dem Sinn auszulegen ist, dass sie auch das Verbot umfasst, die darin getroffenen Vereinbarungen durch andere Arten der Beweisaufnahme (z. B. Befragung von Auskunftspersonen) zu umgehen, und dass im Hinblick auf die Befragung von Thomas Schmid als Auskunftsperson das Erfordernis des Abschlusses einer Konsultationsvereinbarung mit dem von der Bundesministerin vorgeschlagenen Inhalt besteht.

Eine Meinungsverschiedenheit, die vom VfGH entschieden werden kann, liegt jedoch erst vor, wenn der U-Ausschuss einen förmlichen, ausdrücklichen Beschluss fasst, mit dem

das Erfordernis einer von der Bundesministerin verlangten Konsultationsvereinbarung oder eine bestimmte Auslegung einer geltenden Vereinbarung bestritten werden.

Einen entsprechenden Beschluss, der die Meinung des U-Ausschusses unmissverständlich zum Ausdruck bringt, gab es aber nicht. Da somit nicht von einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Bundesministerin und dem U-Ausschuss gesprochen werden konnte, erwies sich der Antrag als unzulässig.



Grundrechte

VfGH 8.3.2022, E 3120/2021

Verwendung eines verbotenen Symbols bei einer Versammlung

Beschwerde gegen die Untersagung einer Versammlung in Wien zum Thema „Kundgebung für Frieden und Demokratie in Kurdistan“ aufgrund der Ankündigung, die nach dem Symbole-Gesetz verbotene Fahne der PKK (Kurdische Arbeiterpartei) zu verwenden.

Stattgabe

Das Symbole-Gesetz verbietet es, bestimmte Symbole in der Öffentlichkeit darzustellen, zur Schau zu stellen, zu tragen oder zu verbreiten. Als Symbole sind auch Abzeichen, Embleme und Gesten anzusehen (§ 2 Abs. 1). Zu den verbotenen Symbolen zählen seit 2019 auch die Symbole der Gruppierung „Kurdische Arbeiterpartei – PKK“ (§ 1 Z 5 idF BGBl. I 2/2019). Wird das Ideengut der Gruppierung nicht gutgeheißen oder propagiert, ist dieses Verbot auf Druckwerke und periodische Medien, Gesten und bildliche Darstellungen, Aufführungen von Bühnen- und Filmwerken sowie Ausstellungen aber nicht anzuwenden (§ 2 Abs. 3).

Gegen das gesetzliche Verbot, bestimmte Symbole öffentlich zur Schau zu stellen, bestehen an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ein solches Verbot greift zwar in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung ein, doch ist der Eingriff zulässig, wenn er in einer demokratischen Gesellschaft u.a. im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Aufrechterhaltung der Ordnung oder zum Schutz der Rechte anderer notwendig ist (Art. 10 Abs. 2 EMRK). Es liegt im rechts

politischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, der Verbreitung demokratiegefährdender Ideologien dadurch entgegenzuwirken, dass nicht die Gruppierung selbst, sondern bereits die Verwendung entsprechender Symbole untersagt wird. Vor dem Hintergrund des Art. 10 EMRK muss ein solches Verbot allerdings so verstanden werden, dass nur die spezifische Verwendung des Symbols für verfassungswidrige Zwecke – nämlich das Propagieren oder Gutheißen des verpönten Gedankengutes – verboten und strafbar ist.

Nach dem Versammlungsgesetz sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen. Eine solche Maßnahme beeinträchtigt die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise. Sie ist daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind.

Im Beschwerdefall hat das Verwaltungsgericht Wien die Untersagung einer Versammlung bestätigt, deren Zweck eine Kundgebung für Frieden und Demokratie in Kurdistan war. Dabei sollte auch die Fahne der PKK gezeigt werden. Das Verwaltungsgericht ging in seinem Erkenntnis davon aus, dass das Symbole-Gesetz ein unmittelbar wirksames, auch von der Versammlungsbehörde zu beachtendes Verbot enthält.

Das gesetzliche Verbot, ein bestimmtes Symbol zu verwenden, reicht jedoch für sich allein nicht aus, die Untersagung einer Versammlung zu rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht hätte

nicht nur prüfen müssen, ob mit der Verwendung der Fahne der PKK tatsächlich verpönte Ziele dieser Bewegung verfolgt werden. Es hätte auch berücksichtigen müssen, dass das (verbotene) Symbol als Stilmittel des Protests gegen das Symbole-Gesetz verwendet werden sollte. Da diese Prüfung unterblieben ist, hat das Verwaltungsgericht durch seine Entscheidung das Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt. Das angefochtene Erkenntnis wurde daher aufgehoben.

VfGH 29.6.2022, E 1042/2021

Vertrieb von Zeitungen durch Bereitstellung von Selbstbedienungstaschen

Beschwerde gegen die Verhängung einer Geldstrafe nach der GewO 1994 wegen unerlaubter Beförderung von Tageszeitungen zum Zweck ihres Verkaufs aus Selbstbedienungstaschen.

Stattgabe

Die Pressefreiheit umfasst das in Art. 13 Abs. 2 StGG verankerte Verbot, die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften an eine behördliche Bewilligung zu binden. Dieses sogenannte Konzessionsverbot bedeutet: Vor der Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit als Herausgeber muss keine behördliche Genehmigung eingeholt werden.

Bereits mit dem Kundmachungspatent zur GewO 1859 wurde auch der „Verschleiß“ periodischer Druckwerke, insbesondere von Zeitungen, vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Diese Ausnahme wurde vor dem Hintergrund der durch Art. 13 StGG im Jahr 1867 eingeführten Pressefreiheit aufrechterhalten.

Die Ausnahmeregelung für bestimmte „pressebezogene“ Tätigkeiten wurde schließlich unter Ersetzung des Wortes „Verschleiß“ durch „Kleinverkauf“ in die GewO 1973 übernommen. Damit sollte lediglich klargestellt werden, dass zwar der Kleinverkauf, nicht aber der Großhandel mit periodischen Druckschriften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Die Verteilung periodischer Druckwer-

ken an Letztverbraucher, insbesondere der Verkauf von Zeitungen, wird seit jeher nicht von einer vorherigen gewerberechtigten Genehmigung abhängig gemacht. Die gänzliche Ausnahme des Kleinverkaufs vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung bewirkt, dass auch kein gewerberechtigter Anmeldevorbehalt zum Tragen kommt.

Die in Art. 13 Abs. 2 StGG normierte Pressefreiheit ist im Lichte von Art. 10 EMRK auszulegen. Die Meinungsfreiheit schützt demnach den gesamten Prozess der Sammlung und Verbreitung von Informationen durch die Presse, insbesondere die journalistischen Gestaltungsmittel und Quellen sowie ihre Distribution über beliebige Vertriebswege. Das schließt auch die Verbreitung von Zeitungen an öffentlichen Orten ein. Neben dem Medieninhaber und den ihm zuzurechnenden Personen sind auch externe Hilfskräfte, welche die Verteilung periodischer Druckwerke an Letztverbraucher vornehmen, vom Schutzbereich der Pressefreiheit erfasst. Das gilt zweifelsfrei auch für die Tätigkeit von (selbständigen) Kolporteurs.

Vor diesem Hintergrund ist der Beurteilung des Verwaltungsgerichts Wien, wonach bei Selbstbedienungsverkäufen der Transport der Zeitungen im Vordergrund stehe, nicht zu folgen:

Der Umstand, dass der Verkauf von Zeitungen an Letztverbraucher durch die Bereitstellung von Selbstbedienungstaschen auch deren Transport erfordert, reicht nicht aus, um diese Tätigkeit vom Begriff Kleinverkauf und in der Folge vom Schutzbereich der Pressefreiheit gemäß Art. 13 Abs. 2 StGG

gänzlich auszunehmen. Im Lichte der Pressefreiheit kann es nicht darauf ankommen, ob der Zeitungsverkauf an Letztverbraucher im Wege des Straßenverkaufs, an einem Zeitungsverkaufsstand oder über Selbstbedienungstaschen („stumme Verkäufer“) erfolgt. Es stellt ein Wesensmerkmal des Zeitungsverkaufs über Selbstbedienungseinrichtungen dar, dass beim konkreten Kaufabschluss nur der Letztverbraucher am Verkaufsort anwesend ist. Der Transport und das Aufstellen der Selbstbedienungseinrichtungen, das Befüllen der Verkaufstaschen sowie das Anbringen der Kassenbehälter stellen für das Zustandekommen des konkreten Zeitungsverkaufs notwendige und mit der Distribution an Letztverbraucher eng verbundene Arbeitsschritte dar. Deshalb ist die Tätigkeit der Selbstbedienungsverkäufer vom Schutzbereich der Pressefreiheit gemäß Art. 13 Abs. 2 StGG umfasst.

Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass die Tätigkeit eines Selbstbedienungsverkäufers keinen nennenswerten Bezug zum Kleinverkauf von Zeitungen hat und daher nicht als Kleinverkauf anzusehen sei. Damit hat es der Gewerbeordnung einen Inhalt unterstellt, der ihr im Lichte der Pressefreiheit nicht zukommt. Das angefochtene (Straf-) Erkenntnis wurde daher aufgehoben.

VfGH 30.6.2022, G 226/2021

Gebührenfreier Empfang von ORF-Programmen über das Internet („Streaming-Lücke“)

Antrag auf Aufhebung der Wortfolge „jedenfalls aber dann, wenn der Rundfunkteilnehmer (§ 2 Abs. 1 RGG) an seinem Standort mit den Programmen des Österreichischen Rundfunks gemäß § 3 Abs. 1 terrestrisch (analog oder DVB-T) versorgt wird. Der Beginn und das Ende der Pflicht zur Entrichtung des Programmentgeltes sowie die Befreiung von dieser Pflicht richten sich nach den für die Rundfunkgebühren geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften“ in § 31 Abs. 10 ORF-G sowie des § 31 Abs. 17 und 18 ORF-G als verfassungswidrig.

Stattgabe

Zur Zahlung des Programmentgelts ist verpflichtet, wer über eine Rundfunkempfangseinrichtung Programme des ORF auf terrestrischem Weg, über Kabelnetze oder über Satellit empfangen kann. Dabei kommt es auf die Möglichkeit des Empfangs an, nicht aber auf die technische Qualität und auch nicht darauf, ob die Empfangseinrichtung für diese Programme genutzt wird oder nicht.

Wer über ein internetfähiges Empfangsgerät verfügt, das keinen Empfang von ORF-Programmen auf terrestrischem Weg, über Kabel oder Satellit ermöglicht, muss kein Entgelt entrichten. Dabei kann diese Person ORF-Programme, die über das Internet verbreitet werden, ebenfalls hören und sehen.

Rundfunk ist eine öffentliche Aufgabe (Art. I Abs. 3 BVG Rundfunk). Die näheren Bestimmungen über den Rundfunk und seine Organisation sind durch Bundesgesetz zu treffen. Ein solches Bundesgesetz hat Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und

Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit Rundfunk betraut sind, gewährleisten (Art. I Abs. 2 BVG Rundfunk).

Den Gestaltungsvorgaben des Art. I Abs. 2 und 3 BVG Rundfunk kommt es wesentlich auf die demokratische und kulturelle Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Gesamtrundfunkordnung an. Dabei hat die aus diesen Verfassungsbestimmungen folgende Funktions- und Finanzierungsverantwortung des Gesetzgebers für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk den Rundfunkbegriff nach Art. I Abs. 1 BVG Rundfunk vor Augen.

Als Rundfunk gilt demnach die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benutzung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen. Damit hat der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff eine technische und eine inhaltliche, publizistische Komponente. Erstere ist insofern technologiebestimmt, als sie auf elektronische und nicht auf Printmedien abstellt, aber ansonsten in dem Sinn technologieoffen gestaltet ist, dass technische Entwicklungen mit eingeschlossen sind. Nur so können die an den Rundfunkbegriff anknüpfenden Garantien nach Art. I Abs. 2 und 3 BVG Rundfunk auch in einer sich verändernden technologischen Welt wirksam bleiben. Die publizistische Komponente stellt auf eine spezifisch massenmediale Bedeutung des Rundfunks ab, die sich insbesondere aus der Wirkkraft der Verbindung von Wort, Ton und Bild und dem in der Programmgestaltung und Programmsetzung zum Ausdruck kommenden Einfluss auf den demo-

kratischen und kulturellen öffentlichen Kommunikationsprozess ergibt.

Die nähere Regelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Dabei steht es dem Gesetzgeber frei, bei der Abgrenzung der Personen, die zur Leistung eines Programmentgelts verpflichtet werden, zu typisieren, Mehrfachnutzungen zu berücksichtigen, auf Aspekte der Verwaltungsökonomie Bedacht zu nehmen oder Differenzierungen aus sozial- und rundfunkpolitischen Zielsetzungen vorzunehmen.

Eine Finanzierung über Programmentgelt, wie sie das ORF-Gesetz vorsieht, also durch Beiträge aller potenziellen Konsumenten der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, hat auch einen die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sichernden Aspekt. Bei dieser Finanzierung über Programmentgelt ist es wesentlich, dass grundsätzlich alle, die Rundfunk potenziell empfangen und damit über Rundfunk am öffentlichen Diskurs teilhaben können, in die gesetzliche Finanzierung des ORF einbezogen werden und nicht eine wesentliche Gruppe ausgenommen wird.

Diese Gewährleistungspflicht umfasst auch Rundfunkprogramme, die, wenn sie auch die publizistische Komponente des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffs erfüllen, über das Internet verbreitet werden. Nach Stand und Entwicklung der Kommunikationstechnologie ist nämlich „Internet-Rundfunk“ mit „Broadcasting-Rundfunk“ vergleichbar. Geht daher der Gesetzgeber in Wahrnehmung seiner Finanzierungsverantwortung für den ORF von einer Finanzierung über ein Programmentgelt aus, dann darf er nicht ein für die Rundfunkordnung insgesamt wesentliches Nutzungsverhalten von dieser Verpflichtung ausnehmen.

Zwar ist der Gesetzgeber bei einer Finanzierung des ORF über Programm-entgelt angehalten, die Verpflichtung zur Leistung des Programmentgeltes im Hinblick auf einen Empfang von Rundfunkprogrammen des ORF über das Internet näher und differenziert auszugestalten. Die gänzliche Ausnahme des Empfangs der Programme des ORF über das Internet ist aber mit einem teilhabeorientierten Finanzierungssystem, wie es dem Programm-entgelt zugrunde liegt, nicht vereinbar.

Es verstößt daher gegen das BVG Rundfunk, dass Personen, die die Programme des ORF nur über das Internet nutzen können, von der Verpflichtung zur Leistung des Programmentgeltes nicht erfasst sind. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.



VfGH 30.6.2022, G 230/2021

Elternschaft der eingetragenen Partnerin der Mutter

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 144 sowie näher bezeichneter Teile des § 145 Abs. 1 ABGB idF BGBl. I 35/2015.

Stattgabe

Nach § 144 ABGB ist Vater des Kindes der Mann, der mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist. Hingegen ist eine Frau, die mit der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes in eingetragener Partnerschaft verbunden ist, nur dann Eltern teil, wenn an der Mutter innerhalb von nicht mehr als 300 und nicht weniger als 180 Tagen vor der Geburt eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung durchgeführt worden ist.

Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren, die in Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, begründet jede Form der Fortpflanzung die Vaterschaft des Ehemannes oder eingetragenen Partners. Für die Elternschaft des Mannes kommt es also nicht darauf an, ob das Kind natürlich oder artifiziell gezeugt worden ist. Im Gegensatz dazu gilt gemäß § 144 Abs. 2 Z 1 ABGB bei Verbindungen zweier Frauen in Form der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft die Partnerin der Mutter nur unter der Voraussetzung einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung als „anderer Elternteil“. Eine Fortpflanzung im Wege der „Heiminspiration“ vermag also die Elternschaft der Partnerin der Mutter nicht zu begründen.

Diese Unterscheidung stellt allein auf die sexuelle Orientierung der Betroffenen ab. Nach der Rechtsprechung sowohl des EGMR als auch des VfGH müssen besonders schwerwiegende Gründe vorliegen, um eine nach dem Geschlecht und der sexuellen Orientierung differenzierende Regelung nicht

als verbotene Diskriminierung erscheinen zu lassen.

Eine solche Rechtfertigung ist hier nicht erkennbar. Im Hinblick auf Art. 8 EMRK, der die Selbstbestimmung des Einzelnen über Art und Weise der Fortpflanzung schützt, sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, Frauen, die den Schutz der sozialen Familie in einer gleichgeschlechtlichen Verbindung verwirklichen möchten, zu einer medizinisch unterstützten Fortpflanzung zu zwingen und ihnen andere Möglichkeiten der Fortpflanzung zu verwehren. Auch aus dem Blickwinkel des BVG Kinderrechte, das dem Wohl des Kindes besonderes Gewicht beimisst, ist kein Grund dafür erkennbar, durch „Heiminspiration“ gezeugte Kinder eines gleichgeschlechtlichen Paares von allen (Versorgungs-)Ansprüchen gegenüber der Partnerin der Mutter auszuschließen.

Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen daher sowohl gegen den Gleichheitsgrundsatz als auch gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens.

Im Fall der Geburt eines Kindes während aufrechter Ehe oder eingetragener Partnerschaft zweier Frauen bedarf es allerdings Regelungen, welche die soziale Familie und die Interessen des Kindes schützen. Entsprechende Regelungen bestehen derzeit nur für den Fall, dass das Kind durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung gezeugt worden ist.

Die Aufhebung dieser Bestimmungen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

VfGH 29.9.2022, SV 1/2021

Ausnahme der OPEC von der inländischen Gerichtsbarkeit in Arbeitsrechtssachen

Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 5 Abs. 1 und 2 und des Art. 9 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC) über den Amtssitz der Organisation der erdölexportierenden Länder.

Stattgabe

Nach Art. 9 des Abkommens ist die OPEC von jeglicher Jurisdiktion befreit, es sei denn, sie verzichtet in einem besonderen Fall ausdrücklich auf ihre Immunität. Demgegenüber hat gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK jedermann Anspruch darauf, mit seinen zivilrechtlichen Ansprüchen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht gehört zu werden. Diese Garantie gilt grundsätzlich auch für dienstrechtliche Streitigkeiten, an denen eine internationale Organisation beteiligt ist, der von einem Konventionsstaat vertraglich Immunität eingeräumt wurde.

Die verbreitete Praxis, internationalen Organisationen vertraglich Immunität einzuräumen, dient dem legitimen Ziel, das ordnungsgemäße Funktionieren der Organisationen frei von einseitigen Eingriffen durch einzelne Staaten sicherzustellen. Es wäre aber mit Ziel und Zweck der EMRK unvereinbar, würden die Vertragsstaaten durch die Einräumung von Immunitäten an internationale Organisationen ihre Verantwortung für den wirksamen Schutz der in der EMRK verankerten Rechte und Freiheiten nicht wahrnehmen. Die EMRK soll nicht theoretische und illusorische, sondern praktische und wirksame Rechte gewährleisten. In Ansehung der zentralen Rolle, die dem Recht auf ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft zukommt, gilt dies in beson-

derem Maß für das Recht auf Zugang zu einem Gericht.

Ob die mit der Befreiung einer internationalen Organisation von der staatlichen Gerichtsbarkeit verbundene Beschränkung des Zugangs zu einem Gericht verhältnismäßig ist, hängt wesentlich davon ab, ob ein angemessener alternativer Rechtsweg besteht. Es ist nicht erforderlich, dass dieser alternative Rechtsschutz einem staatlichen Gerichtssystem in jeder Hinsicht entspricht. Gefordert ist ein vergleichbarer, also gleichwertiger Rechtsschutz. Für internationale Organisationen wird angenommen, dass ein angemessener alternativer Rechtsweg in der Möglichkeit der Anrufung gerichtähnlicher organisationsinterner Einrichtungen bestehen kann. Auch die Beschwerdemöglichkeit an das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation oder die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens können einen angemessenen alternativen Streitbeilegungsmechanismus darstellen.

Die OPEC hat bereits in Aussicht gestellt, angemessene Rechtsschutzgarantien für arbeitsrechtliche Streitigkeiten zu schaffen.

Solange jedoch das Abkommen nicht gewährleisten kann, dass ein derartiger Mechanismus besteht, kann nicht angenommen werden, dass Art. 9 des Abkommens den Zugang zu einem Gericht in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten auf verhältnismäßige Weise beschränkt. Art. 9 und der damit zusammenhängende Art. 5 Abs. 1 und 2 des Abkommens verstoßen daher gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK. Die Bestimmungen sind von den zu ihrer Vollziehung berufenen Organen mit Ablauf des 30. September 2024 nicht mehr anzuwenden.



VfGH 1.12.2022, G 53/2022

Untersuchungshaft bei schwerer Kriminalität

Antrag auf Aufhebung des § 173 Abs. 6 StPO idF BGBl. I 19/2004 als verfassungswidrig.

Stattgabe

Untersuchungshaft darf laut §§ 173 ff. StPO – neben weiteren Voraussetzungen – grundsätzlich nur verhängt werden, wenn einer der in § 173 Abs. 2 StPO genannten Haftgründe vorliegt. Von diesem Grundsatz weicht die Bestimmung des § 173 Abs. 6 StPO ab. Sie sieht vor, dass bei Verbrechen (§ 17 StGB) mit einer Strafdrohung von mindestens zehn Jahren die Untersuchungshaft verhängt werden muss – es sei denn, aufgrund bestimmter Tatsachen ist anzunehmen, alle in § 173 Abs. 2 StPO genannten Haftgründe seien auszuschließen.

Demgegenüber bindet das BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit (PersFrSchG) den Entzug der persönlichen Freiheit als einen der gravierendsten Eingriffe in Grundrechte des Einzelnen an detaillierte Haftgründe und die Notwendigkeit eines auf einen spezifischen Haftgrund gestützten Freiheitsentzuges im Einzelfall. Diesen Anforderungen an die gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft trägt § 173 Abs. 6 StPO nicht adäquat Rechnung. Denn diese Bestimmung lässt Zweifel daran bestehen, ob diese Einzelfallprüfung auch bei schweren Straftaten zu erfolgen hat.

§ 173 Abs. 6 StPO verstößt daher gegen das aus Art. 2 Abs. 1 Z 2 iVm Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG folgende Gebot, die Voraussetzungen, unter denen Untersuchungshaft verhängt werden darf, gesetzlich entsprechend genau festzulegen.

VfGH 13.12.2022, G 174/2022

Zinsenloses Kreditmoratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmer

Antrag auf Aufhebung des § 2 Abs. 6 zweiter Satz 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz idF BGBl. I 113/2020 als verfassungswidrig.

Abweisung

Für Kreditverträge mit Verbrauchern und bestimmten Kleinstunternehmern, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen worden sind, sieht das 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz folgende Regelung vor: Ansprüche des Kreditgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig wurden, sind mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von zehn Monaten zu stunden, wenn der Verbraucher aufgrund der durch die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einkommensausfälle hat, die ihm eine Erbringung der geschuldeten Leistung unzumutbar machen. Während des Stundungszeitraums befindet sich der Kreditnehmer nicht in Verzug, in dieser Zeit fallen daher keine Verzugszinsen an.

Bereits das – von den Antragstellern ausdrücklich nicht angegriffene – gesetzliche Kreditmoratorium und die dadurch bewirkte Verlängerung der Kreditverträge bedeuten grundsätzlich einen erheblichen Eingriff in die Privatautonomie der Kreditinstitute und damit auch in deren Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums. Dies gilt umso mehr für die Anordnung, dass die Kosten für dieses Moratorium einseitig und pauschal von den Kreditinstituten zu tragen sind.

Die angefochtene Regelung dient einem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel und ist auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen: Sie verschafft den begünstigten Kreditnehmern Zeit, die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Es gibt mehrere Gesichtspunkte, die geeignet sind, die Erheblichkeit des Eingriffs zu relativieren. Zunächst ist das Kreditmoratorium an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Es gilt nämlich nur dann, wenn sich der Kreditnehmer in einer derart schwierigen finanziellen Lage befindet, dass er seine Zahlungsverpflichtungen ohnehin nicht hätte erfüllen können. Die meisten Kreditinstitute hatten allerdings gar nicht überprüft, ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorlagen, sondern das Moratorium ohne weiteres gewährt. Dazu kommt, dass es auch ohne das gesetzliche Kreditmoratorium fraglich gewesen wäre, ob die erfassten Kreditnehmer überhaupt in der Lage gewesen wären, ihre Verpflichtungen aus den Kreditverträgen zu erfüllen.

Ungeachtet dieser Gesichtspunkte ist es aus einem anderen Grund gerechtfertigt, dass die Kreditinstitute die Kosten für das zinsenlose Kreditmoratorium tragen. Die Europäische Zentralbank (EZB) hat nämlich zahlreiche geldpolitische sowie bankenaufsichtsrechtliche Maßnahmen gesetzt, um die Folgen der Pandemie für die Kreditinstitute und für die Realwirtschaft abzufedern. Im Hinblick auf diese Maßnahmen, insbesondere die äußerst günstigen Refinanzierungsangebote, die auch den antragstellenden Kreditinstituten zugutegekommen sind, ist es sachlich gerechtfertigt, die Kosten des zinsenlosen Kreditmoratoriums den Kreditinstituten aufzuerlegen.

Ob durch diese Maßnahmen der EZB ein umfassender Ausgleich für die den

Kreditinstituten durch das zinslose Kreditmoratorium entstehenden Belastungen bewirkt worden ist, bleibt offen. Es reicht aus, dass diese Maßnahmen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Moratoriums hinreichend abgedeckt haben.

Die angefochtene Regelung verstößt daher weder gegen das Grundrecht auf Eigentum noch gegen den Gleichheitsgrundsatz.



VfGH 14.12.2022, G 287/2022 ua.

Ausnahme der Medien vom Datenschutzrecht

Antrag auf Aufhebung des § 9 Abs. 1 DSGVO idF BGBl. I 24/2018 als verfassungswidrig.

Stattgabe

§ 9 Abs. 1 DSGVO sieht – in Durchführung der unionsrechtlichen Verpflichtung gemäß Art. 85 Abs. 1 DSGVO – vor, dass auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken durch Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Sinne des Mediengesetzes die Bestimmungen des DSGVO sowie folgende Bestimmungen der DSGVO keine Anwendung finden: Kapitel II (Grundsätze), III (Rechte der betroffenen Person), IV (Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), V (Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen), VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden), VII (Zusammenarbeit und Kohärenz) und IX (Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen).

Demgegenüber gewährleistet das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf die Achtung des Privatlebens, hat. § 1 Abs. 2 DSGVO enthält hierzu einen materiellen Gesetzesvorbehalt. Abgesehen von der Verwendung personen-

bezogener Daten im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung demnach nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig.

Aus § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 DSGVO ergibt sich somit, dass grundsätzlich – sofern nicht die Zustimmung oder lebenswichtige Interessen des Betroffenen vorliegen – ein Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO durch den Gesetzgeber nur dann zulässig ist, wenn ein solcher Eingriff zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen notwendig ist. Der Gesetzgeber ist damit aufgrund des Grundrechtes auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 DSGVO stets angehalten, eine Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten und den gegenläufigen (berechtigten) Interessen eines anderen vorzusehen. Nur wenn deren Wahrung das Recht auf Datenschutz des Betroffenen überwiegt, ist ein gesetzlicher Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz erlaubt.

Der in § 9 Abs. 1 DSGVO normierte, absolute und gänzliche – und damit undifferenzierte – Ausschluss der Anwendung aller (einfachgesetzlichen) Regelungen des Datenschutzgesetzes sowie der oben angeführten Kapitel der DSGVO auf näher definierte Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken eines Medienunternehmens oder Mediendienstes widerspricht dem in § 1 Abs. 2 DSGVO normierten Erfordernis der sachgerechten Abwägung zwischen

dem Interesse am Schutz personenbezogener Daten und dem Interesse der Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit.

Medien nehmen in einer demokratischen Gesellschaft als „public watchdog“ eine zentrale Rolle im öffentlichen Interesse wahr. Eben diesem Umstand trägt auch die Bestimmung des Art. 85 Abs. 1 DSGVO Rechnung, wonach der nationale Gesetzgeber Rechtsvorschriften zu erlassen hat, durch welche „das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...] in Einklang“ gebracht werden soll. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zuge journalistischer Tätigkeit erfolgt, hat der nationale Gesetzgeber dementsprechend Abweichungen oder Ausnahmen von den in Art. 85 Abs. 2 DSGVO bezeichneten Kapiteln der DSGVO insoweit vorzusehen, als dies für die Wahrnehmung der Aufgaben der Medien und deren entsprechende journalistische Tätigkeit notwendig erscheint.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit macht es daher erforderlich, dass der Gesetzgeber die Anwendbarkeit bestimmter datenschutzrechtlicher Bestimmungen, die mit den Besonderheiten der Ausübung journalistischer Tätigkeit nicht vereinbar sind, auf Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken ausschließt.

Die uneingeschränkte Anwendbarkeit sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken durch Medienunternehmen und Mediendienste wäre nämlich geeignet, journalistische Tätigkeit in unverhältnismäßiger Weise zu behindern oder sogar unmöglich zu machen. Der Gesetzgeber ist aber angehalten, einen angemessenen, differenzierten Ausgleich zwischen den Interessen einzelner Personen auf Datenschutz auch gegenüber Medien und den durch Art. 10 EMRK geschützten Anforderungen journalistischer Tätigkeit vorzusehen.

Denkbar sind in diesem Zusammenhang etwa Einschränkungen in personeller Hinsicht (wie in § 9 Abs. 1 DSGVO vorgesehen, z. B. hinsichtlich Medienunternehmen und Mediendiensten), zeitlicher (unter Umständen nur bis zur Veröffentlichung eines Berichtes) oder sachlicher (z. B. hinsichtlich bestimmter Datenverarbeitungen oder Betroffenenrechte). Ebenso könnte der Gesetzgeber – als Ausgleich für den Ausschluss (bestimmter) datenschutzrechtlicher Bestimmungen – erhöhte Anforderungen an die interne Organisation, Dokumentation und technische Sicherung der verarbeiteten Daten vorsehen.

Das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSGVO erlaubt es aber nicht, prinzipiell der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit den Vorrang vor dem Schutz personenbezogener Daten einzuräumen. Die in § 9 Abs. 1 DSGVO angeordnete, kategorische Privilegierung eines

Grundrechtes, nämlich des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit gegenüber dem Grundrecht auf Datenschutz, widerspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben des § 1 DSGVO.

Der Umstand, dass Datenschutzverletzungen durch journalistische Datenverarbeitungen mitunter im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden können (so etwa nach dem Mediengesetz oder nach § 16 iVm § 1330 ABGB), ändert nichts daran, dass es verfassungswidrig ist, journalistische Tätigkeiten von den speziellen datenschutzrechtlichen Garantien überhaupt freizustellen. Die Aufhebung der Bestimmung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2024 in Kraft.

Staatsorganisationsrecht

VfGH 30.6.2022, G 334/2021 ua. Zielsteuerung Gesundheit

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 23 Abs. 1 zweiter, dritter und vierter Satz, Abs. 2 zweiter, dritter, vierter und fünfter Satz und Abs. 4 bis 8 Gesundheits-ZielsteuerungsG – G-ZG idF BGBl. I 26/2017.

Stattgabe

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der §§ 18, 19 und 20 Abs. 1 und 2 G-ZG, des § 3a Abs. 3a Kranken- und KuranstaltenG, des § 17 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006, des § 10c Abs. 3 NÖ KrankenanstaltenG, des § 17a Abs. 4 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, des § 6a Abs. 6a Oö. KAG 1997 und des § 10 Wr. Gesundheitsfonds-Gesetz 2017.

Abweisung

Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 (ÖSG VO 2018), und der ÖSG VO 2018 idF der Verordnung der Gesundheitsplanungs GmbH zur Verbindlichmachung von Teilen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit 2017 (ÖSG VO 2019), soweit sie als Verordnungen des Bundes in Geltung standen.

Stattgabe

Prüfung der Gesetzmäßigkeit des § 4 und der Anlage 2 ÖSG VO 2018, soweit sie als Verordnung des Landes Oberösterreich in Geltung standen, sowie des § 4 und der Anlage 2 ÖSG VO 2018 idF der ÖSG VO 2019, soweit sie als Verordnung des Landes Niederösterreich in Geltung standen.

Abweisung

Das Gesundheitswesen, zu dem auch das Berufsrecht der selbständig niedergelassenen Ärzte gehört, ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Hingegen fallen Krankenanstalten einschließlich selbständige Ambulatorien in die Regelungszuständigkeit der Länder. In diesem Bereich ist der Bund lediglich befugt, Grundsätze für die Landesgesetzgebung aufzustellen. Vor dem Hintergrund dieser geteilten Kompetenzlage haben der Bund und die Länder zwei Vereinbarungen abgeschlossen: die (unbefristete) Vereinbarung Zielsteuerung-Gesundheit und die Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, die an den seit 2017 geltenden Finanzausgleich gekoppelt ist.

In dieser zweiten Vereinbarung sind der Bund und die Länder übereingekommen, den Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) und die Regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG) als zentrale Planungsinstrumente für eine integrative Versorgungsplanung einzusetzen. Diese erstreckt sich sowohl auf die niedergelassenen Ärzte (Gesundheitswesen, Kompetenz des Bundes) als auch auf die Krankenanstalten und Ambulatorien (Landeskompetenz). Die

Vereinbarung enthält auch detaillierte Bestimmungen über die Vorgangsweise zur Erarbeitung und Verbindlicherklärung des ÖSG und der RSG.

Umgesetzt wird die Vereinbarung im Wesentlichen durch das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG). Gemäß § 23 G-ZG obliegt es der Gesundheitsplanungs GmbH, bestimmte Teile des ÖSG und der RSG durch Verordnung für verbindlich zu erklären; diese Teile (Planausschnitte) werden von den Zielsteuerungskommissionen des Bundes und der Länder ausgewählt. Die Zielsteuerungskommissionen bestehen aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Sozialversicherung.

Gegen diese Konstruktion bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Bei der Tätigkeit dieser Kommissionen handelt es sich um einen strukturierten politischen Planungsprozess, der Sachverstand mit demokratischer Legitimation verbindet.

Bevor sie einen Planausschnitt als verbindlich erklärt, hat die Gesundheitsplanungs GmbH ein Begutachtungsverfahren durchzuführen, das auch zu einer Änderung des Planes führen kann. In diesem Fall hat die jeweilige Zielsteuerungskommission neuerlich einen Beschluss zu fassen. Die behördliche Verantwortung der Gesundheitsplanungs GmbH für die von ihr erlassene Verordnung besteht darin, den zur Verbindlicherklärung eingereichten Planausschnitt auf seine Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Erweist sich der Planausschnitt als rechtswidrig, darf er nicht für verbindlich erklärt

werden. Ein weitergehender (politischer) Beurteilungsspielraum kommt der GmbH nicht zu.

Bei diesen Verbindlicherklärungen hat der Bundesminister für Gesundheit bzw. das zuständige Mitglied der Landesregierung ein Weisungsrecht. Sie dürfen davon aber nur Gebrauch machen, wenn es darum geht, eine rechtswidrige Verordnung zu verhindern. Ebenso wenig wie die GmbH können sie das Zustandekommen der Verordnung aus rechtspolitischen Gründen verhindern.

Die Gesundheitsplanungs GmbH mit der Verbindlicherklärung von Planungen zu betrauen, steht auch im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch ausgegliederte Rechtsträger. Zwar betrifft die Verbindlicherklärung einen wichtigen Teil der strategischen Gesundheitsplanung, doch handelt es sich dabei um keine Kernaufgabe staatlicher Verwaltung.

Den obersten Organen des Bundes und der Länder steht zudem ein den Aufgaben der GmbH angemessenes Aufsichtsrecht zu, das auch die hinreichend effektive Befugnis umfasst, die Geschäftsführung der GmbH abzuverufen.

Die Zuständigkeit der GmbH erstreckt sich sowohl auf Angelegenheiten der Krankenanstalten/Ambulatorien (Landeskompetenz) als auch auf Angelegenheiten des Gesundheitswesens bzw. niedergelassener Ärzte (Bundeskompetenz). Die Vollziehung des Gesundheits-

wesens unterliegt aber dem System der mittelbaren Bundesverwaltung. Demnach wird die Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt; die Errichtung eigener Bundesbehörden für solche Angelegenheiten bedarf der Zustimmung der Länder (Art. 102 Abs. 1 und 4 B-VG). Dies gilt auch dann, wenn Aufgaben der Bundesverwaltung einem selbständigen Rechtsträger zugewiesen werden.

Die Einsetzung der GmbH zur Verbindlicherklärung von Planungen im Bereich des Gesundheitswesens bedurfte daher der Zustimmung der Länder. Diese fehlt jedoch. § 23 Abs. 4 G-ZG verstößt daher gegen Art. 102 B-VG. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

Als Folge der Aufhebung sind die auf diese Bestimmung gestützten Verordnungen der GmbH, mit denen der ÖSG 2017 für verbindlich erklärt worden ist, gesetzwidrig, soweit diese Verordnungen als Verordnungen des Bundes gelten haben.

Nach § 23 Abs. 5 G-ZG hat die Landesgesetzgebung vorzusehen, dass die Verbindlicherklärung von Planungen, die Angelegenheiten des Art. 12 B-VG, also das Krankenanstaltenrecht, betreffen, der GmbH zukommt. Mit dieser Anordnung einer Beleihung werden die Länder auch verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die GmbH in das Organisationsgefüge des Landes einzubinden. Damit geht diese Regelung über das materielle Krankenanstaltenrecht hinaus;

sie verstößt daher gegen die bundesstaatliche Kompetenzverteilung. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 in Kraft.

Nicht bestätigt hat sich hingegen das weitere Bedenken, dass das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz insoweit kompetenzwidrig sei, als es zur Erlassung von Verordnungen ermächtigt, die Angelegenheiten des Krankenanstaltenrechts (Landeskompetenz) zum Gegenstand hätten.

Diese Bestimmungen beziehen sich nur auf Planungsangelegenheiten, die in die alleinige Zuständigkeit des Bundes fallen. Diese Zuständigkeit umfasst sowohl die gesamthafte Planung im Bereich des Gesundheitswesens als auch die Grundlagenforschung durch Erhebung der Tatsachengrundlagen auch betreffend den Krankenanstaltenbereich sowie die Planung des niedergelassenen Bereiches unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Krankenanstaltenwesen. Die Bestimmungen können daher verfassungskonform ausgelegt werden.

Im Übrigen ist es nicht gesetzwidrig, dass die ÖSG VO 2018 Regelungen enthält, die sowohl dem Gesundheitswesen als auch dem Krankenanstaltenrecht zuzuordnen sind. Die Erlassung derartiger „gemischter“ Verordnungen verstößt weder gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung der Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder noch gegen sonstige Grundsätze der Bundesverfassung. Die Leitungsbefugnis der für die einzelnen Angelegenheiten zuständigen

obersten Organe der Vollziehung wird dadurch nämlich ebenso wenig beeinträchtigt wie der Rechtsschutz gegen solche Verordnungen, der unabhängig von der kompetenzrechtlichen Zuordnung beim VfGH konzentriert ist.

Keine Bedenken bestehen schließlich dagegen, dass in den Krankenanstaltengesetzen des Bundes und der Länder für selbständige Ambulatorien eine Bedarfsprüfung vorgeschrieben ist, die unter Bindung an den ÖSG und den RSG zu erfolgen hat.

Eine geordnete Krankenanstaltenplanung dient nämlich der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen medizinischen Versorgung und der Vermeidung einer erheblichen Gefährdung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit und damit dem wichtigen öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Gesundheitswesen. Eine Bedarfsprüfung ist daher grundsätzlich zulässig. Ob die Bedarfsbeurteilung in den RSG im Einzelnen verfassungskonform erfolgt ist, ist keine Frage der Verfassungsmäßigkeit der Krankenanstaltengesetze, sondern eine Frage der Gesetzmäßigkeit der jeweiligen Strukturplan-Verordnungen. Diese Frage war aber nicht Gegenstand des verfassungsgerichtlichen Verfahrens.

VfGH 6.12.2022, G 221/2022

Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit eines Landesrechnungshofes

Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 50 Abs. 1 Z 7 Stmk. L-VG 2010 idF LGBl. 76/2014.

Stattgabe

Nach Art. 126a B-VG entscheidet der VfGH Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln. Ist in einem Land ein Landesrechnungshof eingerichtet, so kann durch Landesverfassungsgesetz u.a. eine Art. 126a B-VG entsprechende Regelung getroffen werden (Art. 127c Z 1 B-VG). Art. 50 Abs. 4 Stmk. L-VG sieht in diesem Sinn vor, dass der VfGH bei Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes Steiermark angerufen werden kann.

Zu den Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes zählt u.a. die Kontrolle der Gebarung von Wohnbauträgern, die Mittel aus der Wohnbauförderung erhalten, „sofern sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat“ (Art. 50 Abs. 1 Z 7 Stmk. L-VG). Der Abschluss einer derartigen vertraglichen Vereinbarung für das Land Steiermark kommt der Steiermärkischen Landesregierung zu. Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes zur Kontrolle der Gebarung von Wohnbauträgern ist damit vom Handeln eines Verwaltungsorgans abhängig und wird erst durch eine vertragliche Vereinbarung mit dem betroffenen Rechtsträger begründet.

Die Begründung der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (erst) durch eine darauf gerichtete vertragliche Vereinbarung bildet den entscheidenden Unterschied zu den Zuständigkeiten

des Rechnungshofes des Bundes zur Kontrolle der Gebarung von Rechtsträgern. Zuständigkeiten des Rechnungshofes des Bundes dürfen nach Art. 121 Abs. 1 und Art. 126a erster Satz B-VG ausschließlich und unmittelbar nur im Wege eines Gesetzes im formellen Sinn begründet werden. Somit kommt es laut Verfassung allein den Organen der Gesetzgebung, nicht aber (auch) jenen der Verwaltung zu, die Kontrollbefugnisse des Rechnungshofes zu bestimmen. Die Begründung der Zuständigkeiten des Rechnungshofes ausschließlich und unmittelbar im Wege von Gesetzen im formellen Sinn und damit korrespondierend der Ausschluss von Zuständigkeiten, die vom Handeln eines Verwaltungsorgans abhängen, ist ein wesentliches Merkmal der Rechnungshofkontrolle des Bundes. Dieses Merkmal prägt zudem den Begriff des „Landesrechnungshofes“ iSd Art. 127c B-VG; diesem Begriff liegt nämlich – auch nach der B-VG-Novelle BGBl. I 98/2010 – das Erfordernis der Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof des Bundes zugrunde.

Damit mangelt es dem Landesrechnungshof im Umfang seiner Zuständigkeit nach Art. 50 Abs. 1 Z 7 Stmk. L-VG an der erforderlichen Gleichartigkeit mit dem Rechnungshof. Dem Landesverfassungsgesetzgeber ist es zwar nicht grundsätzlich verwehrt, auch solche Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes vorzusehen. Es kommt ihm dann jedoch nicht zu, eine Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einer solchen Zuständigkeit zu begründen.

Art. 50 Abs. 1 Z 7 Stmk. L-VG widerspricht daher Art. 127c Z 1 iVm Art. 126a erster Satz B-VG.



III.6.

Beschwerde- und Gesetzesprüfungsverfahren in Asylangelegenheiten

Der Verfassungsgerichtshof ist im Asylverfahren zuständig für die Wahrung der Grundrechte von Fremden, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Im Verfahren nach Art. 144 B-VG prüft er im Besonderen, ob eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Leben (Art. 2 EMRK) sowie auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) darstellt oder gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung verstößt (Art. 3 EMRK).

Im Berichtsjahr wurden 1867 Verfahren in Asylrechtssachen an den Verfassungsgerichtshof herangetragen. Dies bedeutet zwar einen Rückgang um rund 600 Beschwerden bzw. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gegenüber dem Vorjahr. Dennoch war der Anteil der Asylrechtssachen mit rund 43,5 % des gesamten Neuanfalls nach wie vor sehr hoch; es waren sämtliche ständige Referentinnen und Referenten mit Asylrechtssachen betraut.

Im Jahr 2022 wurden 2.038 Asylentscheidungen getroffen; in 185 Fällen wurde der Beschwerde (teilweise) stattgeben. Die Stattgabenquote lag damit bei rund 8,8 %.

Sicherheitslage Afghanistan

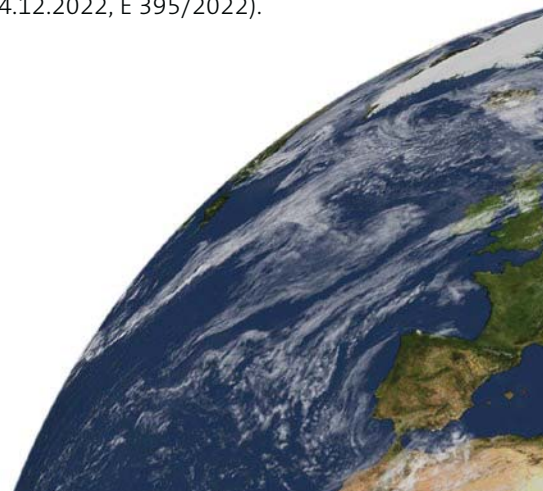
Der Gerichtshof hat im Berichtszeitraum seine Rechtsprechung zu den Konsequenzen der verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan nach der Machtübernahme durch die Taliban fortgeführt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte die Ansicht vertreten, dass sich die Sicherheitslage in Afghanistan mittlerweile beruhigt habe und dem Beschwerdeführer daher eine Rückkehr in seine Heimatprovinz bzw. nach Kabul möglich sei.

Der Verfassungsgerichtshof sah hingegen unter Verweis auf die Berichtslage keine Veranlassung, von seiner im Jahr 2021 gebildeten Rechtsprechung abzugehen. Demnach ist angesichts der spätestens ab Ende Juli 2021 erkennbaren extremen Volatilität der Sicherheitslage von einer generellen Unzulässigkeit von Rückführungen nach Afghanistan auszugehen (VfGH 16.3.2022, E 273/2022).

Diese Rechtsprechung wurde im Berichtszeitraum auch auf Verfahren über Schubhaftbeschwerden übertragen (VfGH 4.10.2022, E 4429/2021, und 14.12.2022, E 751/2022).

Schulbildung für Mädchen

Bezogen auf das Herkunftsland Afghanistan hat sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum speziell mit der Situation von Mädchen und Frauen beschäftigt. Einmal mehr betonte er in diesem Zusammenhang die Pflicht des Bundesverwaltungsgerichts, den Sachverhalt genau zu klären, wenn im Verfahren die Frage des Zugangs zu Schulbildung für minderjährige Mädchen geltend gemacht wurde (VfGH 19.9.2022, E 4335/2021). Eine willkürfreie Entscheidung erfordert dabei insbesondere die Berücksichtigung einschlägiger Informationen aus den Länderberichten (VfGH 19.9.2022, E 3887/2021). Ebenso muss die Beurteilung der westlichen Orientierung einer afghanischen Frau auf Grundlage des Akteninhaltes nachvollziehbar sein (VfGH 14.12.2022, E 3456/2021; 14.12.2022, E 395/2022).



Krieg in der Ukraine

Aus Anlass der Beschwerde einer ukrainischen Staatsangehörigen hat sich der Verfassungsgerichtshof auch mit den Konsequenzen der drastischen Verschlechterung der Sicherheitslage in der Ukraine aufgrund des Angriffskrieges der Russischen Föderation auseinandergesetzt (VfGH 2.12.2022, E 602/2022). Das Bundesverwaltungsgericht war in einem am 22. Februar 2022 erlassenen (und am 24. Februar 2022 zugestellten) Erkenntnis davon ausgegangen, dass die Sicherheitslage in der Ukraine der Rückführung einer ukrainischen Staatsangehörigen nicht entgegenstehe. Begründend hat es auf einen Länderinformationsbericht vom Oktober 2021 sowie auf den Umstand verwiesen, dass die Ukraine gemäß § 1 Herkunftsstaatenverordnung ex lege als sicheres Herkunftsland gelte.

Der Verfassungsgerichtshof wies in seiner Entscheidung auf das Erfordernis der aktuellen Beurteilung der Geschehnisse und die Verpflichtung zur Einbeziehung breiter medialer Berichterstattung bei der Beurteilung der Sicherheitslage in einem Land hin. Ausgehend davon hätte das Bundesverwaltungsgericht im Entscheidungszeitpunkt von einer volatilen Sicherheitslage in der Ukraine ausgehen und Ermittlungen zu der damit einhergehenden ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Zivilbevölkerung in der Ukraine anstellen müssen.

Zugehörigkeit zu sozialer Gruppe

In zwei Entscheidungen hat sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum mit dem Asylgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ iSd Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlingskonvention und des Art. 10 Abs. 1 lit. d der EU-Status-Richtlinie auseinandergesetzt. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu diesem Asylgrund hat der Verfassungsgerichtshof zwei Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben. Diese hatten die Zugehörigkeit zweier aus Nigeria stammender, alleinstehender, mittelalter Frauen ohne familiäre Unterstützung in Nigeria, die Opfer von Menschenhandel geworden waren, zu einer bestimmten sozialen Gruppe verneint.

Anders als das Bundesverwaltungsgericht erkannte der Verfassungsgerichtshof in diesen Fällen eine „deutlich abgegrenzte Identität“ dieser Gruppe von Frauen. Damit waren sämtliche in der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union herausgebildeten Definitionskriterien für das Vorliegen einer „sozialen Gruppe“ erfüllt. Den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts fehlte es an einer nachvollziehbaren Begründung, warum die beiden Beschwerdeführerinnen nicht Mitglied einer „bestimmten sozialen Gruppe“ im Sinne der genannten Bestimmungen sein sollten (VfGH 1.7.2022, E 291/2022, und vom selben Tag, E 309/2022).

Ausweisung und Ausreiseverpflichtung

Eine weitere im Berichtszeitraum ergangene Entscheidung, in der sich der Verfassungsgerichtshof auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union stützte, betrifft Ausweisungen von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern oder begünstigten Drittstaatsangehörigen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005. Nach der nationalen Rechtslage wird eine solche Ausweisung automatisch gegenstandslos, wenn die betroffene Person ihrer Ausreiseverpflichtung nachgekommen ist. Das hat zur Konsequenz, dass in einem allfälligen gegen die Ausweisung gerichteten Beschwerdeverfahren der Beschwerdegegenstand wegfällt und das Verfahren daher einzustellen ist.

Im konkreten Fall war das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die Ausreiseverpflichtung schon durch ein kurzes Verlassen des Landes erfüllt ist und hatte daher das Beschwerdeverfahren gegen eine Ausweisung eingestellt. Der Verfassungsgerichtshof hingegen verwies auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zur EU-Freizügigkeits-Richtlinie. Dieser hat erkannt, dass ein Unionsbürger, der eine Ausweisungsverfügung erhalten hat, das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaates nicht nur physisch verlassen, sondern auch den Aufenthalt „tatsächlich und wirksam beendet“ haben muss. Um von der Gegenstandslosigkeit der Ausweisung ausgehen zu können, hätte sich das Bundesverwaltungsgericht daher näher damit auseinandersetzen müssen, ob die beschwerdeführende Partei ihren Aufenthalt im Bundesgebiet tatsächlich und wirksam beendet hat. Die Einstellung wurde daher aufgehoben (VfGH 17.3.2022, E 2379/2021).



Haftbedingungen Malta

In einem Erkenntnis betreffend einen syrischen Staatsangehörigen, dessen Asylantrag in Österreich wegen der Zuständigkeit Maltas aufgrund der Dublin III-Verordnung zurückgewiesen worden war, hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Situation von Dublin-Rückkehrern nach Malta auseinandergesetzt. Obwohl in den vom Bundesverwaltungsgericht herangezogenen Länderinformationen ausgeführt war, dass Dublin-Rückkehrer in Haft genommen werden und dass die Haftbedingungen sich verschlechtern haben, enthielt das Erkenntnis keine Ausführungen zu den Haftbedingungen für Dublin-Rückkehrer. Damit hatte das Bundesverwaltungsgericht vor allem im Hinblick auf ein (ebenfalls im Berichtszeitraum ergangenes) Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Willkür geübt (VfGH 20.9.2022, E 622/2022). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte nämlich die Verletzung eines nicht vulnerablen Mannes in seinen Grundrechten nach Art. 3 und 5 Abs. 1 EMRK im Hinblick auf dessen lange Haftdauer und die Haftbedingungen im Zuge seines Einwanderungsverfahrens in Malta festgestellt (EGMR 11.3.2021, 6865/19, Fall Feilazoo gegen Malta).

Mit dieser Entscheidung hat der Verfassungsgerichtshof einen Beitrag zur Fortentwicklung des Grundrechtsschutzes im europäischen Grundrechtsverbund geleistet. Vor dem Hintergrund des Prinzips des wechselseitigen Vertrauens im Europäischen Asylsystem hat der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Entscheidung dem Leiter der Ständigen Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich, Botschafter Dr. Martin Selmayr, und dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten, Mag. Alexander Schallenberg, zur Kenntnis gebracht.

Gesetzesprüfungen

Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen zwei Gesetzesprüfungsverfahren über Regelungen des Asyl- und Fremdenrechts eingeleitet:

Zum einen hat er die Bestimmung des § 53 Abs. 2 Z 6 Fremdenpolizeigesetz 2005, wonach ein befristetes Einreiseverbot erlassen werden darf, wenn der Drittstaatsangehörige „den Besitz der Mittel zu seinem Unterhalt nicht nachzuweisen vermag“, aufgrund von Bedenken hinsichtlich der Sachlichkeit dieser Regelung in Prüfung gezogen (VfGH 4.10.2022, E 3763/2021 ua.). Dieses Gesetzesprüfungsverfahren wurde im Berichtszeitraum auch beendet und die in Prüfung gezogene Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hält es für unsachlich, einem Drittstaatsangehörigen allein aufgrund einer im Zeitpunkt der Rückkehrentscheidung bestehenden Mittellosigkeit auch künftig für einen bestimmten Zeitraum die legale Einreise in das Bundesgebiet zu untersagen. Aufgrund der fremden- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen (im Zusammenhang mit der Erteilung von Visa und mit der Erteilung von Aufenthaltstiteln) sei im Fall einer neuerlichen Einreise grundsätzlich ohnedies sichergestellt, dass eine legale Einreise ohne finanzielle Mittel nicht möglich ist (VfGH 6.12.2022, G 264/2022).

Zum anderen hat der Verfassungsgerichtshof mehrere Bestimmungen im Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU-G) sowie eine Bestimmung im Verfahrensrecht für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA-VG) von Amts wegen in Prüfung gezogen. Die angefochtenen Bestimmungen regeln die Rechtsberatung und Rechtsvertretung von Asylwerbern durch die Bundesagentur für Betreuungs- und

Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (BBU), die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht. Der Verfassungsgerichtshof hegt Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 20 B-VG sowie mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz (VfGH 13.12.2022, E 3608/2021 ua.). Eine Entscheidung in diesem Gesetzesprüfungsverfahren (G 328/2022 ua.) erfolgte im Berichtszeitraum nicht mehr.

Austausch zu Asylfragen

Der Gerichtshof hat im Berichtszeitraum den bewährten Austausch mit den am Asylverfahren beteiligten Institutionen fortgeführt. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem UNHCR wurde der Asyltag organisiert und am 10. November 2022 durchgeführt. Am Asyltag nahmen zehn verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teil. Die Arbeitsgruppe zum Thema „Familienverfahren“ wurde von Dr. Martina Lais, Mitarbeiterin der Asylkoordination, moderiert. Daneben fand im Berichtszeitraum ein Austausch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes statt, bei dem spezielle asyl- und fremdenrechtliche Fragestellungen aus der Rechtsprechung der beiden Gerichtshöfe besprochen wurden.

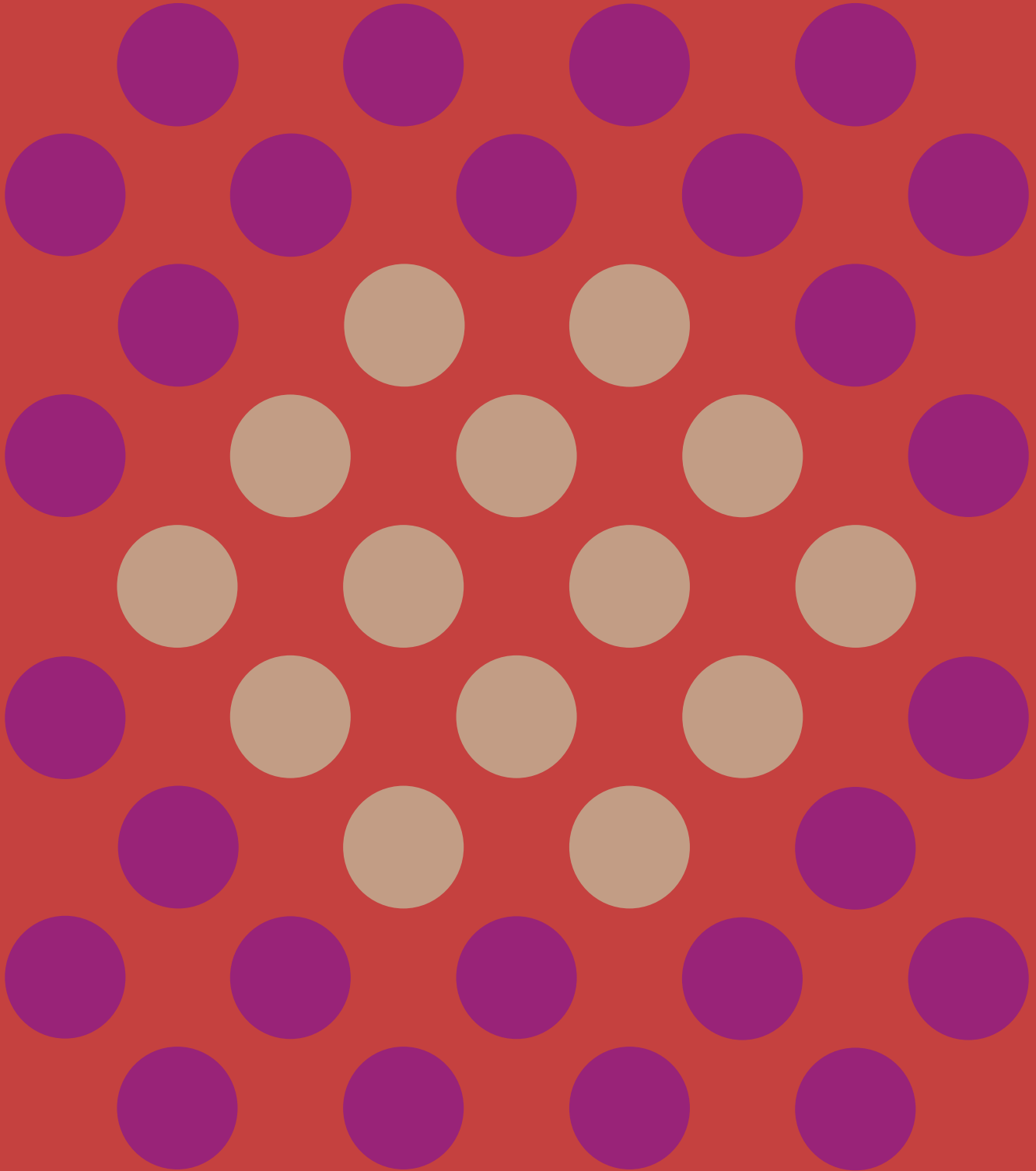
III.7. Judikaturdokumentation

Das Evidenzbüro hat im Berichtsjahr rund 590 Entscheidungen für die Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen zur Verfügung gestellt. Weiters ist der 85. Band der Amtlichen Sammlung „Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes (2. Halbjahr 2020 Nr. 20.400 – 20.435)“ erschienen und die Arbeiten für den 86. Band (1. Halbjahr 2021 Nr. 20.436 – 20.478) wurden weitgehend abgeschlossen, sodass ein Erscheinen im 1. Quartal 2023 zu erwarten ist.

Nach zwei Jahren COVID-19-bedingter Pause fand am 12. Mai 2022 wieder ein Evidenzstellentreffen der (Verwaltungs-)Gerichte, dieses Mal in den Räumlichkeiten des Verfassungsgerichtshofes, statt. Neben den Höchstgerichten (OGH, VwGH und VfGH) waren alle Landesverwaltungsgerichte sowie das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesfinanzgericht und die Datenschutzbehörde vertreten. Wie immer stand der Erfahrungsaustausch im Mittelpunkt des Evidenzstellentreffens, dieses Jahr u.a. zu den Themen Abgrenzung Rechtsprechung – Justizverwaltung, Veröffentlichungspflicht, Neuigkeiten im RIS und Anonymisierungstools.



IV



Veranstaltungen und internationale Kontakte

IV.1. Kalendarium 2022

21.2.2022

An der Konferenz der Höchstgerichtspräsidenten der EU-Mitgliedstaaten, die aus Anlass der Ratspräsidentschaft Frankreichs in Paris stattfindet, nehmen Präsident Grabenwarter und Dr. Schnizer teil.



21. und 22.3.2022

Bilaterales Treffen mit dem Verfassungsgericht (VfG) der Republik Slowenien in Wien.

Teilnehmende Slowenien:

VfG-Präsident Accetto, Präsident a.D. Knez, Vizepräsident Čeferin und die Richter/-innen Mežnar, Pavčnik, Jaklič, Šugman-Stubbs sowie Generalsekretär Nerad

Teilnehmende Österreich:

VfGH-Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und die Mitglieder Dr. Schnizer, Prof. Lienbacher, Dr. Siess-Scherz

Themen:

- Prüfung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie
- Verfassungsgerichtsbarkeit und ihre Funktion für den Rechtsstaat

7. und 8.4.2022

Studienbesuch von Verfassungsrichtern des VfG der Republik Albanien in Wien.

Richter/-in des VfG Albanien:

Elsa Toska, Altin Binaj, Përparim Kalo

VfGH-Mitarbeiter/-innen:

Generalsekretär DDr. Frank, Mag. Mayrbäurl (Medien),

Dr. Schön (Asyl), Dr. Pauser (Bibliothek), Mag. Bruckmüller

(Büro des Präsidenten), Dr. Huppmann (Internationales)

Themen:

- Internal management (Part I): file management and procedure
- Internal management (Part II): publication of decisions – protection of personal data in cases of individual complaints – the use of IT
- Researching and studying methodology
- Distinctions between constitutional and administrative jurisdictions based on the nature of legal acts – normative or individual ones – and the organs which have issued them



2.5.2022

Gedenkveranstaltung in memoriam Verfassungsrichter Dr. Kurt Heller (verstorben 2020).



8.6.2022

Kurzbesuch des Präsidenten des frz. Conseil constitutionnel Laurent Fabius am VfGH und Podiumsdiskussion an der WU mit Präsident Grabenwarter und BMin. a.D. Dr. Ursula Plassnik.



3.5.2022

Eröffnung der Ausstellung „Im Namen der Republik! Der Verfassungsgerichtshof und Hans Kelsen“ im VfGH.

5. und 6.5.2022

Vortrag „Human rights as the basis for democracy in Europe“ an der Eötvös Loránd Universität Budapest und Verleihung der Ehrendoktoratswürde an Präsident Grabenwarter.

24.6.2022

Teilnahme von Vizepräsidentin Madner am Solemn Hearing des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg.



25.5.2022

Die Präsidenten-Runde zur Vorbereitung des XIX. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) in Chişinău wird im Online-Format abgehalten. Das VfG der Republik Moldau ist bis 2024 Vorsitz führendes Gericht in der CECC.

31.5.2022

Präsident Grabenwarter und die verfassungsrechtliche Mitarbeiterin des VfGH Dr. Sündhofer informieren in der Siemens City in Wien die Auszubildenden über die Verfassung, Grundrechte und Demokratie. Bereits seit drei Jahren besucht der Präsident regelmäßig Schulen, um Schülerinnen und Schüler stärker für Themen rund um das Verfassungsrecht zu interessieren.

4.7.2022

Studienreise von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des deutschen Bundesverfassungsgerichts nach Wien; Führung durch das Haus; Begrüßung durch Präsident Grabenwarter und Vizepräsidentin Madner; Fachaustausch mit aktiven wie ehemaligen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

11. und 12.9.2022

Sechser-Treffen in Lausanne: An der Tagung der deutschsprachigen Verfassungsgerichte und der beiden Europäischen Gerichtshöfe nehmen Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner, Prof. Holoubek und Prof. Mayrhofer teil; Prof. Mayrhofer hält ein Einleitungsreferat zum Thema „Beschuldigtenrechte in der verdeckten Ermittlung“.



16.9.2022

Kurzbesuch von zwei Verfassungs- und zwei Assistenzrichtern des VfG Taiwans in Wien; Präsident Grabenwarter und Vizepräsidentin Madner empfangen die Delegation an der WU.

29.9.2022

Zur Eröffnung des Lichtprojekts 2022 unter dem Motto „Verfassung im Licht der Kunst“ sprechen die Künstlerin Victoria Coeln, Präsident Grabenwarter und Kulturstadträtin Veronica Kaup-Hasler.

30.9.2022

Egils Levits, Staatspräsident von Lettland, hält am Verfassungstag die Festrede (→ S. 74); Grußworte sprechen der Bundespräsident und der Bundeskanzler.

4. bis 7.10.2022

Präsident Grabenwarter und die Leiterin seines Büros Mag. Bruckmüller nehmen an dem vom VfG Indonesiens organisierten 5. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ) in Bali teil.

7.10.2022

Prof. Lienbacher vertritt den VfGH in Brüssel bei dem von EU-Kommissar Didier Reynders initiierten Dialog der EU-Kommission mit den Präsidenten aller europäischen Höchstgerichte.

9. und 10.10.2022

Vizepräsidentin Madner nimmt am 14. Luxemburger Expertenforum zur Entwicklung des Unionsrechts, organisiert vom EuGH, in Luxemburg teil und hält ein Impulsreferat „Green deal – das staatliche Handeln der Union im Klimaschutz und die Aufgaben des Rechts“.

9. bis 11.10.2022

Teilnahme von Prof. Mayrhofer an der 5. Vollversammlung des GNEJ – Global Network on Electoral Justice (online).

20. und 21.10.2022

Prof. Lienbacher nimmt sowohl am Festakt als auch an der internationalen Konferenz aus Anlass des 30-jährigen Bestehens des VfG der Republik Albanien in Tirana teil und hält eine Keynote Speech zum Thema „Constitutional justice and its function for a state governed by the rule of law“.



25.10.2022

Teilnahme von Präsident Grabenwarter am Panel einer internationalen Konferenz aus Anlass des 100-jährigen Jubiläums der Verfassung der Republik Litauen und des 30-jährigen Jubiläums des litauischen VfG (online).

26.10.2022

Am Tag der offenen Tür begrüßen Präsident Grabenwarter und Prof. Lienbacher mehr als 800 Bürger und Bürgerinnen und beantworten an sie herangetragene Fragen.



16.11.2022

Kurzbesuch der Präsidentin des moldauischen VfG und aktuellen Vorsitzenden in der Präsidenten-Runde der CECC, Frau Domnica Manole, am VfGH zu einem ersten Fachaustausch mit Präsident Grabenwarter und Vizepräsidentin Madner.

17.11.2022

Auf Einladung des Bayerischen Staatsministers für Justiz nimmt Präsident Grabenwarter an einer Podiumsdiskussion „Der Europäische Verfassungsgerichtsverbund – gemeinsame Wege in die Zukunft“ an der Bayerischen Vertretung in Brüssel teil.



21.11.2022

Trilaterales Treffen der Präsidenten der Verfassungsgerichte der Tschechischen und der Slowakischen Republik sowie des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, zu dem Präsident Rychetský nach Brunn eingeladen hat.

5. und 6.12.2022

Teilnahme von Präsident Grabenwarter an dem vom EuGH aus Anlass seines 70-jährigen Bestehens organisierten Richterforums in Luxemburg.

15.12.2022

Präsident Grabenwarter hält am Verfassungstag am VfG Sloweniens in Laibach die Festrede.



IV.2. Verfassungstag

2022 konnten Präsident Christoph Grabenwarter, Vizepräsidentin Verena Madner und weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besonders viele Gäste zum Verfassungstag begrüßen, der am Freitag, den 30. September begangen wurde. Der Verfassungsgerichtshof erinnert seit 1970 alljährlich mit einem Festakt an den Beschluss des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Konstituierenden Nationalversammlung am 1. Oktober 1920. Im Verhandlungssaal des Verfassungsgerichtshofes fanden sich Bundespräsident Alexander Van der Bellen, Bundeskanzler Karl Nehammer, die Regierungsmitglieder Karoline Edtstadler, Johannes Rauch und Alma Zadić, die Zweite Nationalratspräsidentin Doris Bures, der ehemalige Bundespräsident Heinz Fischer, Bundeskanzlerin a.D. und vormalige VfGH-Präsidentin Brigitte Bierlein sowie weitere hochrangige Gäste ein.

Eines der beherrschenden Themen war der Angriff Russlands auf die Ukraine. In der Eröffnungsrede stellte Christoph Grabenwarter fest, Russlands Verfassungsgericht habe schon vor Jahren den Pfad europäischer Werte verlassen; das im September 2022 wirksam gewordene Ende der Mitgliedschaft Russlands in der Europäischen Menschenrechtskonvention sei aus juristischer Sicht ein weiterer Tiefpunkt der Entwicklungen der Monate davor. Verfassungsgerichte sind, stellte Grabenwarter fest, unabhängige Institutionen und zur Wahrung von Demokratie und Rechtsstaat verpflichtet. Dort, wo sie diesen Anspruch nicht mehr erfüllen, würden die Defizite von anderen Verfassungsgerichten und den Europäischen Gerichtshöfen deutlich benannt. „Das gute Zusammenwirken der österreichischen Höchstgerichte im Dienste des Rechtsstaats kann durchaus als Vorbild dienen“.

Vor 102 Jahren sei, so hielt Bundeskanzler Karl Nehammer in seinen Grußworten fest, ein Grundbestandteil unserer Demokratie gesetzt worden. Zeit ihres Bestehens, vor allem aber in den vergangenen Jahren, sei die Bundesverfassung die Basis staatlichen Handelns, Hüterin der Grundrechte, Rückgrat unserer Demokratie und gebe uns auch in politisch sensiblen Situationen stets eine Grundlage. „Unsere Verfassung ist weder abstrakt, noch veraltet, sondern relevant und aktuell, für alle Bürgerinnen und Bürger und Menschen die in Österreich leben. Das haben die Krisen der vergangenen Jahre mehr als verdeutlicht“, unterstrich der Bundeskanzler. Den Gerichten, allen voran dem Verfassungsgerichtshof, sei dabei

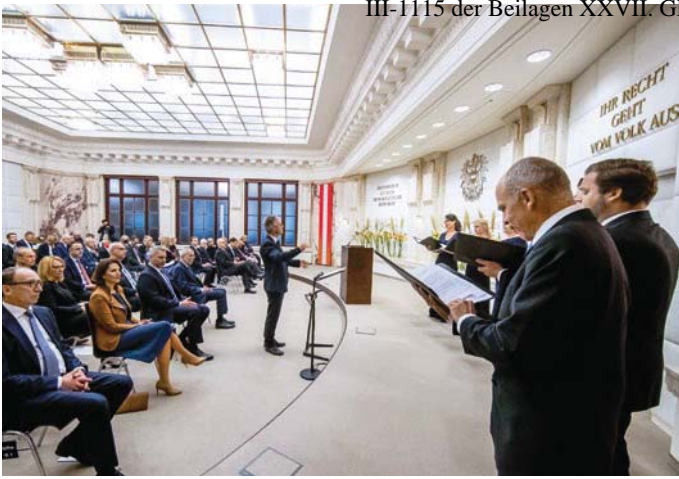
stets eine tragende Rolle zugekommen. Nehammer dankte allen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, die mit ihrer Arbeit und ihrem Engagement wesentlich dazu beitrügen, dass „Österreich eine vorbildliche Demokratie und ein sehr gut funktionierender Rechtsstaat ist“.

Bundespräsident Alexander Van der Bellen wies in seiner Rede darauf hin, dass „wir in herausfordernden und immer komplexer werdenden Zeiten“ leben. Umso wichtiger sei es, den Rechtsstaat zu bewahren und ihn durch eine tadellose Gesetzgebung sowie durch eine sorgfältige Rechtsanwendung mit Leben zu erfüllen und „gegebenenfalls auch zu verteidigen“.

Den unüberhörbaren Rufen nach weniger Staat und mehr Freiheit des Einzelnen stünden gleichzeitig Forderungen nach mehr staatlichen Eingriffen in zutiefst privatrechtliche Bereiche gegenüber. Die Maßnahmen zur COVID-19-Bekämpfung seien ein Beispiel dafür, dass es divergente Standpunkte gebe. „Es gilt, einander widersprechende Interessen gegeneinander abzuwägen und zu gewichten“, unterstrich Van der Bellen. Es seien nie „Spitzfindigkeiten“, wenn der Verfassungsgerichtshof in seiner wohl begründeten Rechtsprechung konsequent zwischen Umfang und Wortlaut einer Gesetzesbestimmung, rechtspolitischem Gestaltungsspielraum und den grundrechtlich gewährleisteten Interessenssphären Betroffener unterscheide. Erst das sichere „den Erhalt dieser grandiosen Kulturleistung, die unser Verfassungsrecht und der Grundrechtekatalog eben sind“.

In einem Rechtsstaat liege es jedoch an jeder, an jedem von uns, die Grenzen unserer Freiheit anzuerkennen und die Auswirkungen unseres Handelns auf andere stets im Blick zu haben, so Van der Bellen. „Der Rechtsstaat endet nicht dort, wo es unbequem wird. Der Rechtsstaat endet dort, wo der verfassungsrechtliche Rahmen verlassen wird.“

Festredner des Verfassungstages 2022 war der lettische Staatspräsident Egils Levits, der zuvor nicht nur als Richter am Gerichtshof der Europäischen Union, sondern auch am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte tätig war. Präsident Levits sprach zum Thema „Das gemeinsame Staatsordnungsmodell eines demokratischen Verfassungsstaates der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“. Auf den folgenden Seiten können Sie die Rede nachlesen.



Egils Levits

Staatspräsident der Republik Lettland

Das gemeinsame Staatsordnungsmodell eines demokratischen Verfassungsstaates der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

I.

Ich fühle mich zutiefst geehrt, heute vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof zu sprechen und mit Ihnen ein so wichtiges Datum für einen demokratischen Rechtsstaat zu feiern – den 102. Jahrestag der Verfassung Ihres Landes. Glückwünsche an Sie alle!

Der Jubiläumstag der österreichischen Verfassung ist ein besonderes Ereignis. Um es wirklich schätzen zu können, müssen wir uns die Bedeutung und den Einfluss der Verfassung auf unser Leben vor Augen führen.

Die Verfassung als rechtliches Instrument definiert die Grenzen staatlicher Macht und gewährleistet die Kontrolle der Macht. Die Verfassung als politisches Instrument sieht die wesentlichen Institutionen des Staates vor, und verteilt die Macht so, dass Entscheidungen möglichst effizient getroffen werden und Machtmissbrauch verhindert werden kann. Die Verfassung als gesellschaftliches Instrument prägt die Gesellschaft, in der wir leben, durch Verwirklichung der Werte, auf die sich die Gesellschaft geeinigt hat.

Der 102. Jahrestag der österreichischen Verfassung ist nicht nur für Juristen ein Jubiläumsfest. Die Verfassung ist wichtig für jeden Menschen – sie sichert Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte. Andererseits ist für das Funktionieren der Verfassung die Rolle jedes Bürgers bei der Stärkung der Werte der Verfassung wichtig. Wenn sich niemand für die Verfassung einsetzt, wird sie nicht gelebt, sie bleibt nur ein Text.

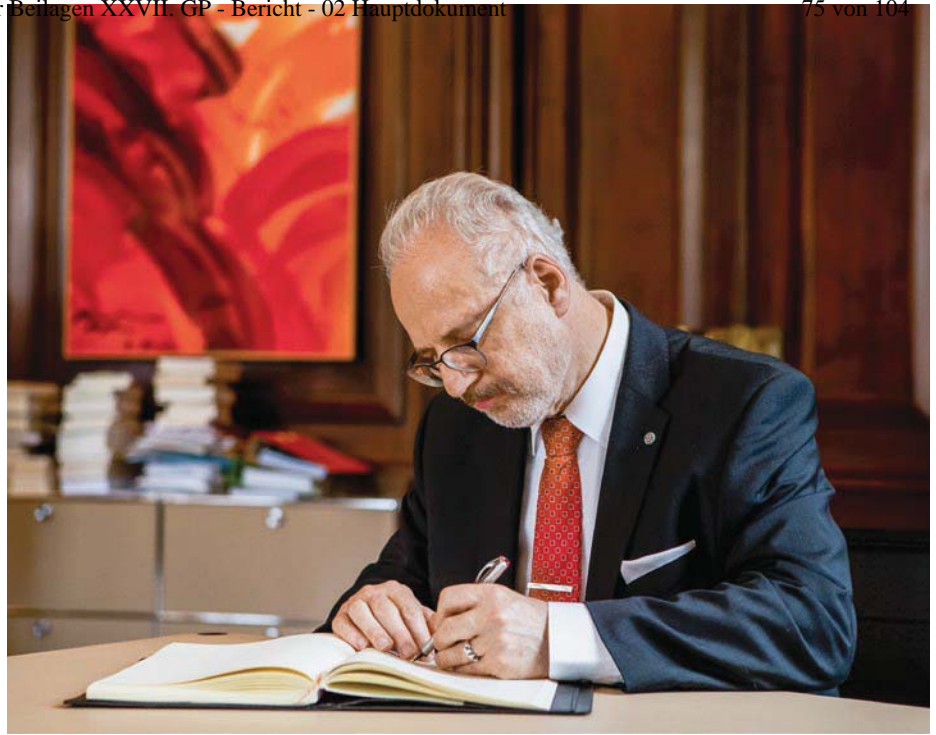
Die Verfassung braucht Richter, die die Verfassung anwenden. Letztendlich hängt es von den Richtern, insbesondere von den Verfassungsrichtern, ab, ob die Verfassung wirklich funktioniert, den gesellschaftlichen Alltag prägt oder im Bücherregal bleibt. Das Verfassungsgericht haucht der Verfassung Leben ein. Jeder Richter ist zugleich Vollstrecker und Hüter der Verfassung.

Ich gratuliere Ihnen, liebe Richterinnen und Richter, ganz herzlich, und wünsche Ihnen viel Weisheit und Energie zur Stärkung der Verfassungswerte in Österreich!

II.

Lettland und Österreich verbinden langjährige und verlässliche Beziehungen und eine erfolgreiche Zusammenarbeit. Anfang Juli letzten Jahres habe ich mich über das Treffen mit dem österreichischen Bundespräsidenten Herrn Van der Bellen während der österreichischen Klimakonferenz gefreut.

Heute Morgen setzten wir unser Gespräch fort. Wir tauschten unsere Gedanken sowohl über bilaterale Angelegenheiten als auch über aktuelle Fragen der Europäischen Union, der Sicherheitspolitik und der globalen Politik aus. Ich freue mich darauf, weiterhin gemeinsam mit Ihnen, lieber Herr Bundespräsident, sowohl zur Entwicklung der Beziehungen zwischen unseren Ländern als auch zur Entwicklung der Europäischen Union beizutragen. In einer Zeit, in der Europa erneut vor großen Herausforderungen steht, kommt einem erfolgreichen politischen Dialog eine besondere Bedeutung zu.



III.

Derzeit gibt es nur wenige Länder in Europa, deren Verfassungen 100 Jahre oder älter sind – darunter Österreich und Lettland.

Daher ist dies auch ein besonderes Jahr für Lettland. Vor hundert Jahren, am 15. Februar 1922, verabschiedete das erste frei gewählte Parlament des lettischen Volkes – die Verfassungsver-sammlung – die lettische Verfassung. Aus Anlass dieses Jubiläums hat Lettland auch zu internationalen wissenschaftlichen Konferenzen eingeladen.

Die von Hans Kelsen inspirierte österreichische Verfassung könnte auch als die ältere Schwester unserer Verfassung bezeichnet werden. Beide Verfassungen weisen in ihrer Grundstruktur eine gewisse Ähnlichkeit auf.

Jede Verfassung spiegelt die Epoche wider, in der sie geschaffen wurde. Doch sie lebt und entwickelt sich mit der Zeit weiter. Obwohl unsere Verfassungen ein ganzes Jahrhundert erlebt haben, kann keiner der in der Verfassung verankerten Werte eines demokratischen und

der Rechtsstaatlichkeit verpflichteten Staates als veraltet oder für die moderne Welt als ungeeignet bezeichnet werden. Denn die klassischen Werte einer westlichen Demokratie – Demokratie, Rechtsstaat, Menschenwürde, Freiheit, Eigentum – haben sich in ihrem ideellen Kern nicht verändert.

Auch moderne Technologien, insbesondere die digitale Kommunikationstechnologie, die lange nach der österreichischen Verfassung und der Verfassung der Republik Lettland entstanden sind, haben nichts an den Grundsätzen und Werten, die einer westlichen Gesellschaft zugrunde liegen, geändert. Neue technische Kommunikationsmittel sollen die Menschenrechte wie Würde, Freiheit, Gleichheit, faires Verfahren nicht außer Kraft setzen. Daher muss sich die heutige Verfassungswirklichkeit diesen Herausforderungen stellen und versuchen, die Regeln des demokratischen Verfassungsstaates so zu gestalten, dass ihre Grundsätze und Werte nicht aufgegeben werden.

IV.

Die Europäische Union ist eine Union von demokratischen Verfassungsstaaten. Sie basiert auf gemeinsamen Werten und auf einem gemeinsamen Verständnis der Grundprinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Diese drei Elemente bilden das Staatsordnungsmodell des demokratischen Verfassungsstaates. Historisch ist dieses Modell erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden, obwohl seine Elemente eine viel längere Geschichte haben.

Das Modell des demokratischen Verfassungsstaates ist aber nicht durch das einfache Addieren dieser drei Elemente, sondern durch ein besonderes Verhältnis, ein ganz bestimmtes Gleichgewicht zwischen diesen gekennzeichnet. Zum Beispiel wäre, ein starker „Überschuss“ des demokratischen Elements auf Kosten des rechtsstaatlichen Elements nicht mit dem Modell des demokratischen Verfassungsstaates vereinbar. Dennoch ist dieses Gleichgewicht nicht starr, unbeweglich, sondern kann sich – in gewissen Grenzen – bewegen.

V.

Wichtig ist zu betonen, dass dieses Modell nicht in einer bestimmten formellen Gestalt auftritt. Die Staatsordnung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist in jedem Mitgliedstaat unterschiedlich. Sie gehören aber alle zu dem gemeinsamen Modell. Also existiert das allen EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Modell als normativer Maßstab für die Beurteilung der Staatsordnung eines Staates in 27 Varianten.

Dieses gemeinsame Modell kann nur durch eine abstrakte Rekonstruktion gewonnen werden. Der wichtigste Aspekt dieser Rekonstruktion ist die Rechtsvergleichung. Die Herausarbeitung der gemeinsamen Prinzipien der 27 Staatsordnungen, wie in diesen die drei Elemente Demokratie, Rechtsstaat und die Menschenrechte sowie das Gleichgewicht zwischen ihnen ausgestaltet ist, bildet die Basis des abstrakten Modells. Dazu können auch Beispiele aus anderen westlichen Staaten rechtsvergleichend herangezogen werden.

Weitere Bausteine dieses abstrakten Modells sind neben der Rechtsvergleichung die Rechtswissenschaft, insbesondere das Staatsrecht, das Europarecht sowie andere, auch nicht-juristische Wissenschaftszweige (Politikwissenschaft, Soziologie u.a.).

Und schließlich liefern die Rechtsprechung der nationalen Gerichte, insbesondere der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten, und die Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union wichtige Erkenntnisse. In letzter Zeit ist in diesem Kontext insbesondere die Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union zu Ungarn und Polen interessant.

Aus all diesen Bausteinen entsteht das Prinzipiengebäude des demokratischen Verfassungsstaates. Aus den Grundverträgen der Europäischen Union ergibt sich, dass die Staatsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union



diesem gemeinsamen Modell entsprechen sollen. Das ist erstens aus rechtlichen Gründen erforderlich, denn die Union kann nur funktionieren, wenn die Staatsordnungen aller Mitgliedstaaten sich auf dieselben Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates gründen. Ein Mitgliedsstaat mit einer autoritären Staatsordnung würde das ordnungsgemäße Funktionieren der gesamten Europäischen Union erheblich stören.

Zweitens ist das auch aus politischen Gründen erforderlich. Die Europäische Union ist weit mehr als nur eine Wirtschaftsunion. Sie ist zugleich – und zunehmend immer stärker – auch eine politische Union. Eine politische Union ist aber auf die Solidarität der Bürger der Mitgliedstaaten angewiesen. Die Bindungswirkung der Solidarität hängt aber im erheblichen Maße von den gemeinsam geteilten Grundwerten ab. Die Grundwerte einer Gesellschaft, die sich dem demokratischen Verfassungsstaat verpflichtet fühlt, unterscheiden sich erheblich von den Grundwerten einer Gesellschaft, die eine andere Staatsordnung hat. Das bedeutet, dass ein autoritärer Mitgliedsstaat die für das Funktionieren der Europäischen Union als politische Union erforderliche Solidarität erheblich mindern würde.

VI.

In diesem Zusammenhang möchte ich über die drei Elemente sprechen, auf denen dieses gemeinsame Modell

aufbaut: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte.

Demokratie bedeutet im Grunde ein politisches System, in dem staatliche Entscheidungen von der Mehrheit legitimiert sind. Alle Entscheidungen des Staats sollen letztendlich über die demokratische Legitimationskette auf den Willen des Volkes zurückgeführt werden können. Demokratie wird von der Gesellschaft oft als selbstverständlich angesehen. Ich möchte jedoch heute daran erinnern, dass Bedrohungen und Risiken für die Demokratie immer präsent sind. Grundlegende Veränderungen des gesellschaftlichen Lebens, aber auch der Technologie bringen für die Demokratie neue Herausforderungen mit sich. Deshalb müssen wir immer wachsam und bereit sein, die Demokratie zu schützen.

Die zunehmende Komplexität der Gesellschaft führt zu verstärkter Intransparenz der staatlichen Entscheidungen, die diese Komplexität auf rationale Weise zu bewältigen sucht. Hinzu kommt der Einfluss der sozialen Netzwerke. Einerseits bieten diese eine Plattform für viele Bürger, die vorher am öffentlichen Leben nicht teilnahmen, andererseits aber lassen sie eine Diskussion zu entscheidenden Fragen in der gebotenen Tiefe nicht zu und reduzieren diese Teilnahme auf bloße Meinungsäußerungen. Diese Veränderungen stärken populistische Tendenzen in der Politik erheblich.

Populistische Rhetorik kann für die Wählerschaft oft sehr ansprechend sein. Die populistischen Kräfte nehmen für sich in Anspruch, für die ganze Nation oder jedenfalls die Mehrheit der Nation zu sprechen, während sie ihre Gegner als Vertreter einer korrupten Elite verurteilen, die es zu vertreiben gilt. Sie bieten vereinfachte Lösungen für reale oder eingebildete Probleme an, die nicht rational begründet sind. Das Angebot an vereinfachten Lösungen für eine komplexe Welt kann für Wähler oft sehr attraktiv sein.

VII.

Aus der Sicht des demokratischen Verfassungsstaates ist diese Tendenz besonders alarmierend, weil die populistische Rhetorik in der Regel darauf abzielt, verfassungsstaatliche Institutionen (im weitesten Sinne) der repräsentativen Demokratie zu diskreditieren und zu schwächen. In einer modernen Massengesellschaft kann die demokratische Legitimationskette – abgesehen von dem Sonderfall der Volksabstimmungen – nur durch vermittelnde gesellschaftliche (insbesondere freie Medien, politische Parteien, Nichtregierungsorganisationen) und staatliche Institutionen (insbesondere das Parlament, unabhängige Gerichte) sowie genau geregelte Verfahren (darunter Wahlverfahren) gewährleistet werden.

Populistische Kräfte haben eine beschränkte Sicht auf die Demokratie und verbinden damit ausschließlich die Mehrheit bei den Wahlen oder Volksabstimmungen. Insbesondere unabhängigen Gerichte sind oft das Hauptziel der Angriffe von Populisten. Es erscheint paradox, dass der Populismus verbal auf die Demokratie setzt, aber durch seine reduzierte Sicht auf die Demokratie diese schwächt. Denn Populismus übersieht, dass die Übersetzung des Willens des Volkes in staatliche Entscheidungen eines komplexen

Mechanismus von Institutionen und Verfahren, von checks and balances, bedarf.

Durch die Diskreditierung der demokratischen Institutionen und ihre Übernahme auf dem Wege der Wahlen können Populisten auf scheinbar demokratische Weise den Staat erobern. Anschließend versuchen sie, diesen Mechanismus auszuschalten und so an der Macht zu bleiben. Auf diese Weise ist es möglich, eine Demokratie in ein undemokratisches Regime zu verwandeln.

VIII.

Doch die Demokratie ist nicht hilflos, soll nicht hilflos sein. Zum demokratischen Verfassungsstaat gehört auch das Konzept der sich selbst verteidigenden oder wehrhaften Demokratie. Wehrhafte Demokratie bedeutet, dass die Freiheiten, die sie garantiert, nicht dazu benutzt werden dürfen, die Demokratie selbst zu beseitigen. Bürger und Institutionen haben die Pflicht, die Demokratie zu verteidigen und zu schützen, einschließlich der Bedrohungen, die von der Mehrheit ausgehen.

Wehrhafte Demokratie ist ein politisches und rechtliches Konzept, das nach dem Zweiten Weltkrieg in Europa, insbesondere in Deutschland, anerkannt wurde. Es war eine Gegenreaktion auf die demokratische Selbstzerstörung, die wir 1933 in Deutschland beobachten konnten. Dieses Rechtskonzept ist von mehreren europäischen Verfassungsgerichten, darunter dem lettischen Verfassungsgericht, von den Verfassungsgerichten Deutschlands, Italiens und anderen übernommen worden.

Die wehrhafte Demokratie ist ein politisches System, in dem die Nutzung der demokratischen Freiheit entgegen den demokratischen Grundsätzen nicht

möglich ist. Wenn jemand versucht, die Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit oder jede andere Ausdrucksform politischer Freiheit gegen die demokratische Ordnung zu wenden, werden demokratische Abwehrmechanismen aktiviert, deren Aufgabe es ist, eine solche Entwicklung zu verhindern. Die Demokratie kann keine Versuche zulassen, die Grundlagen der Demokratie zu untergraben. Dies ist die Essenz des Konzepts der wehrhaften Demokratie.

In Lettland hat das Oberste Gericht das Prinzip der wehrhaften Demokratie, das sich aus Artikel 1 unserer Verfassung, der Satversme, ergibt, ausführlich erläutert. Ich möchte die These eines Urteils des Obersten Gerichts Lettlands hervorheben: „Ein demokratisches Staatssystem muss nicht warten, bis die einschlägigen Maßnahmen zur Beseitigung eines demokratischen Staatssystems ein solches Ausmaß erreicht haben, dass das demokratische System bereits konkret destabilisiert und bedroht wird. Die Abwehr dieser Bedrohung könnte dann nämlich viel größere Anstrengungen des Staates erfordern, die Gesellschaft könnte dann stärkere Einschränkungen von Rechten hinnehmen müssen und der Ausgang wäre zudem unsicherer. Dann wäre es vielleicht zu spät. Der Staat hat daher das Recht und die Pflicht, einer derartigen Bedrohung frühzeitig vorzubeugen“ (Oberstes Gericht 30.4.2013 Nr. SKA-172-2013, Rn. 20).

IX.

Um auf das gemeinsame Modell der Europäischen Union zurückzukommen, die aus Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten besteht, möchte ich die wesentliche Rolle der Richter bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit betonen. Damit stärken und beleben Richter auch das Prinzip der selbstschützenden Demokratie.

Obwohl die Werte der Europäischen Union keiner Hierarchie unterliegen, ist die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz der anderen Grundwerte, auf denen die Union beruht, nämlich Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Achtung der Menschenrechte. Die Achtung der Rechtsstaatlichkeit ist untrennbar mit der Achtung der Demokratie und der Grundrechte verbunden. Demokratie und Achtung der Grundrechte sind ohne Achtung der Rechtsstaatlichkeit nicht möglich.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben ihre Zugehörigkeit zum europäischen Kulturraum und zur Rechtstradition Kontinentaleuropas bekräftigt. Aus meiner Sicht ist die Europäische Union nicht nur eine politische Union, sondern auch eine Union der Rechte und Werte, und die Rechtsstaatlichkeit durchdringt all diese Aspekte. Daher ist es besonders wichtig, dass alle in gemeinsamen Werten vereinten Länder ein gemeinsames Verständnis davon entwickeln, einschließlich einer gemeinsamen Auffassung von Rechtsstaatlichkeit, und deren Bedeutung bekräftigen.

Ein einheitliches Verständnis schließt Pluralismus, einschließlich Wertepluralismus, nicht aus. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat zum Wesen der europäischen Integration Folgendes gesagt: „Die in Artikel 2 des Vertrages über die Europäische Union enthaltenen Werte wurden identifiziert und sind den Mitgliedstaaten gemeinsam. Sie definieren die eigentliche Identität der Europäischen Union als gemeinsame Rechtsordnung.“ Gleichzeitig legt Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union fest, dass die Europäische Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten achtet, die für ihre politischen und verfassungsrechtlichen Grundstrukturen charakteristisch ist.

Damit sollte es nicht zu einem Konflikt zwischen den Werten, die die Identität der Europäischen Union ausmachen, und jenen der Mitgliedstaaten kommen, denn einerseits sind gemeinsame Verfassungstraditionen fester Bestandteil des Unionsrechts und andererseits sind die definierten gemeinsamen Werte der Union in den nationalen Verfassungen eingearbeitet.

X.

Für das Konzept der wehrhaften Demokratie spielen die Gerichte und damit das zweite von mir genannte Grundelement des demokratischen Verfassungsstaates – die Rechtsstaatlichkeit – die entscheidende Rolle. Die wehrhafte Demokratie bedeutet die Beschränkung der demokratischen Freiheiten, um diese erhalten zu können. Letztendlich ist die Feststellung der Grenzen der demokratischen Freiheiten die Aufgabe von unabhängigen Gerichte.

Damit kommen wir zum zweiten Element des demokratischen Verfassungsstaates – dem Rechtsstaat. Im Kontext der Staatsordnung bedeutet die Rechtsstaatlichkeit, dass die Entscheidung der beiden demokratisch, also auf der Grundlage des Willens des Volkes agierenden Gewalten – die Exekutive und die Legislative – der Kontrolle der unabhängigen Justiz unterworfen ist, wobei der Kontrollmaßstab in der Regel letztendlich die Verfassung ist.

XI.

In diesem Zusammenhang beobachten wir mit einiger Sorge, dass im europäischen Rechtsraum immer mehr unterschiedliche Einstellungen und Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit sichtbar werden. Dies zeigt sich auch in der Auseinandersetzung zwischen der Europäischen Union auf der einen und Polen bzw. Ungarn auf der anderen Seite über die Beachtung des Grund-

satzes der Rechtsstaatlichkeit in den beiden Mitgliedstaaten.

In jüngster Zeit stellt das Urteil des Verfassungsgerichts der Republik Polen vom 7. Oktober 2021 eine besondere Herausforderung dar. Darin entschied das polnische Verfassungsgericht, dass bestimmte Artikel des Vertrages über die Europäische Union nicht mit der polnischen Verfassung vereinbar sind. Das Urteil stellt tragende Prinzipien der Europäischen Union in Frage – wie den Grundsatz des Vorrangs des europäischen Rechts und den Grundsatz der Loyalität.

Andererseits erließ der Gerichtshof der Europäischen Union am 16. Februar 2022 zwei Urteile, in denen in einem Fall Ungarn (C-156/21) und in dem anderen Fall Polen (C-157/21) die Nichtigkeitserklärung der Verordnung 2020/2092 beantragten, indem sie behaupten, dass diese Verordnung das im Artikel 7 des Vertrages über die Europäische Union vorgesehene Verfahren „umgeht“. Der Gerichtshof der Europäischen Union wies sowohl die Klagen Ungarns als auch Polens mit der Begründung zurück, diese haben gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit verstoßen. Das Gericht wies darauf hin, dass Verstöße gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit in einem einzelnen Mitgliedstaat die ordnungsgemäße Haushaltsführung der Europäischen Union und die finanziellen Interessen der Union ernsthaft gefährden können.

Im Zusammenhang mit diesen Gerichtsverfahren in der Europäischen Union fiel sogar ein so kritischer Begriff wie „Justizkriege“ in der Öffentlichkeit.

XII.

Die Rechtsstaatlichkeit ist neben der Demokratie das zweite Element des Staatsordnungsmodells des demokratischen Verfassungsstaates. Im



staatsrechtlichen Kontext bedeutet die Rechtsstaatlichkeit, dass alle Beziehungen zwischen Staat und Bürgern durch Recht und Gesetz geregelt sind, dass die Verfassung an der Spitze der Normenhierarchie steht, dass die unabhängige Justiz das Handeln der Exekutive (und meistens auch der Legislative) kontrolliert und an dem Maßstab der Verfassung misst und dass die Rechte der Bürger vom Staat respektiert werden.

Diese Grundprinzipien der Rechtsstaatlichkeit sind in der Europäischen Union einheitlich. Bei der Beurteilung einer möglichen Verletzung der Rechtsstaatlichkeit im konkreten Fall kann sich der Gerichtshof der Europäischen Union insbesondere auf die gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten berufen, bei deren Gestaltung wiederum die nationalen Verfassungsgerichte eine wichtige Rolle spielen.

XIII.

Dabei soll der Gerichtshof der Europäischen Union den verfassungsgerichtlich geschützten Kern der nationalen Verfassung, welcher implizit im Begriff der nationalen Identität in Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages über die Europäi-

sche Union enthalten ist, weitgehend berücksichtigen. Auf diese Weise sollen Konflikte mit nationalen Verfassungsgerichten vermieden werden.

Die nationalen Verfassungsgerichte haben das letzte Wort über die Bestimmung des Inhalts des Verfassungskerns und damit auch über die Auslegung des Begriffs der nationalen Identität des Artikel 4 Absatz 2 des Vertrages. Das ergibt sich daraus, dass Mitgliedstaaten der Union weiterhin souveräne Staaten sind und die Union dementsprechend kein Staat ist. Gleichzeitig müssen die nationalen Verfassungsgerichte die Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union außerhalb dieses Verfassungskerns respektieren.

XIV.

Verfassungsgerichte als Letztinterpreten der nationalen Verfassungen entscheiden politische Fragen auf dem Wege eines rechtlichen Verfahrens (im Unterschied zu den politischen Institutionen wie dem Parlament und der Regierung, die dieselben Fragen auf dem Wege des politischen Verfahrens entscheiden).

Wie bereits erwähnt, bilden die Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten

eine eigenständige Quelle des Rechts der Europäischen Union. Der Gerichtshof der Europäischen Union muss diese Quelle bei seinen Entscheidungen berücksichtigen.

Das bedeutet, dass das Verfassungsrecht aller Mitgliedstaaten zusammen mit dem Recht der Europäischen Union einen gemeinsamen europäischen Verfassungsraum bildet. Der gemeinsame Verfassungsraum hat zwei Dimensionen: die europäische Dimension und die nationale Verfassungsdimension jedes Mitgliedstaates. Dies sind zwei parallele Dimensionen, die autonom existieren.

Beide Dimensionen sind aber durchlässig. Das nationale Verfassungsrecht wird durch das Europäische Unionsrecht begrenzt. Diese Begrenzung erfolgt durch das Prinzip des Vorrangs des Rechts der Union. Andererseits wird das Recht der Union durch das nationale Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten beeinflusst und begrenzt. Dieser Einfluss und die Begrenzung erfolgt durch Bezugnahme des Rechts der Union auf gemeinsame Verfassungstraditionen und den Respekt vor der nationalen Identität der Mitgliedstaaten durch die Unionsorgane, einschließlich des Gerichtshofes der Europäischen Union.

XV.

Es besteht jedoch eine gewisse Unklarheit darüber, wieweit der Respekt vor der nationalen Identität geht und wer das letzte Wort spricht – der Gerichtshof der Europäischen Union oder das betreffende nationale Verfassungsgericht.

Ich befürworte eine Differenzierung. Ich betrachte den Wunsch und das Streben jedes Mitgliedstaates, seine nationale Identität und seinen verfassungsrechtlichen Kern zu schützen, als verständlich und legitim. Die Verfassungskerne der Mitgliedstaaten sind häufig ähnlich, aber nicht identisch. Die Verfassung und der Verfassungskern spiegeln die Geschichte, Kultur und andere Aspekte wider, die für jedes Mitgliedsland einzigartig sind. Sofern der Verfassungskern eines Mitgliedstaates betroffen ist, soll das nationale Verfassungsgericht darüber letztgültig entscheiden. Der Gerichtshof der Europäischen Union muss diese Entscheidung respektieren und dann in seine Entscheidung einbauen.

Diese grundlegenden Verfassungswerte, die den Verfassungskern eines Mitgliedstaats bilden, haben sich im Laufe der Geschichte jeder Nation entwickelt. Jede Nation hat in ihrer Geschichte prägende Erfahrungen gemacht und Lehren daraus gezogen.

Einige Staaten haben diese in ihren Verfassungen auch *expressis verbis* gekennzeichnet. Dies ist auch in Lettland der Fall. Der Text der Präambel unserer Verfassung spiegelt den Kern der Verfassung und damit auch die nationale Identität wider. Dort sind auch die historischen Erfahrungen des lettischen Volkes kurz umrissen – zum Beispiel der Sieg Lettlands im Freiheitskampf (1918–1920), die Nichtanerkennung der fremden Besatzung 1940–1990, der Widerstand gegen das Besatzungsregime, die Wiedererlangung der Freiheit durch Wiederherstellung der nationalen Unabhängigkeit auf

Grundlage staatlicher Kontinuität. Die Präambel der lettischen Verfassung enthält auch die Grundwerte und Grundprinzipien des lettischen Staates: als demokratischer, rechtsstaatlicher, sozial verantwortlicher und nationaler Staat basiert Lettland auf der Menschenwürde und Freiheit, anerkennt und schützt die grundlegenden Menschenrechte und achtet Minderheiten. Das lettische Volk schützt seine Souveränität, die Unabhängigkeit des lettischen Staates, sein Territorium, seine staatliche Einheit und die demokratische Staatsordnung.

XVI.

In keinem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union enthält der Verfassungskern ein Element, das mit der gemeinsamen Auffassung der Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Gründung der Union oder dem späteren Beitritt zur Union über den hier genannten Inhalt der Rechtsstaatlichkeit in Widerspruch stünde. Sollte ein Mitgliedstaat später behaupten, sein Verständnis von der Rechtsstaatlichkeit entspräche nicht dieser gemeinsamen Vorstellung und sei aber zugleich Bestandteil seines Verfassungskerns, so würde dieser Mitgliedsstaat damit den gemeinsamen europäischen Verfassungsraum verlassen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat dazu treffend festgestellt: „Die Union achtet nach Art. 4 Abs. 2 EUV die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen zum Ausdruck kommt. Bei der Wahl ihres jeweiligen Verfassungsmodells müssen die Mitgliedstaaten jedoch insbesondere das Erfordernis der Unabhängigkeit der Gerichte beachten, das sich aus den unionsrechtlichen Bestimmungen ergibt“ (EuGH 22.2.2022, Rs. C-430/21, Rn. 43). Im konkreten Fall ging es um die Unabhängigkeit der Gerichte, welches ein zentrales Element der Rechtsstaatlichkeit ist.

XVII.

Das bedeutet, dass die nationale Identität bzw. der Verfassungskern der Mitgliedstaaten im unterschiedlichen Maße homogen ist bzw. sein muss. Während die zuvor genannten historischen Erfahrungen oder kulturellen Prägungen der Mitgliedstaaten (zum Beispiel die Bedeutung der Nationalsprache) als Bestandteil des Verfassungskerns sehr unterschiedlich sein können, soll das Verständnis der Rechtsstaatlichkeit in allen Mitgliedstaaten weitgehend homogen sein. Das ergibt sich aus dem Funktionserfordernis der Europäischen Union, die nicht nur einen gemeinsamen Wirtschaftsraum darstellt, sondern darüber hinaus auch den Charakter einer wertebasierten politischen Union hat.

Von allen tragenden Grundsätzen der Europäischen Union ist die Rechtsstaatlichkeit derjenige Grundsatz, der am weitesten homogen ist und sein muss. Die Weiterentwicklung der inhaltlichen Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit in der Union soll deshalb nicht unilateral, sondern gemeinsam, unter Beteiligung des Gerichtshofes der Europäischen Union und der nationalen Verfassungsgerichte erfolgen.

XVIII.

Das Element der Rechtsstaatlichkeit eines demokratischen Verfassungsstaates ist eng verbunden mit dem von mir eingangs genannten dritten Element des Verfassungsstaates – den Menschenrechten. Die Rechtsstaatlichkeit existiert nicht, wenn die Menschenrechte nicht geschützt werden und vice versa. Die Rechtsstaatlichkeit ist der entscheidende Mechanismus, um die Menschenrechte zu verwirklichen.

Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sind zwei Seiten desselben Prinzips – der Freiheit, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte stehen daher in einer untrennbaren und wesentlichen

Beziehung. Die Rechtsstaatlichkeit ist die Garantie für die beiden anderen Elemente – Demokratie und Menschenrechte. Ohne Rechtsstaatlichkeit, insbesondere ohne unabhängige Gerichte, würden die Demokratie und die Menschenrechte allein vom guten Willen der beiden politischen Staatsgewalten – Exekutive und Legislative – abhängen. Es bestünde die Gefahr, dass danach mit der Zeit auch die Demokratie und die Menschenrechte verloren gehen würden.

XIX.

Abschließend möchte ich betonen, dass Rechtsstaatlichkeit nicht nur in demokratischen Verfassungsstaaten, sondern in gewissen Aspekten auch auf internationaler Ebene, insbesondere in Gestalt der „regelbasierten internationalen Ordnung“, eine grundlegende Rolle spielt. Der Gedanke der regelbasierten internationalen Ordnung ist die politische Grundlage des modernen Völkerrechts und damit der Weltfriedensordnung.

Angesichts des jüngsten Krieges in Europa müssen wir die Rechtsstaatlichkeit in allen ihren Aspekten und in allen Bereichen stärken.



IV.3.

Internationaler Austausch

Dem Verfassungsgerichtshof ist es seit jeher ein Anliegen, fachlichen Austausch und institutionelle Kontakte auf nationaler wie auch internationaler Ebene zu pflegen sowie Interessierte über das österreichische Verfassungsrecht, insbesondere die darin verbürgten Grundrechte, die Verfassungsgerichtsbarkeit im Allgemeinen und seine Tätigkeit im Besonderen zu informieren bzw. das Interesse daran zu wecken.

Im Berichtsjahr konnte – dank den Fortschritten im Umgang mit der COVID-19-Pandemie – wieder vermehrt ein persönlicher Fach- und Informationsaustausch erfolgen.

Hervorgehoben sei zunächst die noch online stattgefundene Vorkonferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC). Die Präsidenten-Runde tagte am 25. Mai und legte Thema, Termin und Ablauf des XIX. Kongresses der CECC fest. Lange vor dieser Tagung hatte das vorsitzführende Verfassungsgericht der Republik Moldau gemeinsam mit einigen anderen europäischen Verfassungsgerichten eine Abstimmung über die Beendigung der Mitgliedschaft (insbesondere) des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation gefordert. Dem war das russische Verfassungsgericht mit einer Erklärung vom 5. März zuvorgekommen, in der es seine Mitgliedschaft in der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte zurückzog.

Zu einer thematischen Fortsetzung dieser heiklen Frage kam es beim 5. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ) im Oktober in Bali. Auch hier gab es bereits

vor dem Kongress, initiiert von der europäischen Regionalgruppe (CECC), Diskussionen, wann eine Mitgliedschaft in der WCCJ zu beenden sei. Eine Statutenänderung für einen möglichen Ausschluss aus der WCCJ wurde vorgeschlagen. Am 5. Oktober, knapp vor Kongressbeginn, hat das Verfassungsgericht der Russischen Föderation von sich aus seine Mitgliedschaft in der WCCJ beendet.

Nach dem Kongress wurde ein Communiqué verabschiedet, das den Beitrag der Verfassungsgerichte zur Lösung bzw. Vermeidung von Konflikten, zum sozialen Frieden, zur Sicherung der Grundrechte, zum Erhalt des Rechtsstaats und seiner Institutionen sowie der Demokratie betont. Der Text zielt zudem auf eine Stärkung unabhängiger Verfassungsgerichte und auf Solidarität mit jenen ab, die von anderen Staatsmächten, der Exekutive oder auch der Legislative, bedroht und bedrängt werden. Diese sollen künftig vom Präsidium der WCCJ unterstützt werden.

Auf Einladung von Präsident Rychetský, dem langjährigen Vorsitzenden des tschechischen Verfassungsgerichts, wurden im November die Fachgespräche im sogenannten Dreierformat, wenn gleich in geänderter Besetzung, fortgesetzt. Nach Brünn reisten Präsident Grabenwarter und der Präsident des slowakischen Verfassungsgerichts Ivan Fiačan. Die drei Präsidenten waren sich darin einig, künftig die Zusammenarbeit mit jenen Verfassungsgerichten zu verstärken, die sich engagiert für die Werte der Demokratie und des Rechtsstaates einsetzen.

Das Schweizerische Bundesgericht hat zur Tagung der deutschsprachigen Verfassungsgerichte und der Europäischen Gerichtshöfe (kurz: Sechser-Treffen) nach Lausanne eingeladen. Dieses – traditionell alle zwei Jahre stattfindende – Treffen von Delegationen des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Bundesverfassungsgerichts, des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes, des Schweizer Bundesgerichts sowie des Verfassungsgerichtshofes dient dem fachlichen Dialog der sechs Höchstgerichte. Schwerpunkte der Fachgespräche in Lausanne waren „Die Rolle der Justiz im Klimaschutz“, „Rechtsschutz für Einzelpersonen bei internationalen Sanktionen“ und „Beschuldigtenrechte in der verdeckten Ermittlung“. Für den Verfassungsgerichtshof nahmen Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner, Prof. Holoubek und Prof. Mayrhofer teil.

Im Berichtsjahr konnte der Verfassungsgerichtshof auch wieder einigen Einladungen zu Konferenzen auf internationaler Ebene nachkommen: So nahmen Präsident Grabenwarter und Dr. Schnizer an einer von allen drei Höchstgerichten Frankreichs, dem Conseil constitutionnel, dem Conseil d'État und der Cour de cassation, aus Anlass der EU-Ratspräsidentenschaft Frankreichs ausgerichteten Konferenz in Paris teil.

Auf Einladung des Bayerischen Staatsministers für Justiz diskutierte Präsident Grabenwarter gemeinsam mit Bundesverfassungsrichter Peter M. Huber, der Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union Juliane Kokott und



der ehemaligen Vizepräsidentin des EGMR Angelika Nußberger über das Thema „Der Europäische Verfassungsgerichtsverbund – gemeinsame Wege in die Zukunft“ auf einem Podium in Brüssel.

Im Dezember reiste der Präsident nach Luxemburg, um an dem vom Gerichtshof der Europäischen Union aus Anlass seines 70-jährigen Bestehens organisierten Richterforum über eine bürgernahe Justiz teilzunehmen.

Kurz danach hielt er in Laibach bei einem Festakt des Verfassungsgerichts der Republik Slowenien die Festrede über den europäischen Rechtsstaat.

Vizepräsidentin Madner besuchte im Juni das Solemn Hearing des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und ein im Rahmen dieser Veranstaltung ausgerichtetes Seminar. Sie beteiligte sich darüber hinaus an dem vom Gerichtshof der Europäischen Union organisierten Luxemburger Expertenforum über „internationale Herausforderungen – Perspektiven für eine verbesserte Handlungsfähigkeit der EU“. Dabei ging es um Fragen der Grundrechtsgarantien in Pandemiezeiten und künftiger Möglichkeiten eines effektiven internationalen Klimaschutzes.

Prof. Lienbacher vertrat den Verfassungsgerichtshof bei einem Treffen in Brüssel, das darauf abzielte, einen Dialog der EU-Kommission mit den Präsidenten aller europäischen Höchstgerichte in Gang zu setzen. Er reiste zudem nach Tirana, um den Verfassungsgerichtshof bei einer aus Anlass des 30-jährigen Bestehens

des Verfassungsgerichts der Republik Albanien organisierten internationalen Konferenz zu repräsentieren. Er hielt die Keynote Speech zum Thema „Constitutional justice and its function for a state governed by the rule of law“.

Der Verfassungsgerichtshof nahm 2022 aber nicht nur an den oben erwähnten und weiteren internationalen Aktivitäten im Ausland teil, sondern lud auch selbst zu Treffen in Wien ein.

Bereits im März konnte eine Delegation des slowenischen Verfassungsgerichts zu einem bilateralen Treffen empfangen werden. Der Fachaustausch konzentrierte sich auf die Erfahrungen beider Gerichte mit der Prüfung von Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie.

Im Frühsommer besuchte der Präsident des französischen Conseil constitutionnel Laurent Fabius den Verfassungsgerichtshof zu einem Fachgespräch. Mit Präsident Grabenwarter und Vizepräsidentin Madner ging er der Frage nach, welchen Beitrag Verfassungsgerichte in Krisenzeiten – einer Pandemie und einem Krieg in Osteuropa – zur Wahrung der Grundrechte und des Rechtsstaates leisten können. Auch die Rolle der Verfassungsgerichte in Fragen des Umweltschutzes und der effektiven Umsetzung damit verbundener Rechte wurde diskutiert.

Zu einem ersten Fach- und Erfahrungsaustausch kam die Präsidentin des

moldauischen Verfassungsgerichts und derzeitige Vorsitzende der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte (CECC) Domnica Manole an den Verfassungsgerichtshof. Sie berichtete von den geo- und gesellschaftspolitischen Problemen ihres Landes und den Herausforderungen, die die Republik Moldau als EU-Beitrittskandidatin bewältigen muss, um sich zu einem den EU-Kriterien entsprechenden demokratischen Rechtsstaat zu entwickeln. Der Verfassungsgerichtshof unterstützt diese Anliegen grundsätzlich.

Richter und Richterinnen des albanischen Verfassungsgerichts kamen im April zu einem Studienbesuch nach Wien, um Themenbereiche wie die Strukturen des Verfassungsgerichtshofes und seine Erfahrungen mit IT-unterstützten (Verfahrens-)Abläufen, seine Medienarbeit und das Wissensmanagement zu besprechen.

Nach langem kam es im Juli wieder zu einem bilateralen Treffen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des deutschen Bundesverfassungsgerichts mit jenen des Verfassungsgerichtshofes. Die gut zweistündige Fachdiskussion wurde zu den Themen „Kompetenzen und Rechtsprechung in Bezug auf parlamentarische Streitigkeiten“ und „Die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie“ geführt.

IV.4.

Veranstaltungen und Projekte



„Verfassung macht Schule“

Im Rahmen des Projekts „Verfassung macht Schule“ konnte in diesem Jahr das Angebot für Schülerinnen und Schüler erweitert werden. Einerseits wurde gemeinsam mit dem Jüdischen Museum Wien die Ausstellung „Im Namen der Republik! Der Verfassungsgerichtshof und Hans Kelsen“ konzipiert, die sowohl Elemente der Ausstellung des Jüdischen Museums über Hans Kelsen als auch Teile der Wanderausstellung „Verfassungsgerichtshof auf Tour“ aus dem Vorjahr enthielt. Die Ausstellung ist seit 5. Mai 2022 im Rahmen von Hausführungen für angemeldete Gruppen zugänglich und war auch am Tag der offenen Tür am Nationalfeiertag für die breite Öffentlichkeit zu sehen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 55 Führungen durchgeführt.

Von den insgesamt rund 2.000 Ausstellungsbesucherinnen und -besuchern waren über 200 Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen von speziellen Schulführungen von Mitgliedern und Mitarbeitenden des Verfassungsgerichtshofes einen Einblick in dessen Tätigkeit erhielten. Darüber hinaus brachte Präsident Grabenwarter im Rahmen eines Besuches der Siemens AG Österreich rund 60 sehr interessierten jungen Auszubildenden die Bedeutung von Demokratie und Rechtsstaat und die grundsätzliche Rolle des Verfassungsgerichtshofes näher.

Um Lehrenden und Lernenden eine gezielte Vorbereitung auf einen Besuch des Verfassungsgerichtshofes zu erleichtern, hat der Verfassungsgerichtshof das Angebot auf seiner Website um Infografiken zum Download – etwa über das „Gerichtssystem“, den „Weg bis zur Entscheidung“, die „Gewaltenteilung“ oder „Wahlen“ – erweitert.

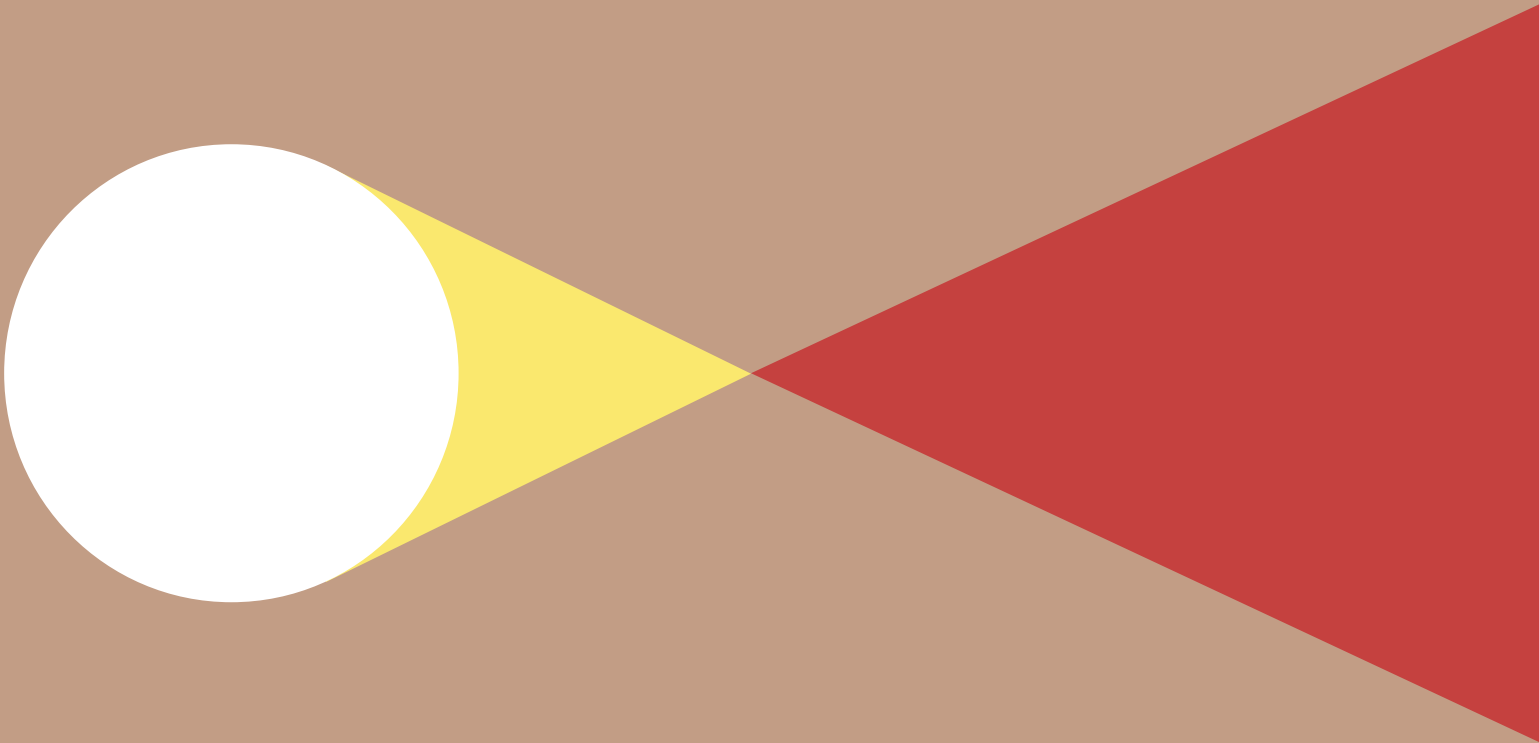


Mehr Informationen unter:
www.vfgh.gv.at/service/Verfassung_macht_Schule.de.html

Wiener Lichtblicke

Die Wiener Lichtblicke unter der künstlerischen Leitung von Victoria Coeln standen 2022 im Zeichen von „Verfassung im Licht der Kunst“. In diesem Rahmen wurden die Architektur des Verfassungsgerichtshofes und die Wiener Freyung im Herbst und Winter zum „Chromotop“ (Lichtort). Im Zuge der performativen Eröffnung am 29. September 2022 auf der Freyung sprachen Kulturstadträtin Veronica Kaup-Hasler, Präsident Grabenwarter und die Künstlerin Victoria Coeln zur Bedeutung von Kunst und Verfassung.





Im Gespräch ...

Im Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin

»Der VfGH kann nicht
jede Detailstreitigkeit im
Parlament entscheiden«



Das Interview führten Generalsekretär
DDr. Stefan Leo Frank und die Medien-
sprecherin des Verfassungsgerichtshofes
Mag. Cornelia Mayrbäurl.

Der Staatsrechtslehrer der Universität Wien erklärt, warum Meinungsverschiedenheiten rund um Untersuchungsausschüsse anders gelöst werden sollten, findet, das Amtsgeheimnis gehöre nicht in die Verfassung, und beantwortet die Frage nach dem Primat von Recht oder Politik.

Die COVID-19-Pandemie hat die Verwaltungen und auch die Rechtswissenschaft relativ abrupt erwischt. Welche juristischen Lehren sind aus der Pandemie zu ziehen? Wie sehr – oder eben nicht – hat sich der Rechtsstaat bewährt?

Die Pandemie war eine unerbittliche Lehrmeisterin. Für eine Bilanz ist es noch viel zu früh, auch in rechtsstaatlicher Hinsicht. Bis sie von den naturwissenschaftlichen Grundlagen her so weit aufgearbeitet ist, dass man auch die rechtlichen Rahmenbedingungen bewerten kann, brauchen wir noch zehn Jahre. Meine persönlichen vorläufigen Lehren sind zum einen, dass man auch ohne Notstandsverfassung durchkommt. Es ist möglich, eine solche Krise innerhalb der Verfassung abzuwickeln. Zwar ist das erste COVID-19-Maßnahmengesetz an den Iden des März an einem Tag durchgepeitscht worden. Das ist demokratisch wenig erfreulich, aber immer noch besser als der Rekurs auf einen verfassungsrechtlich nicht vorgesehenen Ausnahmezustand wie zum Beispiel in der Schweiz. Auch die ersten Verordnungen waren suboptimal. Wir brauchen in der Verwaltung einfach mehr prospektive Vorarbeit, mehr Arbeit für die Schublade, die ganz wichtig ist. Hier zeigt sich, welche Folgen falsche Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung haben. Die Ausdünnung der

Legislativabteilungen verursacht mittel- und langfristig Kosten.

Eine weitere Lehre: Die Verordnungen und die Regierungskommunikation dazu haben nicht übereingestimmt. Das war vermutlich strategische Desinformation, und darin liegt ein rechtsstaatliches Problem, über das wir nachdenken müssen. Dass es keinen vorläufigen Rechtsschutz gegen Gesetze und Verordnungen gibt, ist in der rechtswissenschaftlichen Literatur mitunter als großes Defizit konstatiert worden. Im Vergleich zur Rechtslage in Deutschland war das aber ein Vorteil. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes waren schneller da, man hat keine Zeit verspielt, um über einstweilige Anordnungen nachzudenken, sondern man hat zügig in der Sache entschieden. Eine überraschende Lehre war auch, dass die Grundrechte nicht integriert, sondern polarisiert haben, mitunter sogar gespalten. Jede Person wurde in kürzester Zeit zum Verfassungsexperten bzw. Grundrechtshüter: Einige hielten die Maßnahmen für viel zu lax und andere wiederum für zu scharf.

Sodann: Die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist viel komplexer als gedacht. Alleine mit juristischem Wissen ist eine solche Prüfung nicht zu bewältigen, sie ist eine interdisziplinäre Aufgabe. Wo es kein gesichertes Wissen gibt, dort

– der Verfassungsgerichtshof hat es zu Recht in Erinnerung gerufen – bleibt uns nichts anderes übrig, als auf Demokratie zu setzen.

Eine letzte Lehre ist, dass liberale Gesellschaften mit weniger Einschränkungen und mit milderer Maßnahmen besser durch die Pandemie gekommen sind. Das Beispiel China ist keine Alternative.

Auch wenn, wie Sie dargestellt haben, sie sich in der Pandemie bewährt hat: Wo sehen Sie in der Verfassung Reformbedarf?

Bei der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung wäre in meinen Augen das Drei-Säulen-Modell des Verfassungskonvents, das neben Kompetenzen für den Bund und für die Länder einen Bereich gemeinsamer Kompetenzen vorsieht, dem heutigen Zustand überlegen. Ich finde es suboptimal, dass Bund und Länder an der Kompetenzverteilung vorbei über Beleihungen die geltenden Regelungen überspielen, anstatt über die Sinnhaftigkeit dieser Regelungen nachzudenken und sie zu ändern.

Zweitens: Die Amtsverschwiegenheit ist ein falsches Symbol. Sie gehört nicht in die Verfassung, bei allen Schwierigkeiten, die Alternativlösungen mit sich bringen.

In der Verfassung sind, drittens, die Zuständigkeiten des Parlaments und seiner Organe taxativ aufgezählt. Das ist mitunter ein Problem. Wir würden Rechtsschutz gegen Parlamentsakte brauchen, und zwar innerhalb des Parlaments durch unabhängige parlamentarische Gremien, aber nicht durch Ad-hoc-Lösungen mit Verfassungsbestimmungen, die ein konkretes Gremium absichern, sondern durch Generalklauseln, die einen Rahmen vorgeben. Wir erweisen dem Verfassungsgerichtshof einen Bärendienst, wenn wir ihm alle Streitigkeiten zuschieben. Bei den Untersuchungsausschüssen zeigt sich gut, dass er nicht jede Detailstreitigkeit im Parlament entscheiden kann.

In Ländern wie z. B. den USA wirkt die Verfassungsurkunde identitätsbildend, immer wieder kann man an Wänden Repliken davon sehen. Die österreichische Verfassung hingegen ist in viele Teile aufgesplittet. Welche Vor- und Nachteile hätte eine geschlossene Verfassungsurkunde?

Eine geschlossene Urkunde hat den Vorteil, dass die Verfassung eine Ein-

heit ist, ein Buch, das man in die Hand nehmen kann. Das macht die Verfassung übersichtlich und überschaubar. Eine geschlossene Urkunde erschwert es, verfassungswidrige Bestimmungen ad hoc in den Verfassungsrang zu heben, weil es dafür keinen Ort mehr gibt, und zwingt so mittelbar dazu, über die Sinnhaftigkeit der geltenden Verfassungsgrundsätze und ihre Änderung nachzudenken. Langfristig müsste es auch in Österreich zu schaffen sein; Kärnten, in dessen Landesverfassung es ein Inkorporationsgebot gibt, hat das bewiesen. Aber wenn man alle auf Bundesebene geltenden Bestimmungen mit Verfassungsrang in einer Urkunde zusammenfasst, wird nur das Chaos sichtbar. Derzeit werden Inhalte, die zu vergessen sind, auch vergessen. Für mich war prägend, dass wir im Österreich-Konvent mitunter mit Verfassungsbestimmungen konfrontiert waren, die niemand der hochkarätigen Expertinnen und Experten kannte.

Die Konzentration in einer Urkunde ist also nur sinnvoll, wenn wir bereit sind, heilige Kühe zu opfern, außerhalb wie

innerhalb des B-VG. Das ist derzeit aber illusorisch. 2008 wurden im Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz jedoch wichtige Schritte gesetzt, etwa der, die Hälfte des Nebenverfassungsrechts aufzuheben. Das ging aber nur, weil in das B-VG neue Regelungen über Grenzänderungen, über Übertragung von Hoheitsbefugnissen auf internationale Organisationen und ausländische Staaten und über Staatsverträge aufgenommen wurden. Man müsste sich von jenen Regelungen verabschieden, von denen man weiß, dass sie überdetailliert sind oder dass sie als allgemeine Grundsätze nicht taugen. Das gelingt selten.

Es scheint so zu sein, dass sich jede Verfassung nicht nur die ihr adäquaten Inhalte sucht, sondern auch die adäquate Form. Unsere Verfassung ist kein Palast und keine Kathedrale, sondern ein Dorf. Und offensichtlich ist diese Form der Verfassung unserem politischen System adäquat.

„Die Politik steht über dem Recht“, hat ein Politiker vor einiger Zeit gesagt und damit eine heftige Debatte ausgelöst.



Wie stellt sich das Verhältnis zwischen Politik und Recht für einen Rechtswissenschaftler dar?

Das Verhältnis zwischen Recht und Politik ist ein sehr komplexes Wechselspiel. Aus der Perspektive der Staatslehre betrachtet ist nicht ausgemacht, welche Seite Primat hat. Der Primat ist aber ein guter Test, um staatliche Systeme zu qualifizieren. In Diktaturen hat die Politik Primat. In einem Rechtsstaat geht das nicht, in einer Demokratie schon gar nicht. Denn Demokratie ohne Regeln, wer zum Volk gehört, ohne Regeln über Verfahren, wie dieses Volk seinen Willen bildet, unmittelbar oder durch gewählte Vertreter, ist nicht denkbar. Wir brauchen Recht und Regeln, um einen demokratischen Prozess überhaupt in Gang zu setzen.

Wo es solche Regeln nicht gibt, ist das Volk das bloße Referenzsubjekt für politische Entscheidungen, die auf ein imaginäres Volk rückbezogen werden, um eine pseudodemokratische Legitimation zu schaffen, die es in Wahrheit nicht gibt. Keine Diktatur hat darauf verzichtet – die

Nationalsozialisten waren Meister in dieser Rückprojektion auf das Volk. Der Nationalsozialismus hat den Primat der Politik am weitesten getrieben und die Verfassung fast vollständig abgebaut.

Von daher ist die Ausgangslage vollkommen klar. In einem demokratischen Rechtsstaat haben das Recht und die Verfassung den Primat, weil er anders gar nicht zu haben ist: Schon der Rechtsstaat kann ohne Recht nicht existieren und die Demokratie schon gar nicht. Aber natürlich gibt es auch eine Rückbeziehung. Die Politik kann Recht ändern, auch Verfassungsrecht, und muss dafür die entsprechenden Mehrheiten, die nach der Verfassung notwendig sind, organisieren. Wenn das gelingt, dann hat die Politik das Recht geändert, aber im selben Moment ist dieses Recht für die Politik wieder bindend. Im Ergebnis haben wir also ein Wechselspiel, in dem ganz klar das Recht über der Politik steht. Soweit meine Erklärung. Und wie gesagt: Die Antwort auf die Vorrangfrage sagt viel über das Verfassungs- und Staatsverständnis aus.

Wir schwenken zu einem ganz anderen Thema: Wie zeitgemäß ist die Juristenausbildung, besonders im Hinblick auf Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI)? Führen die neuen Möglichkeiten auch zu anderen Arbeits- oder gar Denkweisen?

Ich beobachte, dass vorhandene Technik genutzt wird, auch im Rechtsunterricht; das ist nötig, denn die Ausbildung muss auf dem Stand der Technik sein. Entscheidendes ändert sich, denke ich, durch die Digitalisierung nicht. Man muss ein gewisses Verfügungswissen haben. Ob wir elektronisch im Rechtsinformationssystem suchen oder händisch im Kodex nachschlagen, ist nicht entscheidend. Wir sollten aber ernsthaft überlegen, das Prüfungswesen umzustellen, um durch Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten die Ausbildung praxisnäher zu gestalten. Gegen Open-Book-Klausuren hat man sich mit dem Argument sozialer Verzerrungen zu Recht lange gewehrt: Kinder von Anwälten etwa hätten so besseren Zugang zu Informationen gehabt. Mittlerweile sind Laptop und Internetzugang keine Hürde mehr,

und wer z. B. auf seinem Browser die besseren Bookmarks gespeichert hat, hat sich wohl besser vorbereitet und ist vielleicht auch besser für die Praxis gerüstet. Für schriftliche Prüfungen ginge das. Google und künstliche Intelligenz helfen, wir alle nutzen sie, sie sind als Hilfsmitteln nicht wegzudenken. Wenn man ihnen aber blind vertraut, ist man im Blindflug unterwegs.

Systemisches Wissen wird deshalb in meinen Augen unerlässlich bleiben. In der zweiten Pandemiehälfte fanden Prüfungen digital und in Klausur statt. Es hat sich gezeigt, dass bei einem weitgehend gleichen Fall die Durchfallquote bei der digitalen Prüfung fast dreimal so hoch war, obwohl die Prüflinge daheim alles zur Verfügung hatten, jene im Hörsaal hingegen nur den Kodex. Das hat mich sehr überrascht. Vielleicht ist es darauf zurückzuführen, dass die Studierenden bei der digitalen Prüfung weniger systematisch vorgehen, dass sie genau jene innere Landkarte, die es braucht, um komplexe Fälle effizient zu lösen, weniger präsent haben. Das bestärkt mich in der Überzeugung, dass wir am Kern der Ausbildung nichts zu ändern brauchen, weil Systematik und Abstraktion die Schlüssel bleiben werden. Wo wir allerdings ein großes Defizit haben, ist die Anleitung zum selbstständigen Arbeiten. Eine eigene Position beziehen, gut schreiben, sinnvoll gliedern, nicht bloß Fälle lösen, sondern ein Problem aufbereiten – das bringen wir unseren Studierenden zu wenig bei.

2022 stand auch im Zeichen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses. Welche Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes dazu halten Sie für besonders wichtig? Welche rechtlichen Fragen sind noch offen?

Für mich war die wichtigste Entscheidung, dass Unterlagen ungeschwärzt vorzulegen sind. Dafür wurde der Verfassungsgerichtshof viel gescholten, ich halte das jedoch für richtig. Natürlich ist es sehr schwer, im Parlament, der Herzkammer der Politik, den Datenschutz zu wahren. Der große Vorteil dieser Entscheidung liegt aber darin, dass sie der Regierung die Möglichkeit nimmt, sich hinter dem Datenschutz zu verstecken. Ein Alternativmodell besteht darin, neutrale Dritte einzubinden, die eine Mediatorenfunktion einnehmen. Das ist allerdings nicht nur sehr aufwendig, es kann in meinen Augen deshalb nicht gut funktionieren, weil die Relevanz eines Datums für eine bestimmte Untersuchung nicht isoliert eingeschätzt werden kann. Sie zeigt sich erst im Gesamtzusammenhang der Ermittlungen. Man erlebt es mitunter, wenn man Stellen einer wissenschaftlichen Arbeit drei bis viermal liest und denkt, dass im Grunde nichts drin steht. Beim fünften Mal ist es oft ganz anders – weil man endlich eine Frage hat, die man an die Arbeit heranträgt und auf die sie jetzt plötzlich eine Antwort gibt. Ermittlungen sind wie ein Puzzle. Wer nur den einzelnen Bestandteil sieht, der

kann nicht sagen, ob es ihn für das Gesamtbild braucht.

Auch die Frage, was Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein kann und was nicht, hat der Gerichtshof rasch geklärt, indem er zu Ausgliederungen aufgezeigt hat, wo die Vollziehung des Bundes endet. Schließlich hat sich der Gerichtshof in einer ganzen Serie von Entscheidungen vollkommen überzeugend geweigert, sich auf der Mikroebene in die politischen Auseinandersetzungen hineinziehen zu lassen. Über den Begriff „Meinungsverschiedenheit“ hat er die Bälle zurückgespielt, hat er darauf insistiert, dass die Auseinandersetzungen über die Pflicht zur Vorlage zigtausender E-Mails schon zwischen vorlagepflichtiger Stelle und U-Ausschuss zu führen sind. Es kommt mir fast wie ein Schachspiel vor: Die Politik lernt dazu und entwickelt Gegenstrategien, auf die hin der Verfassungsgerichtshof seinerseits wieder überlegen muss.

Insgesamt halte ich den Art. 138b B-VG für verunglückt, für eine Fehlallokation von Ressourcen. Der Verfassungsgerichtshof ist heute schon überlastet, er hat im internationalen Vergleich immens hohe Fallzahlen pro Jahr. Bestimmte Dinge kann er leisten, andere nicht. Wer hundert Fälle zu Untersuchungsausschüssen pro Jahr im Detail entschieden haben will, der muss für ein vorgeschaltetes Rechtsschutzgremium innerhalb des Parlaments sorgen.

In Österreich wird seit langem darüber diskutiert, die Amtsverschwiegenheit mit einigen Ausnahmen durch ein „Recht auf Informationsfreiheit“ zu ersetzen. Ein seit 2021 vorliegender Gesetzesentwurf sieht vor, dass sich dieses Grundrecht auch auf die Gerichtsbarkeit erstrecken soll. Wie lässt sich Informationsfreiheit mit den rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien der Justiz vereinbaren, die die Fairness im Verfahren sicherstellen sollen?

»Überhaupt muss man dem Verfassungsgerichtshof Rosen streuen, dass er die Kompetenzverteilung auf Punkt und Beistrich durchdekliniert hat.«

Mehr schlecht als recht. Natürlich ist das Recht auf Informationszugang nicht schrankenlos garantiert, es gibt die Möglichkeit, Informationen zurückzuhalten, beim Zugang Beschränkungen einzuziehen. Ich glaube aber, dass diese Weichenstellung grundsätzlich falsch ist. Wir brauchen in der Gerichtsbarkeit sicherlich Transparenz, was die Entscheidungen angeht. Ich halte es für einen guten Zugang, den Bürgern und Bürgerinnen flächendeckend ein Recht auf die Entscheidung zu geben, nicht nur bei den Höchstgerichten, sondern auch in Bezug auf Urteile von Einzelrichterinnen und -richtern. Aber schon bei den Entscheidungen, beim Endprodukt anonymisieren wir, lehnen wir – anders als etwa die Schweiz – einen vollen Informationszugang ab. Erst recht hinkt die Transparenz als Grundsatz bei einem Verfahrensakt, in Dingen wie Scheidungsverfahren etwa, die die intimsten Details von Personen betreffen. Da ist der umgekehrte Zugang, dass in die Verfahrensakten nur Einblick bekommt, wer ein rechtliches Interesse oder eine Parteistellung hat, einfach der adäquatere.

Dann glaube ich, dass die Weichenstellung im Entwurf insoweit falsch ist, als auch die Gesetzgebung und die Gerichtsbarkeit zur Information verpflichtet werden. Das gehört bei der Parlaments- und der Justizverwaltung angesiedelt, denn es handelt sich um Verwaltungsangelegenheiten. Zum einen ist das Gewähren von Information keine rechtsprechende Tätigkeit, zum anderen soll die Information ja auch einheitlich sein. Es macht keinen Sinn, wenn der eine Einzelrichter so und die andere so informiert oder wenn jeder Senat des Verwaltungsgerichtshofes seine eigene Entscheidungssammlung herausgibt. Für die Gesetzgebung gilt dasselbe. Einerseits wird im neuen Art. 22a B-VG groß gesagt, Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit müssen informieren. Andererseits gibt es im Gesetzentwurf zur Informationsfreiheit

im Kleingedruckten entweder Verfassungsbestimmungen, die das wieder aushebeln, oder es heißt, dass bei Verweigerung des Informationszugangs zum Gericht ein Bescheid vorgesehen ist. Das ist entweder eine Fehlbezeichnung und der Bescheid stellt in Wahrheit ein gerichtliches Urteil dar, das im gerichtlichen Instanzenzug anfechtbar ist; oder es ist verfassungswidrig. Das ist falsch aufgesetzt.

Nach diesen aktuelleren Fragen nun einige zu rechtshistorischen Themen. Der Verfassungsgerichtshof wird im Bericht des Verfassungsausschusses der Konstituierenden Nationalversammlung von 1920 als „Klammer, welche die dualistische Konstruktion des Bundes und der Länder zu einer höheren Einheit zusammenfügt“, charakterisiert. Ist der Verfassungsgerichtshof dieser Zuschreibung gerecht geworden?

Mit dieser etwas blumigen Formulierung könnte gemeint sein, dass der Verfassungsgerichtshof ein Gesamtstaatsorgan ist, das Bund und Länder verklammert; dass er weder auf der einen noch auf der anderen Seite stehen, sondern, obwohl er seiner Einrichtung nach ein Bundesorgan ist, ein neutraler Schiedsrichter zwischen Bund und Länder sein soll. Dieser Zuschreibung ist der Verfassungsgerichtshof in der Kompetenzgerichtsbarkeit ganz musergütig gerecht geworden, auch im internationalen Vergleich. Schon in den 1920er-Jahren hat er die Kompetenzverteilung mit Leben erfüllt, und er hat die Länder gegen den Bund in Schutz genommen, auch dort, wo die praktischen Auswirkungen gravierend waren. So sagte er damals etwa, dass ein Gesetz des Bundes in der Sozialversicherung keine Kompetenzgrundlage hatte. Stellen wir uns vor, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe sagt heute: Rente gibt es keine mehr, denn der Bund hat dafür keine Kompetenz – das ist unvorstellbar. Der Verfassungsgerichtshof hat

das getan, und er hat damit die Politik gezwungen, die Kompetenzverteilung des B-VG im Jahr 1925 endlich in Kraft zu setzen.

Die viel gescholtene Versteinerungstheorie hat in diesem Zusammenhang einen sehr hohen föderalistischen Stellenwert. Überhaupt muss man dem Verfassungsgerichtshof Rosen streuen, dass er die Kompetenzverteilung auf Punkt und Beistrich durchdekliniert hat. Um es paradox zu sagen: Er hat Bund und Länder zu einer höheren Einheit verklammert, indem er ihnen genau gezeigt hat, wo zwischen ihren Kompetenzfeldern die Grenzlinie verläuft. Das wissen wir in Österreich dadurch sehr viel besser als anderswo. Und sehr viel konsequenter als andere Verfassungsgerichte hat der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeiten der Länder verteidigt. So manch anderes Verfassungsgericht hat gesagt: Das sind politische Fragen, das geht mich nichts an, es steht zwar in der Verfassung, es ist aber nicht justiziabel. Der Verfassungsgerichtshof hingegen hat alles aufgeboten, was möglich ist, um aus den dürren Worten der Verfassung mithilfe historisch-systematischer Ableitungen das Maximum herauszuholen. Das ist ihm gut gelungen, er hat im Bund-Länder-Verhältnis für Rationalität und für Berechenbarkeit gesorgt.

Ein zweiter Punkt: Der Verfassungsgerichtshof hat bei übergreifenden Regelungen, die Bund, Länder und Gemeinden betreffen oder wie z. B. bei den Wahlrechtsgrundsätzen diese Ebenen homogen regeln, mit seiner Judikatur für einheitliche Grundsätze gesorgt. Der Zuschreibung als Wahrer einer höheren Einheit zwischen Bund und Ländern weniger gerecht geworden ist der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Landesverfassungen. Sie stehen auf einem Nebengleis, sie finden wenig Beachtung. Das liegt vielleicht auch daran, dass es weniger Fälle gibt.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof dürfte 1920 ja der erste überhaupt gewesen sein, mit dem das „Modell der konzentrierten Normenkontrolle“ – eine Stelle allein kontrolliert Gesetze und Verordnungen auf Verfassungskonformität – verwirklicht wurde. Bei Ihrer wissenschaftlichen Arbeit stießen Sie auf einen „Entwurf eines Gesetzes über die Einsetzung eines Verordnungsgerichtshofes“ des Wiener Professors Edmund Bernatzik aus 1914. Was war das Besondere an diesem Entwurf und inwiefern war er für den Verfassungsgerichtshof beispielgebend?

Ich füge hinzu: Diesen Entwurf aufbewahrt und mir Ende der 1990er-Jahre geschenkt, ohne um seinen Inhalt zu wissen, hat Christoph Grabenwarter, der Präsident dieses Gerichtshofes. Das Dokument zu lesen, seine Relevanz zu erkennen und es wissenschaftlich zu untersuchen war jedenfalls sehr beglückend. Für mich ist es immer schon ein Rätsel gewesen, wie es sein konnte, dass nach dem Ersten Weltkrieg zeitgleich in Österreich und der Tschechoslowakei dasselbe Modell einer konzentrierten Normenkontrolle verwirklicht wurde. Professor Bernatzik hat in diesem seinen Entwurf bis ins letzte Detail ausformuliert, wie ein Gericht – wenn auch nur für Verordnungen – eine konzentrierte Normenkontrolle wahrnehmen soll. Dieser Entwurf war ein Meilenstein, weil – wie es Bernatzik sagte – die zeitgenössische Literatur zum Thema dort endete, wo die Probleme beginnen. Nachdem mir der Entwurf Bernatziks bekannt geworden war, habe ich Kelsen und seine Konzeption der Normenkontrolle ganz anders gelesen; plötzlich hat sich alles zusammengefügt. Auch Kelsen hat natürlich diesen Entwurf aus dem Jahr 1914 gekannt. Bei der Umsetzung fünf Jahre später wurden die Gesetze ebenfalls in die Kontrolle mit hineingenommen, anfangs nur die Landesgesetze, dann auch die Bundesgesetze.

Ihre Arbeiten kreisen auch immer wieder um die historischen Eckpunkte der österreichischen Verfassungsgeschichte: 1789, 1867, 1918, 1920, 1934, 1938, 1945. Schon mit Ihrer Habilitation zu „Bundesrecht und Landesrecht“ haben sie sich auch mit dem Recht der Habsburgermonarchie intensiv beschäftigt. Inwiefern haben diese historischen Einsichtsmöglichkeiten Ihr wissenschaftliches Herangehen an aktuelles Material geprägt? Was können wir von der Verfassungsentwicklung in der Monarchie für heute mitnehmen?

Wenn man aktuelle Texte verstehen will, muss man den Kontext einbeziehen, den Hintergrund ausleuchten. Oft sieht man, dass abgeschrieben wurde, manchmal auch falsch. Ich für meinen Teil habe im Lauf der Zeit das Gefühl bekommen, dass es mir hilft, wenn ich zur Quelle gehe, dass es mein Verständnis steigert. Es ist im Grunde kein Umweg, sondern vielmehr eine Abkürzung, um Regelungen und Institutionen besser einschätzen zu können. Dank ALEX, einer Datenbank mit historischen Rechtstexten, und dank dem Rechtsinformationssystem sind wir ja in der angenehmen Lage, Informationen viel besser recherchieren und viel schneller erfassen zu können; das ist sehr hilfreich. Aber natürlich ist es mit historischer Analyse allein nicht getan. Wir brauchen umfassende Interdisziplinarität, auch die Politikwissenschaft, die Soziologie und die Philosophie sind wichtig, nicht nur die Geschichtswissenschaft. Oft erschließt das eine das andere, und manchmal führt gerade die Geschichte zur eigenen Disziplin zurück. Wenn man zum Beispiel die Verfassungsdebatten des Reichstags von Kremsier nachliest, erkennt man: Das sind Lehrstunden des Staatsrechts!

Sie waren von 2020 bis 2021 als einer der ganz wenigen Österreicher Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, der Fachvereinigung

der Wissenschaft vom öffentlichen Recht im deutschen Sprachraum. An den dortigen Tagungen kam auch die Verfassungsgerichtsbarkeit immer wieder zur Sprache. Zwei Österreicher haben dazu sogar referiert: Hans Kelsen 1928 und Karl Korinek 1980. Beide waren zu diesem Zeitpunkt auch schon Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Können Sie vielleicht ganz kurz den Einfluss dieser Referate skizzieren?

Diese beiden Tagungen haben in Österreich stattgefunden, in Wien beziehungsweise in Innsbruck. 1928 bildet eine Sternstunde der Vereinigung: hochkarätige Referate von Heinrich Triepel, dem Gründer der Vereinigung, und Hans Kelsen, dem Gastgeber der Tagung. Triepel verfolgte einen konservativen Ansatz, der gegen Verfassungsgerichte Vorbehalte hegt, weil durch sie die Gerichtsbarkeit politisiert werde. Das war damals die verbreitetste Auffassung, Triepel hat in der Diskussion viel Zuspruch bekommen, wesentlich mehr als Kelsen. Heute hat sich die Bewertung gedreht, Triepel ist vergessen, während das Referat Kelsens ein klassischer Text geworden ist. Seine Langzeitwirkung liegt darin, dass er die Verfassungsgerichtsbarkeit theoretisch legitimierte und aufzeigte, dass sie in der Praxis funktionieren kann. Kelsen griff dabei auf seine eigenen Erfahrungen als Richter zurück. Das gilt übrigens auch für seine Rechtstheorie, in der er bekanntlich im Laufe der Jahre viele Positionen geändert hat. In meinen Augen ist seine Richterrolle der Schlüssel, um diese Revisionen zu verstehen: Stufenbaulehre, Auslegungstheorie, der Wandel in der Bewertung der Mehrheitsregel in den beiden 1920 und 1929 erschienenen Auflagen von „Wesen und Wert der Demokratie“ – hier reflektiert der Theoretiker, was er als Richter im Verfassungsgerichtshof gesehen und gelernt hat.

Kelsen arbeitete in der Diskussion einen weiteren Gegensatz heraus: Triepel betrachtet die Verfassung als politisches Dokument, er hingegen betrachtet sie als Rechtstext. Wobei ich finde, dass Triepel so ganz unrecht nicht hat: Die Verfassung ist auch ein politisches Dokument, das Leitideen proklamieren und das Gemeinwesen integrieren soll. Das gilt je länger, desto mehr, weil andere normative Ordnungen erodiert sind. Immer stärker hat man den Eindruck, dass die Verfassung Funktionen übernimmt, die früher die Religion und die Moral innehatten, um die Lücke zu füllen.

Die Tagung 1980 war viel weniger kontrovers. Zur Verfassungsgerichtsbarkeit wurden insgesamt drei Referate gehalten, die in einem erstaunlichen Gleichklang standen. Jörg Paul Müller berichtete über das Schweizer System ohne bundesgerichtliche Kontrolle der Bundesgesetze am Maßstab der Verfassung. Klaus Schlaich mahnte mit dem Ruf „Zurück zur Verfassung!“ eine Besinnung auf die juristische Seite an. Karl Korinek plädierte voller Verve für einen österreichischen Zugang: Es braucht die Stufenbaulehre, um die gerichtliche Normenkontrolle erklären zu können; die Kontrolldichte ergibt sich aus den Maßstäben und ihrer Bestimmtheit, nicht aus politischer Opportunität. Sodann hat sich Korinek vehement für eine Einzelfallorientierung ausgesprochen, also gegen eine „Nebenverfassungsgesetzgebung durch das Verfassungsgericht“ in Form von Leitsätzen. Denn, so meinte er, bei der ersten Entscheidung eines Problems könne man manche Folgeprobleme noch gar nicht absehen. Es sei daher klug, sich auf den vorliegenden Fall zu beschränken. Diesen Fall soll das Verfassungsgericht ordentlich lösen, es kann dabei sehr wohl Konkretisierungen anstellen, es soll aber der Versuchung widerstehen, ein imposantes Lehrgebäude der Auslegung zu errichten, das

unbekannte künftige Fälle präjudiziert, von dem man hier und heute für die konkrete Fallentscheidung aber nur wenig braucht.

Schließlich, um das Wichtigste nicht zu vergessen: Korinek hat sich für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung von Gesetzen am Maßstab der Grundrechte ausgesprochen, die der Verfassungsgerichtshof damals noch nicht anstellte. Fünf Jahre später gab es sie dann schon. Auch dieses Referat hat Wirkung gezeigt.

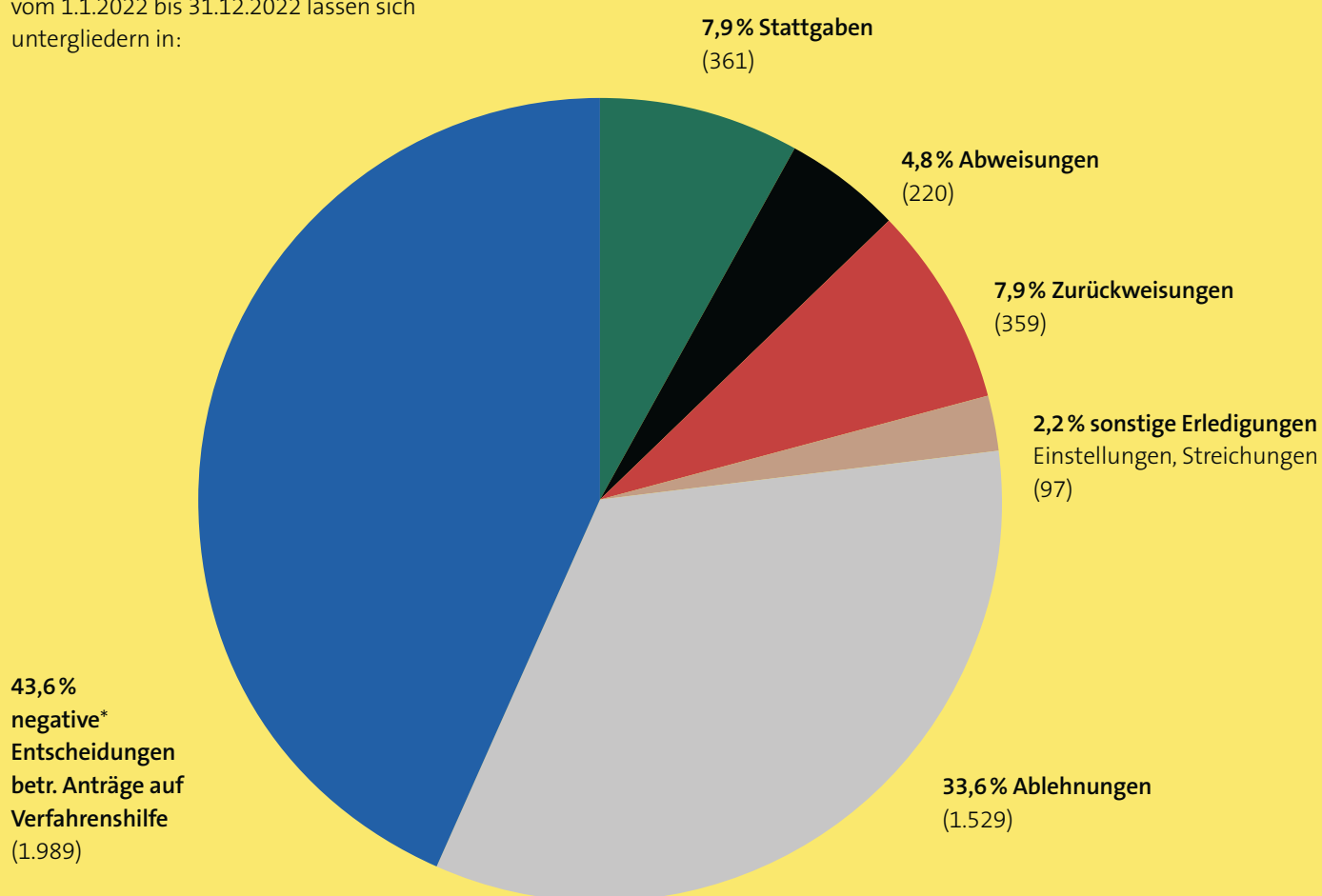


Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin (geb. 1961) lehrt Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien. Nach seiner Habilitation, in der er sich mit Strukturproblemen der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung beschäftigte, arbeitete er im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes. Es folgte eine außerordentliche Professur in Wien, bevor Wiederin eine ordentliche Professur an der Universität Salzburg und 2009 schließlich eine solche an seiner Alma Mater in Wien antrat. Ewald Wiederin ist wirkliches Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und war 2020 bis 2021 Vorsitzender der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer.

VI

Statistik

Die **insgesamt 4.555 Erledigungen** des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2022 bis 31.12.2022 lassen sich untergliedern in:

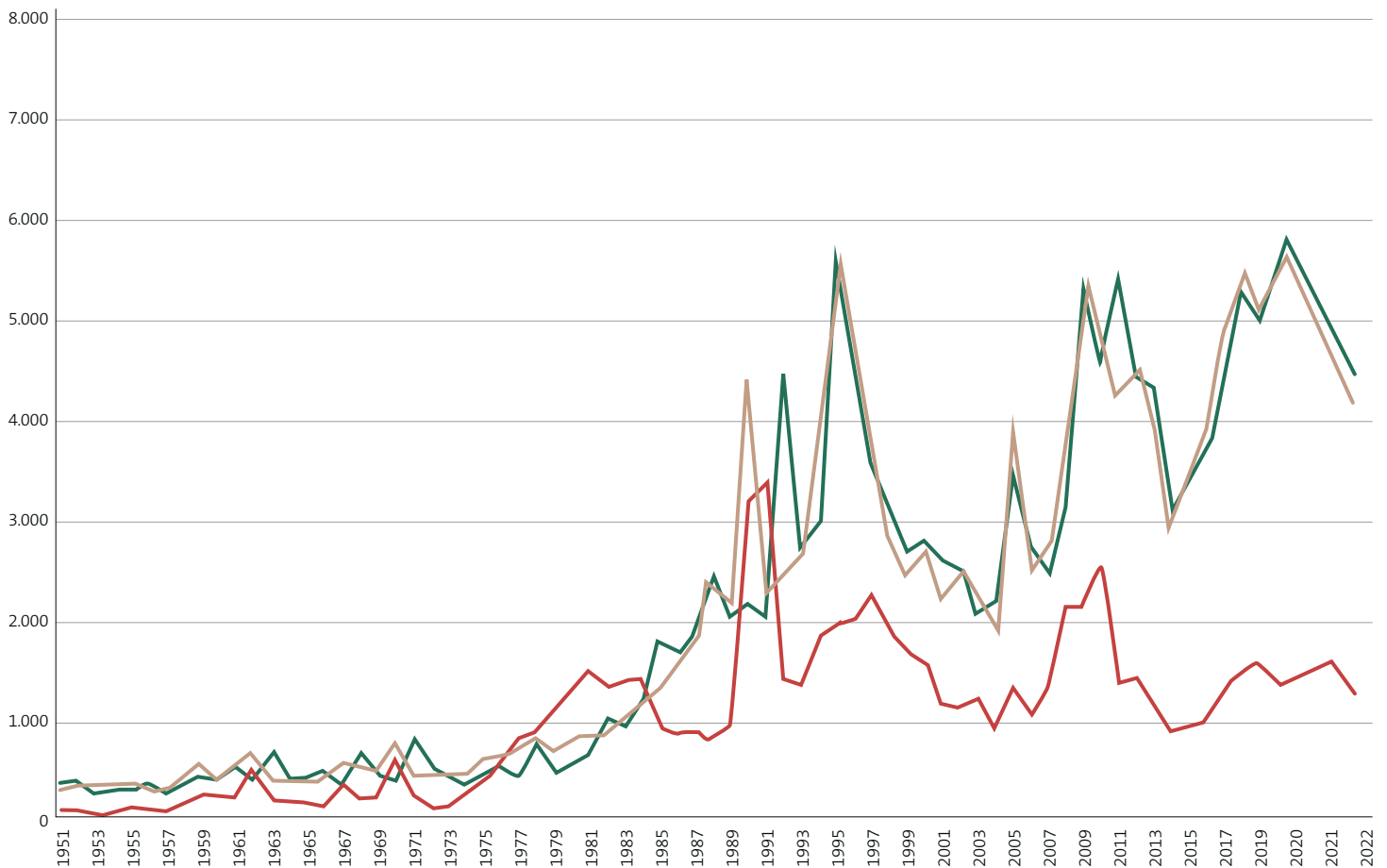


* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 2.060 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

Graphische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1951

Die Darstellung zeigt die Entwicklung des jährlichen Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1951. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 erklären sich durch eine – 11.122 Beschwerden umfassende – Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

- Zugang
- Erledigungen
- offene Fälle Jahresende

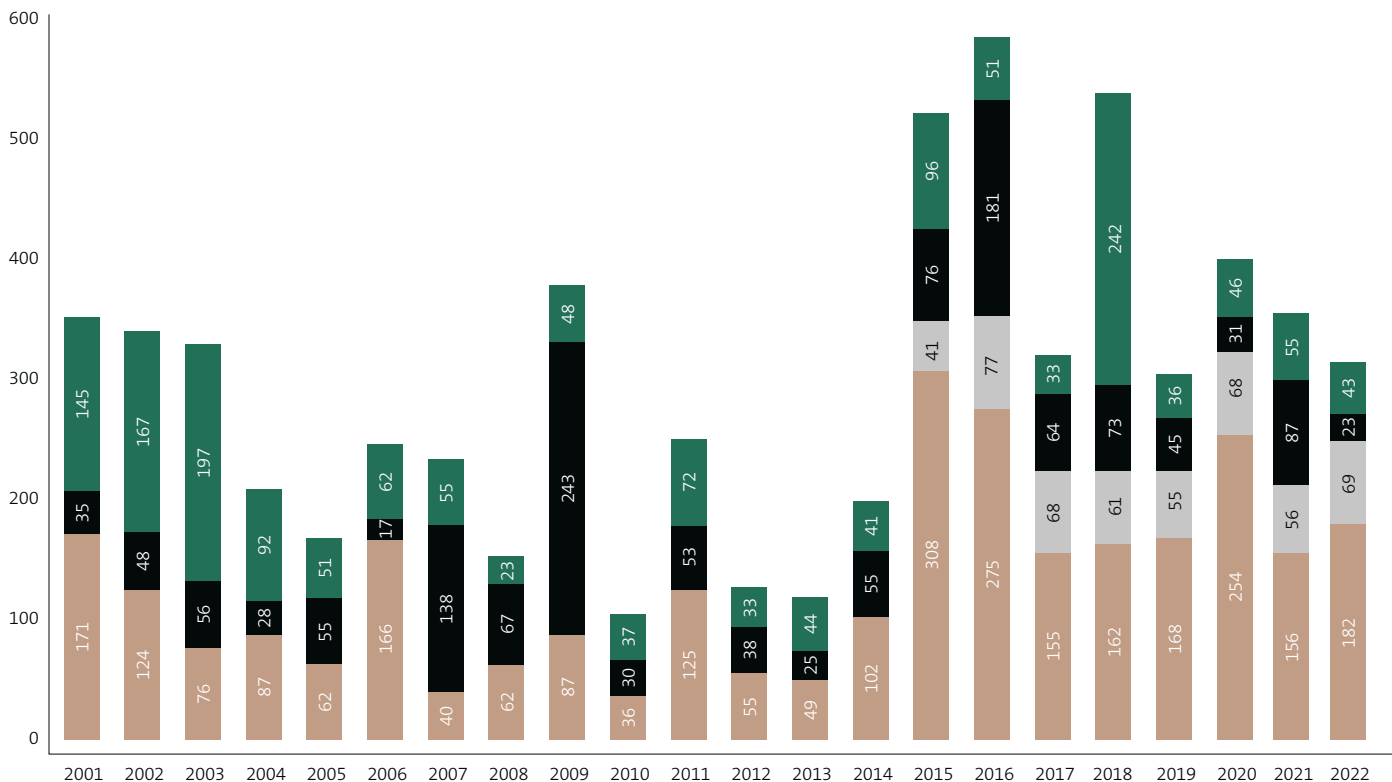


VI.2.

Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2001 bis 2022

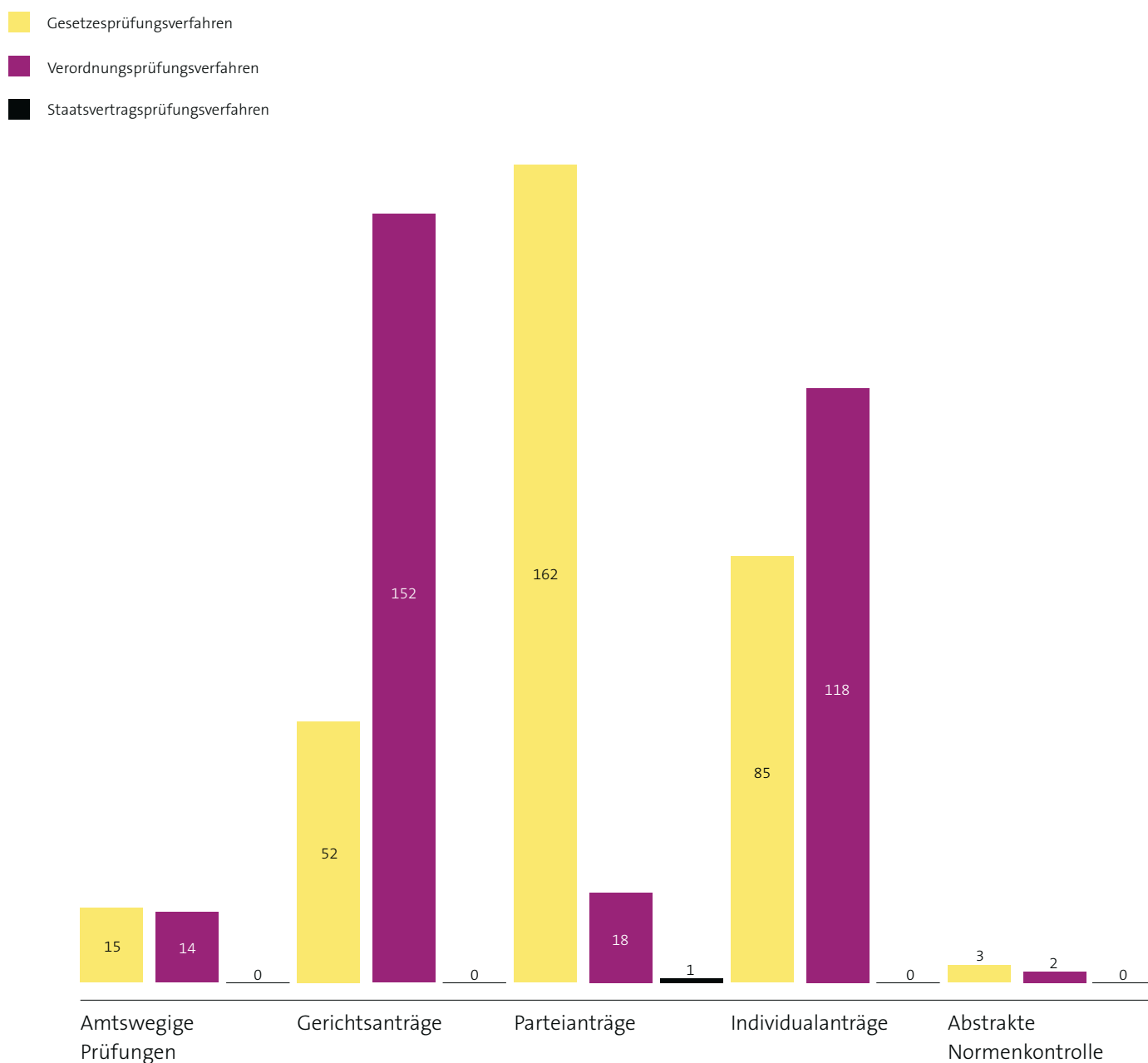
Die Ablehnung der Behandlung von Individual- und Parteianträgen ist dem Verfassungsgerichtshof erst seit 2015 möglich. Unter sonstige Erledigungen fallen Zurückweisungen, Einstellungen sowie negative Verfahrenshilfeentscheidungen.

- Stattgaben
- Abweisungen
- Ablehnungen
- sonstige Erledigungen



Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren in Zahlen

Grafische Darstellung der im Jahr 2022 erledigten Normenprüfungsverfahren:



	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	15	0	0	0	0	0	15
Gerichtsanträge	21	16	0	7	0	8	52
Parteiانträge	5	3	46	64	43	1	162
Individualanträge	1	2	23	47	12	0	85
Abstrakte Normenkontrolle	1	2	0	0	0	0	3
Gesamt	43	23	69	118	55	9	317

Verordnungsprüfungsverfahren 2022

	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	14	0	0	0	0	0	14
Gerichtsanträge	44	89	0	6	0	13	152
Parteiانträge	0	2	13	3	0	0	18
Individualanträge	2	16	43	48	9	0	118
Abstrakte Normenkontrolle	1	0	0	1	0	0	2
Gesamt	61	107	56	58	9	13	304

Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Angemerkt sei, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Notwendigkeit ergeben kann, ein Normenprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:



Mehrfähriger Durchschnitt (2002–2022): 190 Tage (6,3 Monate)

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Bei ihrer Einbeziehung verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 138 Tage (das sind etwas mehr als viereinhalb Monate).

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Berichtsjahr 2015 ist vor allem auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof nun ermöglicht, auch Entscheidungen in Verfahrenshilfeangelegenheiten außerhalb einer Session zu treffen.

VI.5.

Statistische Gesamtübersicht

KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	Offene Fälle	Neu	Erledigt: im Zeitraum von 1.1.2022 bis 31.12.2022								Offene Fälle
	Stand 1.1.2022	Zugang 2022	Stattgabe	Abweisung	Zurück- weisung	Einstellung	Ablehnung	VH negativ	Streich./ sonst. Erl.	Ingesamt erledigt	Stand 31.12.2022
Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art 126a B-VG	1	0	0	0	1	0	0	0	0	1	0
Klagen nach Art 137 B-VG	11	23	4	1	4	0	0	11	9	29	5
Kompetenzkonflikte nach Art 138 Abs 1 B-VG	1	5	0	0	1	0	0	2	0	3	3
Verfahren betr. U-Ausschüsse nach Art 138b Abs 1 B-VG	0	96	0	77	19	0	0	0	0	96	0
Verordnungsprüfungen nach Art 139 B-VG	143	259	61	107	58	11	56	9	2	304	98
Gesetzesprüfungen nach Art 140 B-VG	94	357	43	23	118	9	69	55	0	317	134
Staatsvertragsprüfungen nach Art 140a B-VG	1	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1
Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit a-c B-VG	1	12	0	3	6	0	0	3	0	12	1
Wahlprüfungsverfahren nach Art 141 Abs 1 lit d-g B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anfechtungen nach Art 141 Abs 1 lit h B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wählerevidenzbeschwerden nach Art 141 Abs 1 lit i B-VG	0	2	0	0	2	0	0	0	0	2	0
Erkenntnisbeschwerden nach Art 144 B-VG	1.237	3.536	252	9	149	37	1.404	1.909	29	3.789	984
Sonstiges	14	2	0	0	1	0	0	0	0	1	15
Gesamt	1.503	4.293	361	220	359	57	1.529	1.989	40	4.555	1.241

Medieninhaber

Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Konzept und Design

WHY. Studio

Produktion

Print Alliance, Bad Vöslau

Bilder

Achim Bieniek: 16, 27, 43, 45, 53f., 56, 61, 69, 73, 75f., 76, 79, 81, 85, 88, 91, 95

Aldo Bonata: 70

Conseil constitutionnel: 68

Denisk0 / iStockphoto: 62f.

Parlamentsdirektion / Michael Buchner: 59

Vincent Eisfeld/nordhausen.wiki.de (CC BY-SA 4.0): 54

Helmut Fohringer / APA / picturedesk.com: 49

Zacarias Garcia: 71

Gustav Greiner: 25

Niko Havranek: 2, 4f., 9, 12–15, 29, 37

Carolina Piasecki: 70, 83

Klaus Pichler: 41, 45

Maximilian Rosenberger: 71

C. Stadler/Bwag (CC BY-SA 4.0): 27

Siemens: 84

Ustavno sodišče Republike Slovenije: 71

Verlag Österreich: 65

VfGH: 25, 68

